

# **Gemeinde Mühlenbecker Land**



## **Begründung zum**

### **Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“**

## **Entwurf**

Planfertiger: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung  
Badensche Straße 29, 10715 Berlin

Stand 20.05.2021

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Planerfordernis und Plangebiet.....</b>	<b>8</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung .....	8
1.2	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	9
1.3	Städtebauliche Ausgangssituation .....	11
<b>2</b>	<b>Planbindungen .....</b>	<b>13</b>
2.1	Ziele der Raumordnung .....	13
2.2	Landes- und Regionalplanung .....	13
2.3	Flächennutzungsplan .....	15
2.4	Landschaftsplan .....	16
2.5	Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land .....	17
2.6	Benachbarte Bebauungspläne .....	17
2.7	Satzungen der Gemeinde Mühlenbecker Land .....	17
<b>3</b>	<b>Vorplanung .....</b>	<b>19</b>
3.1	Bestandsanalyse und Bedarfsprognose .....	19
3.2	Prüfung alternativer Standorte .....	21
<b>4</b>	<b>Planinhalt .....</b>	<b>24</b>
4.1	Ziele und Zwecke der Planung .....	24
4.2	Begründung der Festsetzungen .....	24
4.2.1	Art der baulichen Nutzung .....	24
4.2.2	Maß der baulichen Nutzung .....	25
4.2.3	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	25
4.2.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	26
4.2.5	Nachrichtliche Übernahmen .....	26
4.3	Hinweise zum Schutz vor Lichtimmissionen .....	26
<b>5</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>28</b>
5.1	Einleitung .....	28
5.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans .....	28
5.1.2	Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen .....	29
5.1.3	Datengrundlagen der Umweltprüfung .....	33
5.1.4	Methodik der Umweltprüfung .....	33
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	33

5.2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario) .....	33
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	47
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	48
5.3.1	Natura 2000 – Gebiete .....	49
5.3.2	Fläche und Boden .....	49
5.3.3	Wasser .....	50
5.3.4	Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall .....	51
5.3.5	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	52
5.3.6	Landschaft .....	56
5.3.7	Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung .....	56
5.3.8	Kultur- und Sachgüter .....	58
5.3.9	Wechsel-/ Kumulationswirkungen .....	59
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	60
5.4.1	Natura 2000-Gebiete .....	60
5.4.2	Fläche und Boden .....	60
5.4.3	Wasser .....	61
5.4.4	Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall .....	62
5.4.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	63
5.4.6	Landschaft .....	64
5.4.7	Menschen / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung .....	65
5.4.8	Kultur und Sachgüter .....	65
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	66
5.5.1	Standortalternativen .....	66
5.5.2	Konzeptalternativen .....	66
5.6	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	67
5.7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen .....	67
5.7.1	Übersicht der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter Gegenmaßnahmen .....	67
5.7.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB) .....	70
5.8	Zusätzliche Angaben .....	71
5.8.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	71
5.8.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....	71
5.8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	71

5.8.4	Referenzliste der verwendeten Quellen .....	76
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>79</b>
6.1	Nachteilige Auswirkungen.....	79
6.2	Auswirkungen auf die technische Infrastruktur .....	79
6.3	Auswirkungen auf den Kraftfahrzeugverkehr .....	79
6.4	Auswirkungen auf die Umwelt.....	79
6.5	Auswirkungen auf die Bodenordnung .....	79
6.6	Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung .....	80
<b>7</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>81</b>
7.1	Aufstellungsbeschluss .....	81
7.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....	81
7.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	81
7.4	Beteiligung der Öffentlichkeit .....	81
7.5	Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....	81
7.6	Satzungsbeschluss .....	82
<b>8</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>83</b>
8.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	83
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	87
<b>9</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>132</b>
<b>10</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>133</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurfsplanung der Sportanlage .....	8
Abbildung 2: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land.....	9
Abbildung 3: Lage des räumlichen Geltungsbereichs im Ortsteil Schönfließ .....	10
Abbildung 4: Ausschnitt der automatisierten Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs .....	10
Abbildung 5: Lage des Geltungsbereichs im Luftbild .....	11
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) .....	14
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs in rot .....	15
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land .....	16
Abbildung 9: Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, Übersichtsplan Luftbild.....	23
Abbildung 10: Beegraben im Bereich südlich der Wochenendhaussiedlung am Reitweg .....	35
Abbildung 11: Baumreihe und eingezäunte Hecke (Ausgleichspflanzung) am Kindelweg .....	39
Abbildung 12: Fußballplatz im westlichen Teil des Plangebiets .....	40
Abbildung 13: Blick auf die Altbaumallee am Reitweg und die vorwaldartigen Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets .....	40
Abbildung 14: Grünlandbrache mit Feuchtezeigern (Schilf) im Osten des Plangebiets.....	41
Abbildung 15: Lichter Randbereich des Vorwalds am Reitweg nahe der Wochenendhaussiedlung, rechts Alleebäume.....	41
Abbildung 16: Ackerflächen südlich des Plangebiets, im Hintergrund die uferbegleitenden Gehölze am Beegraben .....	46
Abbildung 17: Beschilderung des Wanderwegs Rosenthal – Zühlsdorf am Kindelweg.....	47

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wochenbelegungszeiten der Sportanlagen Schildow, Mühlenbeck und Bieselheide sowie bestehender und prognostizierter Bedarf des Rundendreher e. V.....	20
Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke EF in der Fensterebene (s. Anlage 4).....	27
Tabelle 3: Geplante Nutzungen und Flächengrößen .....	28
Tabelle 4: Fachgesetzliche Ziele .....	29
Tabelle 5: Fachplanerische Ziele .....	31
Tabelle 6: Biotoptypen (Codes nach „Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Stand 09. März 2011“).....	36
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tierarten (Scharon 2021).....	43
Tabelle 8: Versiegelung des Geltungsbereiches in der Planungssituation .....	49
Tabelle 9: Immissionswerte der mittlere Beleuchtungsstärke E <sub>F</sub> in der Fensterebene .....	58
Tabelle 10: Übersicht der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	59
Tabelle 11: Maßnahmen zu den Schutzgütern Fläche und Boden .....	60
Tabelle 12: Maßnahmen zum Schutzgut Wasser .....	61
Tabelle 13: Maßnahmen zu den Schutzgütern Klima und Luft .....	62
Tabelle 14: Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	63
Tabelle 15: Maßnahmen zum Schutzgut Landschaft .....	64
Tabelle 16: Maßnahmen zum Schutzgut Mensch .....	65
Tabelle 17: Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	65
Tabelle 18: Ermittlung der benötigten Ausgleichsfläche .....	70

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)

Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)

Anlage 3: Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)

Anlage 4: Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)

Anlage 5: Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)

Anlage 6: Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)

Anlage 7: Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.

Anlage 8: Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck

Anlage 9: Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzky, März 2022)

Anlage 10: Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)

Anlage 11: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)

Anlage 12: Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)

Anlage 13: Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)

Anlage 14: Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)

# 1 Planerfordernis und Plangebiet

## 1.1 Anlass und Zielsetzung

In der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es ein steigendes Sportinteresse in der Bevölkerung, aber keine ausreichenden Trainingskapazitäten und geeignete Sportstätten für die Leichtathletik. Mit dem Rundendreher e.V. engagiert sich ein ortsansässiger Sportverein schon seit einigen Jahren, um für die Nachwuchsförderung weitere Trainingsmöglichkeiten anbieten zu können. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Stunden pro Woche auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung. Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die wachsende Gemeinde Mühlenbecker Land mit dem sich stark entwickelnden Ortsteil erlebt steigende Mitgliederzahlen des Sportvereins und benötigt deshalb eine weitere Sportstätte. Um unterschiedliche Sportdisziplinen anbieten zu können wird eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprung- und Stabhochsprunganlage, eine Laufbahn mit Sprintbereich sowie eine Rasenfläche für Bewegungs-/Koordinationsübungen benötigt. Einige der geplanten Anlagen (Kugelstoßen und Stabhochsprung) sind in der Gemeinde bisher noch nicht vorhanden und bieten damit Potenzial, die Anzahl an Sportdisziplinen deutlich zu erweitern. Andere Anlagen sind woanders nur eingeschränkt vorhanden oder führen bei Benutzung zu einer erhöhten Unfallgefahr (z. B. durch unebene Oberflächen).

Des Weiteren soll auf dem zukünftigen Gelände zur Kompensation fehlender Räumlichkeiten, ein Funktionsgebäude installiert werden, welches als Umkleide-, Sanitär-, Fitness- und Geräte-/Lagerraum genutzt werden kann. Außerdem soll darin ein Getränkeausschank und Imbiss Platz finden.<sup>1</sup>



Abbildung 1: Entwurfsplanung der Sportanlage

Das Planungsgebiet hat gute Voraussetzungen zur Neuentwicklung einer solchen Sportanlage. Es befindet sich im Eigentum der Gemeinde, wird aktuell bereits zum großen Teil als Sportfläche genutzt und die Erschließung ist durch die Lage unmittelbar am Ortsrand bereits gesichert. Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser bedarfsorientierten Anlage. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht den Zielen dieser Planung entsprechen wird dieser im Parallelverfahren geändert.

<sup>1</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark vom 08.08.2018, S.16

## 1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt zwischen Oranienburg und Berlin. Nördlich von Berlin grenzt sie an die Berliner Bezirke Reinickendorf und Pankow, im Osten an die Gemeinden Wandlitz, im Süden an Glienicke (Nordbahn) sowie im Westen an Hohen Neuendorf und Birkenwerder. Sie gehört zum Landkreis Oberhavel in Brandenburg und besteht aus vier Ortsteilen: Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf. Der Ortsteil Schönfließ liegt im Nordwesten der Gemeinde Mühlenbecker Land (siehe Abbildung 2).

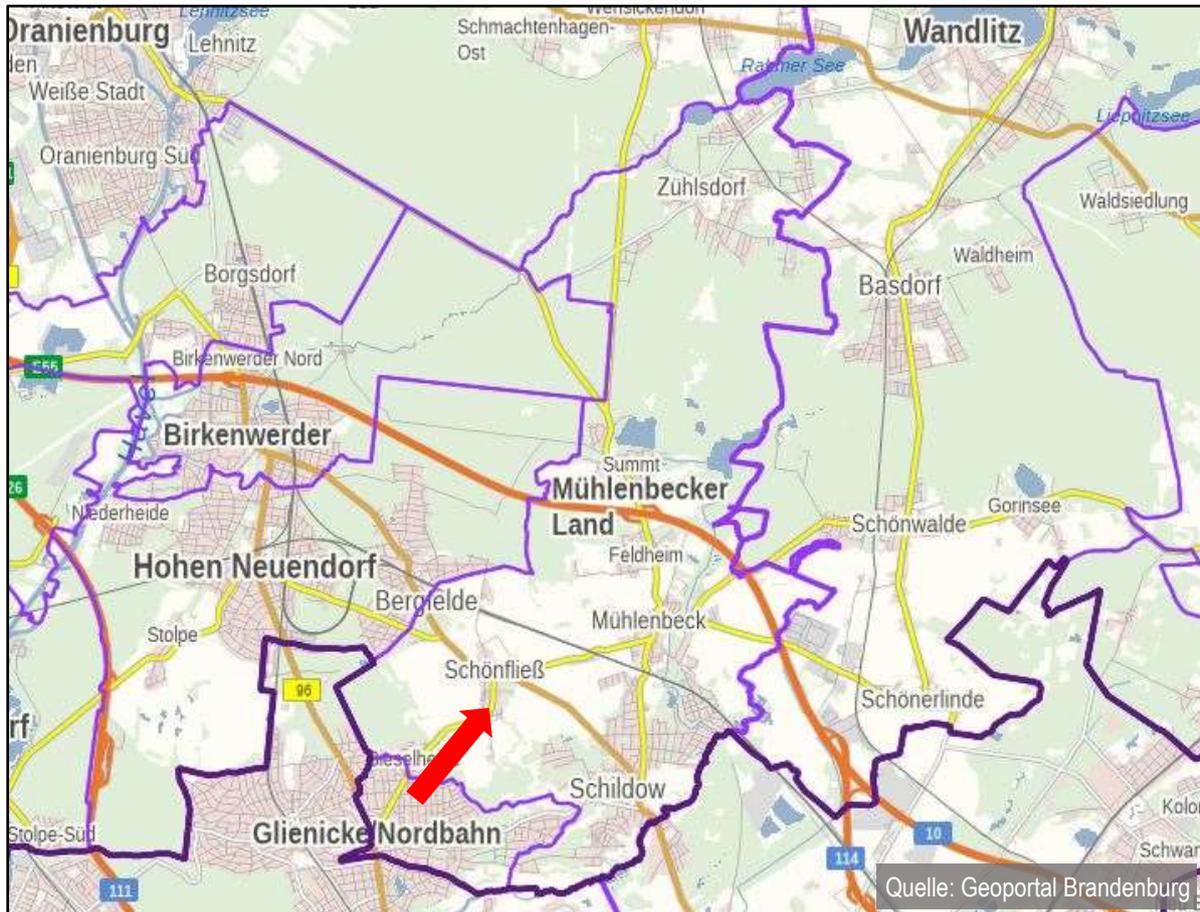


Abbildung 2: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich des Plangebiets verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. (siehe Abbildung 3)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 35 "Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg" wird wie in Abbildung 4 dargestellt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 32

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20 bis 31, der Flur 2 der Gemarkung Schönfließ mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Die Flurstücksnummern entsprechen dem Auszug der Liegenschaftskarte vom April 2018. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb bebauter Ortsteile und ist verkehrlich über den Reitweg und technisch über die Dorfstraße durch das dort anliegende Flurstück Nr. 20 erschlossen.



Abbildung 3: Lage des räumlichen Geltungsbereichs im Ortsteil Schönfließ



Abbildung 4: Ausschnitt der automatisierten Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

### 1.3 Städtebauliche Ausgangssituation

#### Nutzung und Bebauung

Der längliche Siedlungskörper des Ortsteils Schönfließ erstreckt sich in nordsüdlicher Ausdehnung entlang der Dorfstraße, welche im Süden in die Glienicker Chaussee mündet. Der Siedlungsbereich wird vorrangig durch Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Reihenhäusern geprägt sowie durch ältere Gebäudestrukturen, in denen sich vereinzelt gewerbliche Nutzungen befinden. Der Ortsteil ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Östlich der Siedlungsfläche fließt der Beegraben an den mit Gehölzen bewachsene Bereiche anschließen (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Lage des Geltungsbereichs im Luftbild

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönfließ. Die nordwestliche Ecke des räumlichen Geltungsbereichs grenzt an einen Kreuzungspunkt zwischen der Glienicker Chaussee und der Dorfstraße. Entlang der Dorfstraße erstreckt sich die bebaute Siedlungsfläche des Ortsteils in Richtung Norden. Nördlich des Reitweges, an dem mehrere Alteichen stehen, befindet sich eine gewerblich genutzte Fläche, welche durch einen Gärtnereibetrieb mit einzelnen Wirtschaftsgebäuden und Gewächshäusern geprägt wird. Östlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet sich eine Wochenendhaussiedlung mit parzellierten Gärten und kleineren Gebäuden entlang des Beegrabens. Östlich des Beegrabens sowie südlich und westlich des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und wird baulich nicht genutzt. Der westliche Teil besteht aus einem Rasensportplatz mit zwei fest installierten Fußballtoren. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine umzäunte Fläche für Gehölzpflanzungen. Im östlichen Teil grenzt eine mit Gehölzen bewachsene Wiese mit Feuchtwiesencharakter an.

### **Verkehrliche Erschließung**

Der Geltungsbereich ist über die Glienicker Chaussee erschlossen. Die überörtliche Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 96a. Zwei weitere unbefestigte Feldwege ergänzen die Erschließung - der Reitweg im Norden und der Kindelweg im Westen.

In näherer Umgebung befinden sich die Bushaltestellen Feldweg (130m) und Dorfstraße (260m), welche von der OVG (Oberhavel Verkehrsgesellschaft) in einer Taktung von maximal 20 Minuten bedient werden. Die nächste S-Bahn-Linie (Station Schönfließ, S8) liegt ca. 2 km entfernt und verkehrt in einer Taktung von 20 Minuten.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch die Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land (beschlossen am 25.10.2005) geregelt.

### **Technische Infrastruktur**

Zur technischen Erschließung führen Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser und Abwasser sowie Strom bis auf das nordwestliche Flurstück Nr. 20. Die Erschließung des Geltungsbereichs kann über diese Leitungen gesichert werden.

Das Grundstück verfügt bisher nicht über einen Anschluss an das kommunale Abwassernetz. Für die Entsorgung des betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassers über die kommunale Abwasserleitung muss ein entsprechender Erschließungsvertrag mit dem zuständigen Zweckverband abgeschlossen werden.

### **Eigentumsverhältnisse**

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Verkehrsflächen befinden sich vorrangig im öffentlichen Eigentum.

### **Grunddienstbarkeiten**

Im Flurstück 20 verläuft eine Abwasserdruckleitung ON 150 PEHO des Zweckverbands Fließtal.

### **Altlasten**

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Altlast.

### **Denkmalschutz / Archäologie**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Baudenkmale und auch keine Bodendenkmale bekannt.

## 2 Planbindungen

### 2.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Um Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist in Artikel 12 des Landesplanungsvertrags geregelt, dass bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens unter allgemeiner Angabe der Planungsabsichten die Ziele der Raumordnung für den entsprechenden Planbereich anzufragen sind. Einzelheiten zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung regelt für das Land Brandenburg der Erlass des Ministers für Infrastruktur und Raumordnung vom 10. August 2005.

### 2.2 Landes- und Regionalplanung

#### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)<sup>2</sup> besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes unterscheiden sich in Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind beachtungspflichtig und als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar letztabgewogenen Festlegungen einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich.

Grundsätze der Raumordnung sind berücksichtigungspflichtig und als allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land zählt laut Ziel 1.1 des LEP HR strukturräumlich zum Berliner Umland (BU). Dieses Ziel soll die enge Verflechtung mit Berlin verdeutlichen. Die sich zumeist aus Berlin speisenden Wanderungsgewinne des Berliner Umlands haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. Die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden bleibt in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.<sup>3</sup>

In der Festlegungskarte ist das Planungsgebiet weder dem Gestaltungsraum Siedlung noch einem Freiraumverbund zugeordnet. Die Gemeinde erfüllt zudem keine Funktion im Rahmen der Zentrale-Orte Hierarchie. Da es sich beim Geltungsbereich um einen Freiraum handelt, sind einige Ziele und Grundsätze der Landesplanung für die Abwägung von besonderer Relevanz. Nach Grundsatz 6.1. Abs. 1 des LEP HR ist bei Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, dem Freiraumerhalt und den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zuzu-

---

<sup>2</sup> Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (in Kraft getreten am 13.05.2019)

<sup>3</sup> Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, 2019, S. 15.

messen. Dabei soll die Bedeutung des Freiraums als natürliche Lebensgrundlage und ökologische Ausgleichsfläche berücksichtigt werden und die Inanspruchnahme der Fläche minimiert werden. Das Ziel 5.2. des LEP HR fordert zudem, dass neue Siedlungsflächen an das vorhandene Siedlungsgebiet anzuschließen sind, dies ist beim Geltungsbereich des Bebauungsplans der Fall.<sup>4</sup> Durch die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet wird Zersiedlung vermieden.

Nach Abfrage bei der zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung steht die Planungsabsicht des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung.

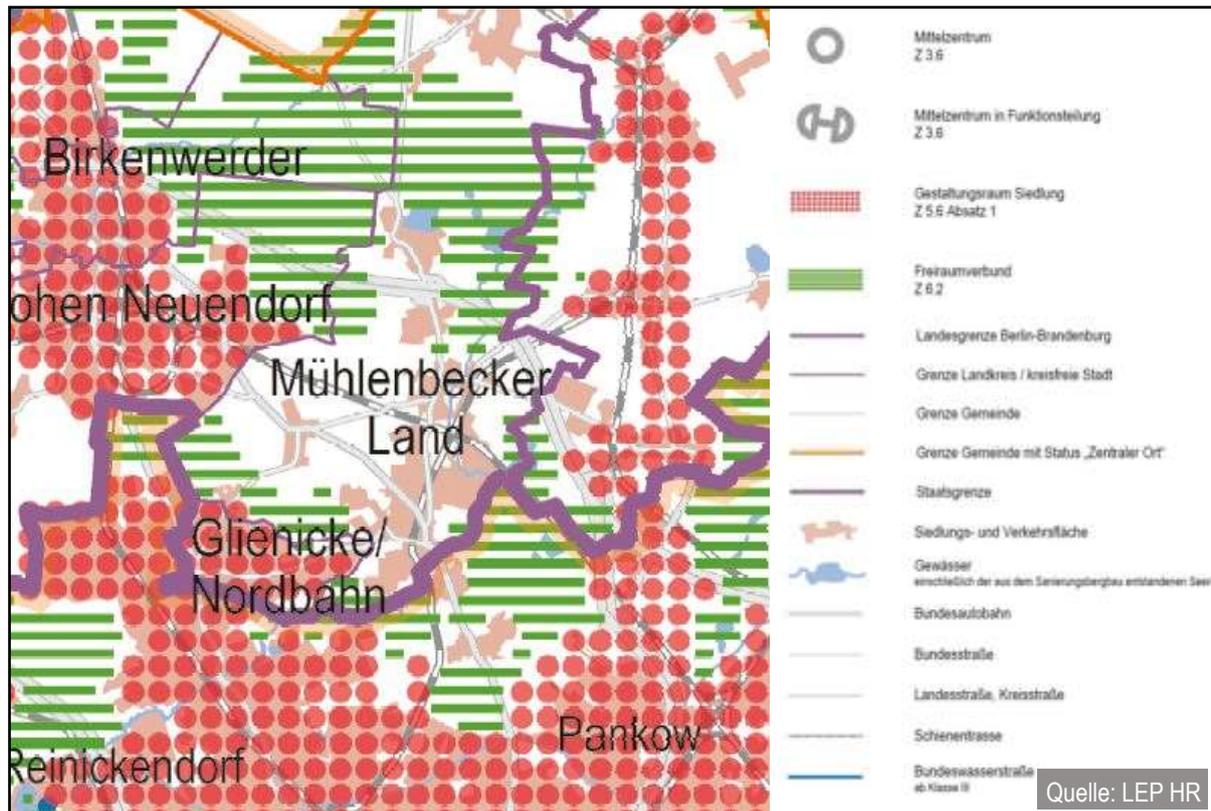


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

### Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Die einzelnen Regionalpläne für die Teilräume Brandenburgs konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung und koordinieren die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, in dem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen (Vorranggebiet), ihnen ein besonderes Gewicht verleihen (Vorbehaltsgebiet) oder sie ausschließen (Eignungsgebiet). Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die bei Planungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Für die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt der Regionalplan Prignitz-Oberhavel der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Planungsstand September 2020 vor. Bislang wurden für die Region nur Teilpläne zu den Themen „Freiraum und Windenergie“ (Satzungsbeschluss 21.11.2018) sowie „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Satzung vom 08.10.2020) festgelegt.

<sup>4</sup> Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, 2019, S. 26.

Der Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ legt für die Gemeinde Mühlenbecker Land Grundfunktionale Schwerpunkte unterhalb von Mittelzentren fest, trifft aber nur Festlegungen zu Wohngebiets- und Einzelhandelsentwicklung sowie zu anderen überörtlichen Versorgungsangeboten einschließlich der verkehrlichen Erschließung.

Der Teilplan „Freiraum und Windenergie“ legt in der Region Vorranggebiete für Freiräume fest, für die als Ziel die Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Funktionsfähigkeit definiert wird. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt in seinem äußersten östlichen Teil an ein solches Vorranggebiet für Freiraum, entlang des Beegrabens, schließt dieses jedoch nicht ein und berührt die genannten Ziele der Planung somit nicht.

### 2.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan für Schönfließ (in Kraft getreten am 18.03.2003) vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird aber zurzeit nicht als solche, sondern als Sportfläche genutzt.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs in rot

Nach dem Flächennutzungsplan liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“. Dort soll u.a. der Boden vor Überbauung geschützt werden und die Natur und das Landschaftsbild erhalten bleiben. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln. Daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt.

Für den nördlich des Reitwegs angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“ wird der Flächennutzungsplan ebenfalls in einem Parallelverfahren geändert. Die

Nutzungsart der Fläche wird von einer Landwirtschaftsfläche zu einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzenmarkt“ geändert.

Entsprechend § 10 BbgNatSchAG muss ein Antrag auf Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren läuft parallel.

## 2.4 Landschaftsplan



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Seit 2016 liegt ein Entwurf für den Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vor, der Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Gemeindegebiet trifft. Der Entwurf definiert als Zielstellungen für den Ortsteil Schönfließ unter anderem gemäß Innenentwicklungsgrundsatz § 1 Abs. 5 BauGB den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Als Ziel wird auch die Verbesserung der Nutzbarkeit der Landschaft für die Erholung sowie den Erhalt vorhandener Sport- und Bolzplätze angestrebt. Im Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land, der die aus diesen Zielstellungen abgeleiteten Erfordernisse und Maßnahmen darstellt, wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erhalt und die Qualifizierung des Gebietes als Sportplatz definiert (siehe Abbildung 8).

Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem die in Teilplan 5 „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellte hohe Qualität des Landschaftsbildes im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bei dem Baumbestand entlang des Reitweges handelt es sich um eine geschützte Allee. Nach § 29 BNatSchG sind die Alteichen als geschütztes Biotop anzusehen. Der östliche

Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nach Teilplan 4 „Biotoptypen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land mit einer Ausgleichsfunktion für Klima und Lufthygiene im Belastungsgebiet Berlin definiert.

## **2.5 Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Im Jahr 2009 wurde das „Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020“<sup>5</sup> veröffentlicht, mit dem u.a. die Raum- und Flächennutzung koordiniert sowie Jugend, Sport und Freizeit organisiert werden soll. In der Zielsetzung 5.3 des Leitbilds wurde für den Bereich soziale Versorgung / Jugend, Senioren, Sport und Freizeit, ein wachsender Bedarf an Angeboten für sportliche Aktivitäten festgestellt, der durch die Unterstützung von örtlichen Sportvereinen berücksichtigt werden soll. Laut Umsetzungsvorschlag 5.3 des Leitbilds soll die Errichtung von Sportanlagen in allen Ortsteilen eingeplant und nach Bedarf umgesetzt werden. Eine weitere Zielsetzung 5.1 des Leitbilds ist der Ausbau der sozialen Infrastruktur, der durch den Umsetzungsvorschlag 5.1 des Leitbilds die Umnutzung von brachliegenden Flächen für Sport, Gesundheit und Kultur umgesetzt werden soll.<sup>6</sup>

## **2.6 Benachbarte Bebauungspläne**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“:**

Nördlich angrenzend an den Reitweg befindet sich der aktuell in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gebiet des Pflanzenmarktes“. Planungsziel ist die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Gelände der Gärtnerei, mit Wohnungen für Eigentümer und Mitarbeiter des Betriebs. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim liegt, ist auch dort eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig.

### **Bebauungsplan Nr. 2a „Feldweg Süd“:**

Am südwestlichen Ende des Ortsteils Schönfließ befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2a „Feldweg Süd“, der die Entwicklung im südlichen Teil, der in den 1990er Jahren entstandenen Siedlungserweiterung am Feldweg, mit einem veränderten städtebaulichen Konzept fortführen soll. Anfangs wurde die Entstehung der Siedlungserweiterung durch den 1996 genehmigten Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet am Feldweg“ gesichert. Durch ein Verfahren zur 1. Änderung des genehmigten Bebauungsplans, welches nicht abgeschlossen wurde, wurde später eine Neuaufstellung für den südlichen Teil des Gebiets notwendig.

## **2.7 Satzungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

### **Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Die am 25.10.2005 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)<sup>7</sup> gibt die notwendige Anzahl an Stellplätzen bei der Errichtung baulicher Anlagen vor. Nach Anlage 1, Ziffer 5.1. sind demnach je 300 m<sup>2</sup> Sportfläche ein Stellplatz bereitzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung kann im Einzelfall eine Minderung von maximal 20 Prozent zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig

<sup>5</sup> Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009

<sup>6</sup> Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009 S.13ff

<sup>7</sup> Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in Kraft getreten am 25.10.2005

verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt liegt. Regelmäßig verkehrt dabei ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

Die Bus-Haltestelle Am Feldweg liegt in maximal ca. 250 m fußläufiger Entfernung zum Vorhaben und wird in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten durch öffentlicher Personennahverkehrsmittel bedient.<sup>8</sup>

Die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans in der jeweils gültigen Fassung.

### **Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)**

Die am 31.05.2017 in Kraft getretene Satzung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen für die Gemeinde Mühlenbecker Land<sup>9</sup> regelt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, welche Bäume und Sträucher erhaltenswert sind. Dabei werden alte Bäume sowie Eichen, Buchen, Ulmen, Linden und Tannen ab einem Stammumfang von 80 cm geschützt. Ein zusätzlicher Schutzstatus für bestimmte Bauarten gilt ab einem Stammumfang von 150 cm. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, werden ebenfalls geschützt.

Alle gemäß Gehölzschutzsatzung geschützten Bäume oder Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und zu pflegen. Schädigende Einwirkungen sind zu unterlassen. Weiterhin ist jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, die von Gehölzen ausgehende Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwenden.<sup>10</sup>

Die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>8</sup> Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in Kraft getreten am 25.10.2005, S.2 § 5 Abs. 2

<sup>9</sup> Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung), in Kraft getreten am 31.05.2017

<sup>10</sup> Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung), in Kraft getreten am 31.05.2017, S. 1ff § 2 Abs. 2 und § 4 A

## 3 Vorplanung

### 3.1 Bestandsanalyse und Bedarfsprognose

Der Verein Rundendreher meldet der Gemeinde Mühlenbeckerland bereits seit mehreren Jahren Bedarf an entsprechenden Sportflächen an. Der Bedarf einer zusätzlichen Trainingsstätte wurde durch alle entscheidenden Ausschüsse der Gemeinde (Ausschuss für Soziales, Ausschuss für Umwelt, Ausschuss Bau, Gemeindevertretung) in vielzähligen Sitzungen in 2018 und 2019 bestätigt.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragte in Kooperation mit der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) die Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“.<sup>11</sup> Die Vereinszahlen der in Glienicke (Nordbahn) und Schönfließ ansässigen Fußball- und Leichtathletikvereine wachsen stetig und die Vereine haben deshalb einen höheren Bedarf an Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten.

Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.

Der Verein „Rundendreher“ bietet seinen Mitgliedern u. a. die Sportarten Laufen, Walken, Kinderleichtathletik, Radfahren, Triathlon und Fitness. Um auch die klassischen Leichtathletikdisziplinen anbieten zu können, wird eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprung-, Hochsprung- und Stabhochsprunganlage, eine kombinierte Laufbahn für Rundlauf, Hürdenlauf und Sprintlauf sowie eine Rasenfläche für Bewegungs-/Koordinationsübungen benötigt. Zur Ausübung der Sportdisziplinen wird eine entsprechende Infrastruktur in Form von Sportflächen, -geräten und Sanitäranlagen benötigt. Anlagen wie zum Kugelstoßen und für den Stabhochsprung sind in der Gemeinde bisher noch nicht vorhanden.

Das „Stadion an der Bieselheide“ in der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) stößt an die Grenzen der Kapazität und wird den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur noch bedingt gerecht. Darüber hinaus kommt es aus Platzgründen zu Behinderungen und Beeinträchtigungen zwischen den einzelnen Disziplinen. Derzeit verfügbare alternative Standorte im Umfeld sind mit langen Anfahrtswegen nach Zühlsdorf und Schildow verbunden. Auch die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ trägt nicht zur Entlastung bei, da sie vorrangig dem Fußballverein Grün-Weiß Bergfelde zur Verfügung stehen soll.<sup>12</sup>

Die Sportanlagen in Schildow und Mühlenbeck sind bereits durch Schul- und Vereinssport nahezu voll ausgelastet. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Stunden pro Woche (Mittwoch 16:00 – 17:30 Uhr) auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung (siehe Tabelle 1). Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch die, im Einzugsbereich des Leichtathletikvereins gelegene, Sportanlage Bieselheide der Gemeinde Glienicke/Nordbahn kann auf Anfrage der Rundendreher nur begrenzte Platzzeiten von jeweils einer halben Stunde zur Verfügung stellen. Ein so stark begrenztes Zeitfenster ermöglicht allerdings kein adäquates Training, da auch die, zur Vorbereitung und Nachbereitung, erforderlichen Sanitärräume nur in diesem Zeitfenster zur Verfügung stehen und mit Auf- und Abwärmübungen mindestens ein Zeitfenster von 1,5 Stunden für eine Trainingseinheit benötigt wird. Außerdem stellen die angegebenen freien Zeitfenster eine Karenzzeit dar, in der Verzögerungen ausgeglichen werden und Umkleieräume geräumt werden sollen.

<sup>11</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021

<sup>12</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 1ff

	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag											
Uhr	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B				
08-10		S																																		
10-12		S				S	S			S	S			S	S			S	S																	
12-14						S	S			S	S			S	S																					
14-16		S																																		
16-18										R																										
18-20		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V												
20-22																																				

**Legende**

<b>R</b>	Bedarf Rundendreher e.V.
<b>S</b>	Schildow
<b>M</b>	Mühlenbeck
<b>B</b>	Bieselheide (Glienicke)

<b>R</b>	Platzzeiten Rundendreher e.V.
<b>■</b> (grün)	aktueller Bedarf Rundendreher e.V.
<b>■</b> (hellgrün)	prognostizierter Bedarf Rundendreher e.V.
<b>V</b>	belegt durch Vereinssport
<b>S</b>	belegt durch Schulsport

Tabelle 1: Wochenbelegungszeiten der Sportanlagen Schildow, Mühlenbeck und Bieselheide sowie bestehender und prognostizierter Bedarf des Rundendreher e. V.

Vorhandene Sportanlage im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land werden den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur bedingt gerecht. Alle Sportanlagen sind sogenannte kombinierte Rasenballsport- und Leichtathletikanlagen bei denen die Leichtathletikanlagen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Rasenballsportfeldern stehen.

Die bisher genutzten Trainingsorte weisen zahlreiche Einschränkungen und Problematiken auf, die ein effektives, sicheres Training verhindern. Der Sportplatz in Schildow bietet keine Möglichkeit Wurfdisziplinen zu trainieren. Weiterhin endet die 100 m-Sprintstrecke mit einer Betonmauer 5 m hinter dem Ziel, sodass ein Auslaufen nach dem Sprint nicht möglich ist und bereits vor dem Ziel abgebremst werden muss. Die Sprunggrube auf dem Sportplatz in Schildow endet unmittelbar am Zaun, wodurch sie für das Erwachsenentraining nicht tauglich ist.

Auf den Sportanlagen in Zühlsdorf und Mühlenbeck sind lediglich Sprintbahnen vorhanden. Rundlaufbahnen für den klassischen Rundlauf oder den Hürdenlauf befinden sich nur auf den Sportanlagen Bieselheide und Schildow.

Kugelstoßen und Speerwurf kann auf den bestehenden Sportanlagen in Schönfließ, Schildow, Mühlenbeck nicht ausgeübt werden, da die Speere nicht auf Kunstrasen oder Tartan eingesetzt werden dürfen, da sie den Bodenbelag beschädigen würden.

Für den Stabhochsprung sowie das Kugelstoßen gibt es bisher noch keine Anlage in der Gemeinde. Auch auf der in Bau befindlichen Sportanlage Schönfließ Nord sind keine derartigen Leichtathletikanlagen geplant.<sup>13</sup>

Eine duale Nutzung der Sportanlagen ist auf Grund der Diskrepanz zwischen Mannschafts-Ballsportarten auf dem Innenfeld und Leichtathletik auf einer umlaufenden Leichtathletikanlage nicht möglich. Fußball und Laufsport in einem gemeinsamen Stadion kommen bspw. in Konflikt, wenn der Ball beim Torschusstraining auf einem Kleinfeld am Tor vorbei geht oder beim Großfeld über die Seitenauslinie auf die Laufbahn rollt. Erste Unfallgefahr für den Läufer ist der Ball selbst und zweite Unfallgefahr ist der Fußballspieler, der über die Laufbahn läuft um seinen Ball zu holen. Diese Situation betrifft die Leichtathletik beim Sprint, Ausdauerlauf, Hürdenlauf, Techniktraining und

<sup>13</sup> Gemeinde Mühlenbecker Land (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“.

Staffelübungen. Eine nachträgliche Einzäunung des Fußballfeldes im „Stadion an der Bieselheide“ würde aufgrund des für Eckstöße und Einwürfe benötigten Raumes einen Verlust von Lauffläche bedeuten.<sup>14</sup>

Besonders auf Grund der Wurfdisziplinen wird eine gesonderte Sportfläche benötigt, um Nutzungskonflikte mit anderen Sportarten und damit Verletzungsrisiken vermeiden zu können. Die vorhandenen Trainingsplätze lassen Wurfdisziplinen teils gar nicht zu bzw. sind Wurfdisziplinen auf dem Innenfeld/ Spielfeld auszuüben und stehen damit im räumlichen und zeitlichen Konflikt mit einer Mannschafts-Ballsportart.

Zudem ist bei allen Wurfdisziplinen, egal ob Speer-, Ballwurf, Kugelstoßen oder Diskus eine höchste Disziplin erforderlich, um zu verhindern, dass andere Sportler auf der Sportstätte nicht in den Wurfsektor laufen. Dies kann hinsichtlich der Verantwortlichkeit nur durch einen Verein verantwortlich koordiniert werden (Leichtathletikverein). Wenn parallel ein Mannschafts-Ballsportverein sein Training ausübt, kann diese Disziplin der Sportler und Verantwortlichkeit für die Sportler nicht abgegrenzt oder koordiniert werden. Es entstehen unbeherrschbare Risiken für die Gesundheit/ Unversehrtheit der Sportler und für die genutzten Sportgeräte/ -materialien.

Eine zeitgleiche Nutzung von Rasenballsport und Leichtathletik der kombinierten Anlagen ist daher nicht möglich.

Das Konzept zum Standort „Sportstätte am Schlosspark“ vom 08.08.2018<sup>15</sup> verdeutlicht die Notwendigkeit eines neuen Standortes für den ansässigen Jugend-Leichtathletikverein und die Bevölkerung des Ortsteils Schönfließ und der Gemeinde Mühlenbecker Land. Durch steigende Vereinsgröße, ausgelastete, eingeschränkt und nicht weiterführend nutzbare Sportstätten sowie durch sportartspezifisch bestehende Defizite bei den bislang genutzten Trainingsstätten- und räumen entsteht die dringende Erforderlichkeit für eine neue Sportstätte. Darüber hinaus fehlt es an Räumlichkeiten und Kapazitäten für Trainingseinheiten. Außerdem könnte durch eine zusätzliche Sportstätte ein größeres Angebot an unterschiedlichen Sportarten und Disziplinen für die Gemeinde angeboten werden. Das fehlende Angebot schränkt somit die Weiterentwicklung des Vereins ein und hätte bei weiterer Vernachlässigung zur Folge, dass Vereinsmitglieder nicht mehr im Gebiet gehalten werden könnten. Darüber hinaus wird es auch mittelfristig eine große Anzahl von Kindern geben, da aufgrund der Nähe zu Berlin weiterer Zuzug erwartet wird.<sup>16</sup>

Des Weiteren wird ein Funktionsgebäude benötigt, welches der Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter- und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen dient sowie für Vereinsräume genutzt werden kann. Um bei Sportveranstaltungen/-wettkämpfen für Gastsportler, Schiedsrichter und Zuschauer grundlegende Verpflegung anbieten zu können wird zusätzlich ein Gastronomie-Raum mit Imbiss und Getränkeausschank benötigt.

### 3.2 Prüfung alternativer Standorte

Um einen geeigneten Standort zu qualifizieren, an dem eine Sportstätte realisiert und gleichzeitig die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden kann, wurde im Zuge der Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“ eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt.<sup>17</sup>

Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen der zwei zukünftigen Hauptnutzungsgruppen zu beachten. Der Fußballverein aus Glienicke wünscht eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe von Glienicke. Da die Gruppe des Leichtathletikvereins größtenteils aus Jugendlichen besteht und diese im Ein-

<sup>14</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA (2021): Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, S. 1ff.

<sup>15</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, 08.08.2018

<sup>16</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, S. 3ff

<sup>17</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021

zugsgebiet von Schönfließ wohnt, sollte beachtet werden, dass eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe sichergestellt wird. Aus fachplanerischer Sicht wird für diese Gruppe eine größere Distanz als nicht vertretbar angesehen.<sup>18</sup>

Für die Suche, Analyse und Bewertung potenzieller Standorte und die anschließende Ermittlung eines Vorzugsstandortes wurden mehrere unterschiedliche Bewertungskriterien festgelegt. Die Lage im Ort, Flächengröße, Infrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Landschaftsbild, Baufreiheit, Umweltschutz und das Vorhandensein von Sportstätten im Gebiet wurde bewertet.

Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass die beiden Sportarten Fußball und Leichtathletik nicht an einem Standort zu vereinbaren sind. „Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen. Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“<sup>19</sup> Demnach wird am Standort Am Reitweg kein Fußballplatz, sondern nur eine Leichtathletikanlage geplant.

Das Ergebnis zeigt auf, dass das Gelände am Reitweg in Schönfließ (13 Pkt.) am besten geeignet ist, darauf folgten zwei Standorte in Feldheim an der Bergfelder Str. (9 Pkt.) und an der Feldheimer Str. (5 Pkt.).<sup>20</sup>

Die Potenzialfläche am Reitweg ist gemäß der Machbarkeitsstudie sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild integrierbar und die mit der Neuerrichtung einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind als gering bis mittel einzustufen. Einzig die angrenzende Wohn- und Wochenendhausbebauung bergen voraussichtlich Konfliktpotenziale in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Auch kann der Betrieb einer Flutlichtanlage das Wohnumfeld und die Tierlebensräume beeinflussen. Weitere beachtenswerte Punkte sind die Belange des Artenschutzes, die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen und die Belange des Baumschutzes.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen sowie gut entwickelbaren Gehölzkulissen in Form alter Alleebäume Am Reitweg, einer jungen Baumreihe entlang des Kindelweges sowie einigen Flächengehölzen und -säumen im östlichen Randbereich lässt sich eine Sportanlage an diesem Standort nach fachplanerischer Einschätzung sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einbinden. Auf Grund der Störwirkung von Sportanlagen auf umliegende Wohnnutzungen werden diese bevorzugt in Siedlungsrandlage errichtet und bilden so einen klaren Abschluss des Siedlungskörpers. Eine sukzessive Überbauung wird durch das Vorhaben nicht begünstigt, sondern vielmehr gehemmt.

Hauptnutzergruppe der geplanten Sportanlage ist der Rundendreher e. V. mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, die hauptsächlich im Einzugsgebiet Schönfließ wohnen. Für diese Nutzergruppe ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz zwischen Wohnort und Sportanlage als nicht vertretbar einzuschätzen. Durch die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über Straßen, Geh- und Radwege sowie ÖPNV (eine Bushaltestelle der Linien 809 und 810 ist etwa 130 m westlich der Fläche eingerichtet) ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben. Auch für Sportler aus den Siedlungsbereichen Glienicke und Bieselheide ist die Fläche nach fachplanerischer Einschätzung trotz der Distanz von ca. 1,5 bis 1,7 km noch gut erreichbar.<sup>21</sup>

Die lokal-umgangssprachlich oft als „Sportplatz am Stadtpark“ bezeichnete Fläche an der Straße Am Reitweg liegt sich am südlichen Rand der Ortslage Schönfließ an der Glienicker Chaussee/Dorfstraße unmittelbar südlich des Schönfließer Pflanzenmarktes und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Fläche selbst

<sup>18</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 1ff

<sup>19</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 18.

<sup>20</sup> Rundendreher e.V.: Konzeptvorstellung vom Januar 2019, S. 5,6

<sup>21</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 9ff

ist teils als „Fußball-Wiese“ mit zwei freistehenden Fußballtoren für den Freizeitsport bereits anthropogen vorgeprägt und teils als Grünlandbrache frischer Standorte ausgeprägt. Der als Bolzplatz genutzte Bereich wird zudem als Veranstaltungsort für diverse Feierlichkeiten der Gemeinde genutzt.



Abbildung 9: Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, Übersichtsplan Luftbild

## 4 Planinhalt

### 4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Sportstätte mit Schwerpunkt auf die Leichtathletik. Dadurch wird der steigende Bedarf des stetig wachsenden Vereins Rundendreher e. V., des sich entwickelnden Ortsteils Schönfließ sowie der wachsenden Gemeinde Mühlenbecker Land aktuell und perspektivisch gedeckt. Des Weiteren wird im Zuge der Bebauungsplanerstellung die Einhaltung des Immissionsschutzes für umliegende schutzwürdigen Nutzungen sichergestellt. Zusammengefasst sind die Ziele und Zwecke der Planung:

- Sicherung der räumlichen Entwicklung der Sportstätte mit erforderlichen Stellplätzen
- Immissionsschutzrechtliche Sicherung der umliegenden Bestandsbebauung
- Schutz der Natur (Belange des Baum- und Artenschutzes)
- Schaffung von Ausgleichsflächen gemäß den entstandenen Eingriffen

### 4.2 Begründung der Festsetzungen

Die Flächen für Sport- und Spielanlagen gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und sind damit von der Ermächtigung des § 1 Abs. 3 BauNVO nicht erfasst; die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden daher auf sie grundsätzlich keine Anwendung. Außer der erforderlichen Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung gibt es somit für die Flächen für Sport- und Spielanlagen keine unmittelbar gültigen Vorschriften zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Gleichwohl können, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern, diesbezüglich entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund setzt der vorliegende Bebauungsplan zur Klarstellung fest, dass die Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ der Errichtung und Nutzung von Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport sowie der Unterbringung der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen dienen. Darüber hinaus wird vorliegend die Erforderlichkeit weitergehender Festsetzungen bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung und hier für die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie für die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen gesehen.

#### 4.2.1 Art der baulichen Nutzung

##### TF I.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Für die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzte Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage setzt der Bebauungsplan zur Konkretisierung fest, dass nur die Errichtung von nicht überdachten Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschließlich zugehöriger Nebenanlagen zulässig ist. Entsprechend den geplanten Nutzungen als Leichtathletiksportanlage soll innerhalb dieser Fläche die Errichtung nicht überdachter Sportanlagen **die das Wohnen nicht wesentlich stören zulässig sein. Auf Grund der geringen Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) sind zur Vermeidung von Nutzungskonflikten nur Nutzungen zulässig, welche das Wohnen nicht wesentlich stören.**

##### TF I.2 Bauliche Anlagen

Über die in TF I.1 genannten Nutzungszwecke für bauliche Anlagen hinaus, ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zusätzlich die Errichtung eines Funktionsgebäudes für die Sportanlage zulässig. Dieses soll insbesondere der Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen sowie Vereinsräumen mit Getränkeauschank und Imbiss zur ausschließlichen Nutzung im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung der Sport-

anlage dienen. Durch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche für das zu errichtende Funktionsgebäude wird die Sportanlage in Richtung der nordwestlich des Plangebiets gelegenen Wohngrundstücke abgeschirmt und die vorhanden technische **Infrastruktur kann zur Erschließung genutzt werden.**

#### 4.2.2 Maß der baulichen Nutzung

##### TF I.3 Zulässige Grundfläche

Um die Ausdehnung der benötigten Grundfläche und die damit einhergehende Versiegelung zu begrenzen darf auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ eine Grundfläche von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> einschließlich der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht überschritten werden. Dadurch wird auch der Umfang zulässiger Gebäude und Nebenanlagen, angesichts der Ortsrandlage und des Landschaftsbildes entsprechend begrenzt.

##### TF I.4 Höhe baulicher Anlagen

Um die innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ zulässigen baulichen Anlagen in ihrer maximalen Höhenentwicklung angesichts der Ortsrandlage und des Landschaftsbildes eindeutig begrenzen zu können, darf die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf ein Maß von **49,5 m über Normalhöhennull (NHN)** nicht überschreiten. **Zur Ermittlung der Höhen baulicher Anlagen werden als erforderliche Bezugspunkte die Oberkante der baulichen Anlagen (Oberkante Gebäude) als oberer Bezugspunkt und als unterer Bezugspunkt Normalhöhennull (NHN) im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN16 bestimmt.** Für erforderliche technische Aufbauten können ausnahmsweise Überschreitungen von 2,0 m zugelassen werden.

##### TF I.5 Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen zulässig. Die dargestellten Flächen sollen den Bedarf an Stellplätzen auf dem Grundstück decken und den öffentlichen Straßenraum von parkenden Fahrzeugen entlasten. Darüber hinaus soll durch die Flächenbegrenzung eine übermäßige Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB verhindert werden.

#### 4.2.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### TF I.6 Fläche a

Im Bereich der Maßnahmenfläche a befinden sich aktuell **ein Mosaik aus Grauweidengebüschen und Grünlandbrachen feuchter bis frischer Standorte.** Aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwasserleiters haben sich hier Strauchweidengebüsche (Grauweide) sowie in kleinerem Umfang auch Schilfbestände ausgebildet, die für feuchte Standorte typisch sind. Der potenzielle Lebensraum dieser feuchteliebenden Vegetation wurde in der Vergangenheit durch Entwässerungsmaßnahmen im Bereich von Niederungen erheblich verringert, so dass verbliebene Restbestände als erhaltenswert einzustufen und nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Durch die festgesetzte **Mahd und ggf.** Rodung aufkommender Gehölze im Bereich der Maßnahmenfläche a soll der kleinräumige Wechsel zwischen Gehölz- und Offenlandbiotopen und damit die Artenvielfalt auf der Fläche dauerhaft erhalten und entwickelt werden, z. B. für Insekten und Amphibien. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, wie durch die Einleitung nicht belasteten Regenwassers der angrenzenden Sportflächen der Wasserspiegel angehoben und der Anteil an Feuchtbereichen erhöht werden kann. Die bei Durchführung der Pflegemaßnahmen erzielbare Aufwertung der ökologischen Funktion der Maßnahmenfläche dient dem anteiligen Ausgleich von Versiegelung und Vegetationsverlusten durch den Neubau der geplanten Sportanlage.

##### TF I.7 Fläche b

Im Bereich der Maßnahmenfläche b sollen die vorwaldartigen Gehölzbestände **geschützt** und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die festgesetzte Baumpflanzung dient als anteiliger Ausgleich für Vegetationsverluste durch den Neubau der geplanten Sportanlage. Durch den **Schutz** der Gehölze soll die bestehende Abschirmung

zwischen der zukünftigen Sportanlage und der bestehenden Wochenendhaussiedlung am Reitweg bzw. Beegraben erhalten bleiben. Darüber hinaus wird mit dem Erhalt der Gehölze eine Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und des Kleinklimas vermieden.

#### **TF I.8 Fläche c**

Die baumüberschirmte Hecke auf der Fläche b wurde als Ersatzpflanzung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn angelegt. Die Gehölzpflanzung wurde durch die Deutsche Bahn gepflegt und dann an die Gemeinde Mühlenbecker Land übergeben. Die Hecke besitzt - neben ihrer Kompensationsfunktion für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Deutsche Bahn - eine abschirmende Funktion zwischen der zukünftigen Sportanlage und der Wohnbebauung an der Glienicker Chaussee / Dorfstraße. Gleichzeitig wirkt sie für Nutzer der zukünftigen Sportanlage abschirmend gegenüber dem Autoverkehr auf der Glienicker Chaussee. Aus diesen Gründen sowie wegen ihrer strukturgebenden Wirkung für das Ortsbild soll die Hecke **geschützt werden**.

#### **TF I.9 Stellplatzversiegelung**

Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z. B. mit Rasenpflaster oder als Schotterrassen zu befestigen, um die Bodenversiegelung entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **TF I.10 Bodenfreiheit von Einfriedungen**

Einfriedungen müssen so gestaltet werden, dass eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet ist. Dies kann durch einen Bodenabstand von 15-20 cm oder entsprechend große Öffnungen im Zaun erreicht werden.

#### **TF I.11 Begrüntes Flachdach**

Um einer Veränderung der lokalen kleinklimatischen Situation sowie der verringerten Versickerungsfähigen Fläche durch die steigende Versiegelung vorzubeugen und zur Aufwertung des Jagdhabitats für Fledermäuse wird für das Funktionsgebäude zwingend ein begrüntes Flachdach festgesetzt.

### **4.2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

#### **TF II.1 Solarthermie und Photovoltaik**

Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage sind Oberflächen von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie und der Photovoltaik matt, nicht glänzend und nicht reflektierend auszubilden, damit eventuell entstehende Sonnenreflexionen von vornherein verhindert bzw. auf ein geringes Maß minimiert werden können. **Damit sollen die gestalterischen Anforderungen an Bauungen im Plangebiet und somit die einheitliche Gestaltung des Ortsbilds sichergestellt werden.**

#### **TF II.2 Höhe von Einfriedungen**

Um das vorherrschende Ortsbild zu wahren sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

#### **4.2.5 Nachrichtliche Übernahmen**

Als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird die Landschaftsschutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebiets „Westbarmin“ in die Planzeichnung übernommen.

### **4.3 Hinweise zum Schutz vor Lichtimmissionen**

Die Planung für die Lichtenanlage ist so auszulegen, dass die Lichtimmissionen die Anforderungen gemäß Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 erfüllen.

Dies bedeutet, dass die von den Lichanlagen ohne Hintergrundbeleuchtung hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke  $E_F$  in lx in der Fensterebene der nächstgelegenen Wohnhäuser in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die in der folgenden Tabelle genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten darf:

Immissionsort (Einwirkungsort)	Beleuchtungsstärke $E_F$ in lx	
	6.00 Uhr – 22.00 Uhr	22.00 Uhr – 6.00 Uhr
1 Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten <sup>3</sup>	1	1
2 Reine Wohngebiete (§ 3) Allgemeine Wohngebiete (§ 4) Besondere Wohngebiete (§ 4a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	3	1
3 Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 7)	5	1
4 Kerngebiete (§ 7) Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	15	5

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke  $E_F$  in der Fensterebene (s. Anlage 4)

Im Rahmen der Baugenehmigung ist der Nachweis zum Licht- und Blendschutz nachzuweisen. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu berücksichtigen.

Die Blendwirkung von Flutlichtanlagen ist durch technische Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Anforderungen an die mittlere tolerable Leuchtdichte  $L_{max}$  nach diesen Hinweisen eingehalten werden.

Als mögliche Maßnahmen zur Entblendung oder auch Vermeidung kommen je nach Situation insbesondere in Frage:

- Die Veränderung von Aufstellungsort, Neigung bzw. Höhe der Leuchten.
- Die Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten.
- Das Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung.
- Eine zeitliche Beschränkung des Anlagenbetriebes.

Zum Schutz von Insekten und Vögeln ist zudem der Anhang „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ der Licht-Richtlinie des LAI zu beachten (s. Anlage 4).<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Wölfel: Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen, 06.10.2021, S. 13f.

## 5 Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird bei Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### 5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

##### Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Aktuell gibt es in der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Sportanlage, die den vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik-Sportarten gerecht wird. Zudem fehlen Trainingskapazitäten, um den steigenden Bedarf der sportinteressierten Gemeinde zu decken. Zielsetzung des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Sportanlage im Ortsteil Schönfließ zu schaffen.

##### Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an die Ortslage Schönfließ. Während der westliche Teil des Plangebiets aktuell als Fußballplatz genutzt wird, der aus einer Rasenfläche mit zwei Toren besteht, wird der östliche Teil des Geltungsbereichs durch eine Grünlandbrache mit vorwaldartigen Gehölzbeständen geprägt. Dazwischen verläuft ein unversiegelter Weg, der das Baumschulgelände südlich des Geltungsbereichs mit dem Gelände des Gartenbaubetriebes/Pflanzenmarktes am Reitweg (nördlich des Plangebiets) verbindet.

Flächen mit Wohnnutzung grenzen im Nordwesten hinter der Kreuzung Glienicker Chaussee / Dorfstraße an das Plangebiet an. Darüber hinaus befindet sich zwischen der Ostgrenze des Geltungsbereichs und dem Beegraben eine Wochenendhaussiedlung. Im Westen und südlich hinter dem Baumschulgelände grenzen Ackerflächen an.

##### Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Im Plangebiet ist der in

Tabelle 3 angegebene Flächenbedarf zulässig.

**Tabelle 3:** Geplante Nutzungen und Flächengrößen

Geplante Nutzung	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	davon bebaubar gemäß GR (m <sup>2</sup> )	max. zulässige Überschreitung der GR (m <sup>2</sup> )	Gesamte, maximal überbaubare Fläche (m <sup>2</sup> )
Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen	8.080	5.000	0	5.000
Wald	3.074	0	0	0
Fläche a zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.470	0	0	0

### 5.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan (gekennzeichnet mit einem „X“) bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt.

**Tabelle 4:** Fachgesetzliche Ziele

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere u. Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
<b>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 a Abs. 2:</b> sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß		X						
<b>BauGB § 1 a Abs. 5:</b> Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen				X				
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 18:</b> Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung		X	X	X	X	X		
<b>BNatSchG § 30 und Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) § 18:</b> Schutz bestimmter Biotope					X			
<b>BbgNatSchAG § 17:</b> Schutz von Alleen					X			
<b>BNatSchG §§ 34 u. 36:</b> Schutz von Natura 2000-Gebieten	X							
<b>BNatSchG § 44:</b> Schutz besonders u. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten					X			

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere u. Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
<b>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1:</b> nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen		X						
<b>Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) § 1:</b> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen		X	X	X	X		X	X
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1:</b> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut			X		X		X	
<b>Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 1:</b> Erhalt und Mehrung des Waldes mit seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion		X	X	X	X	X	X	X
<b>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) § 54:</b> Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser			X					
<b>Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) § 11:</b> Funde sind bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen; Erhalt/ Schutz von Fund und Fundstelle								X

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere u. Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ § 3:</b> Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes		X	X	X	X	X	X	
<b>Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land § 1:</b> Erhalt, Pflege und Entwicklung bestimmter Bäume und Sträucher (abhängig von Stammumfang, Art und Standort)					X			

Tabelle 5: Fachplanerische Ziele

Fachpläne und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche u. Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere u. Pflanzen	Orts- u. Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
<b>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Grundsatz G 4.3:</b> Entwicklung ländlicher Räume zu attraktiven und eigenständigen Lebensräumen sowie Erhalt der landschaftlichen Vielfalt						X	X	
<b>LEP HR Grundsatz G 6.1:</b> Erhalt und Entwicklung bestehender Freiräume mit ihrer Multifunktionalität; Belangen des Freiraumschutzes ist besonderes Gewicht beizumessen		X	X	X	X	X	X	

Fachpläne und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche u. Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere u. Pflanzen	Orts- u. Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
<b>LEP HR Grundsatz G 8.3:</b> Anpassung an den Klimawandel durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes			X	X	X		X	
<b>Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 2:</b> Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Landschafts- / Freiräume im Berliner Umland		X	X	X	X	X	X	
<b>LaPro, Karte 3.3:</b> Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150 mm/a); Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen			X					
<b>LaPro, Karte 3.5:</b> Pflege u. Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters des Landschaftsbildes; landschaftliche Einbindung vorhandener Verkehrswege						X		
<b>LaPro, Karte 3.6:</b> Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung							X	

### 5.1.3 Datengrundlagen der Umweltprüfung

Neben den Daten aus den in Kapitel 5.1.2 aufgeführten Fachplänen liegen dem Umweltbericht folgende Daten zugrunde:

- Biotoptypenplan (TOPOS 2021, s. Anlage 1)
- Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ (Scharon 2021, s. Anlage 2)
- Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon 2021, s. Anlage 3)

### 5.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wird entsprechend Anlage 1 zum BauGB zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, durchgeführt. Dazu wird das komplexe Themengeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern untergliedert und unter Berücksichtigung schutzgut-spezifischer Umweltziele und Wirkräume analysiert. Auch wird eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Hieran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an. Hierzu werden die möglichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, auch einschließlich indirekter, sekundärer und kumulativer Auswirkungen und Wechselwirkungen, beschrieben. Den aufgeführten relevanten Umweltschutzziele wird dabei Rechnung getragen; insbesondere dienen sie als Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltverträglichkeit.

Es folgen u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden können sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die jeweils schutzgutbezogene Abarbeitung erfordert abschließend eine die einzelnen Umweltauswirkungen in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung, die in enger Verbindung mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) vorgenommen wird.

## 5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 5.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

#### Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die beiden nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, die FFH-Gebiete „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304) und „Eichwerder Moorwiesen“ (DE 3346-302) befinden sich ca. 2,5 - 3 km östlich und südlich des Plangebiets (Geoportal 2021a).

Das „Tegler Fließtal“ ist laut Standarddatenbogen ein naturnaher, repräsentativer Fließgewässerkomplex der Barnim-Hochfläche und steht im Verbund mehrerer Seen mit begleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, Bruchwäldern, unterschiedlichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Es umfasst einen hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH Richtlinie und hat eine große Bedeutung im länderübergreifenden Biotopverbund des Tegeler Fließes nach Berlin.

Das FFH Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“ umfasst einen reich strukturierten Niedermoor- und Quellmoorkomplex des Tegeler Fließtales mit unterschiedlichen, artenreichen Feuchtgrünland-Gesellschaften sowie bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern. Es beherbergt einen hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der Europäischen FFH-Richtlinie und hat eine große Bedeutung im länderübergreifenden Biotopverbund zum Kalktuffgelände am Tegeler Fließ in Berlin.

### **Fläche und Boden**

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der naturräumlichen Großeinheit „Ostbrandenburgische Platte“ und in der Haupteinheit „Westbarnim“ (Metaver 2021a). Dabei handelt es sich um eine Hochfläche, die im Westen von der Havelniederung zwischen Spandau und Oranienburg, im Norden vom Eberswalder Tal und im Süden von der Berliner Talsandniederung begrenzt wird. Der Westbarnim ist durch ein leicht welliges Relief geprägt, das von einigen Rinnentälern unterbrochen wird. In diesem Naturraum herrschen Sande und lehmige Sande vor. Verbreitet findet sich schwaches Obergrundwasser, das Hauptgrundwasser dagegen befindet sich in größerer Tiefe. (Scholz 1962).

In der Geologischen Übersichtskarte (1:100.000) werden im westlichen Teil des Plangebietes periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen dargestellt, während im östlichen Teil des Plangebiets (ebenso wie im Bereich des angrenzenden Beegrabens) Moorbildungen dominieren. Die Hauptbodenart im Bereich der fluviatilen Ablagerungen ist Sand, z. T. schluffig. Im Bereich der Moorbildungen liegt meist zersetzter Niedermoororf bzw. eine Sand-/Schluff-Humus-Mischbildung vor. (Geoportal Brandenburg 2021b)

In der Boden-Grundkarte des LBGR werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als vorherrschende Bodentypen Fahlerde-Braunerden, Fahlerden und Braunerden angegeben (LBGR 2021a).

Das Relief im Geltungsbereich ist weitgehend eben, mit einer Neigung nach Südosten zum Beegraben hin. Der Vermessungsplan weist zwischen den Geländehöhen des Plangebiets im Nordwesten (46,20 NHN) und im Südosten (42,23 NHN) einen Höhenunterschied von rund 4 m aus. Eine Böschung ist nur entlang des Kindelwegs ausgebildet, der ca. 1/2 m höher liegt als das angrenzende Gelände des Bebauungsplans.

Relevante Vorbelastungen durch Versiegelung liegen im Plangebiet nicht vor. Es ist überwiegend unversiegelt. Nur ein kleiner Müllplatz am westlichen Ende des Reitweges, der mit Verbundsteinpflaster befestigt ist, liegt teilweise innerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Darüber hinaus befindet sich ungefähr in der Mitte des Geltungsbereichs ein unbefestigter, aber verdichteter Weg zwischen dem südlich angrenzenden Baumschulgelände und dem nördlich gelegenen Gartenbaubetrieb. Eine Versiegelung durch Gebäude ist - mit Ausnahme von zwei kleinen Trafos an der Ecke Reitweg/Kindelweg - nicht vorhanden.

Altlastenvorkommen oder eine Kampfmittelbelastung im Bereich des Plangebiets sind nicht bekannt.

### **Wasser**

#### **Grundwasser**

Laut Hydrogeologischer Karte (HYK50) liegt die Hydroisohypse des oberflächennahen Grundwasserleiters zwischen 40 und 41 m NHN. Der Vermessungsplan weist für das Plangebiet Geländehöhen zwischen 46,20 m NHN im Nordwesten und 42,23 m NHN im Südosten aus. Demnach liegt der Grundwasserflurabstand zwischen ca. 6,2 m im Nordwesten und ca. 1,2 m im Südosten des Plangebiets. Aus der HYK50 ist zu entnehmen, dass im Plangebiet ein oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt vorliegt (LBGR 2021b). Die Hauptgrundwasserleiter befinden sich in größerer Tiefe und sind von bindigen Deckschichten mit hoher Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen überdeckt (LBGR 2021c).

Westlich von Schönfließ befindet sich eine Grundwasserscheide (LBGR 2021b). Demnach verläuft die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet in Richtung Beegraben von Nordwesten nach Südosten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone III befindet sich bei Stolpe, ca. 6 km westlich des Plangebiets (LfU 2021a).

Für den 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden die Brandenburger Grundwasserkörper (GWK) hinsichtlich ihres chemischen und mengenmäßigen Zustands untersucht und bewertet. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertungen für jeden Grundwasserkörper in einem Steckbrief zusammengefasst. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des GWK „Obere Havel – HAV\_OH\_3“. Dem zugehörigen Steckbrief ist zu entnehmen, dass signifikante Belastungen des chemischen Zustands ausgeschlossen werden können. Auch signifikante Belastungen des mengenmäßigen Zustands liegen nicht vor. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bezeichnet (LfU 2021b).

### **Oberflächengewässer**

Östlich des Plangebietes verläuft der Beegraben, ein kleines Niederungsfließgewässer künstlichen Ursprungs (LfU 2021c). Der Beegraben mündet in das Kindelfließ, das wiederum über das Tegeler Fließ in die Havel entwässert.

Im näheren Umfeld des Plangebiets wird der Beegraben von einem standorttypischen Gehölzsaum begleitet, der unmittelbar an die vorwaldartigen Gehölzbestände im Osten des Plangebiets angrenzt. Das Gewässer ist im Abschnitt südlich der Wochenendhaussiedlung nicht begradigt oder befestigt, sondern naturnah ausgebildet.

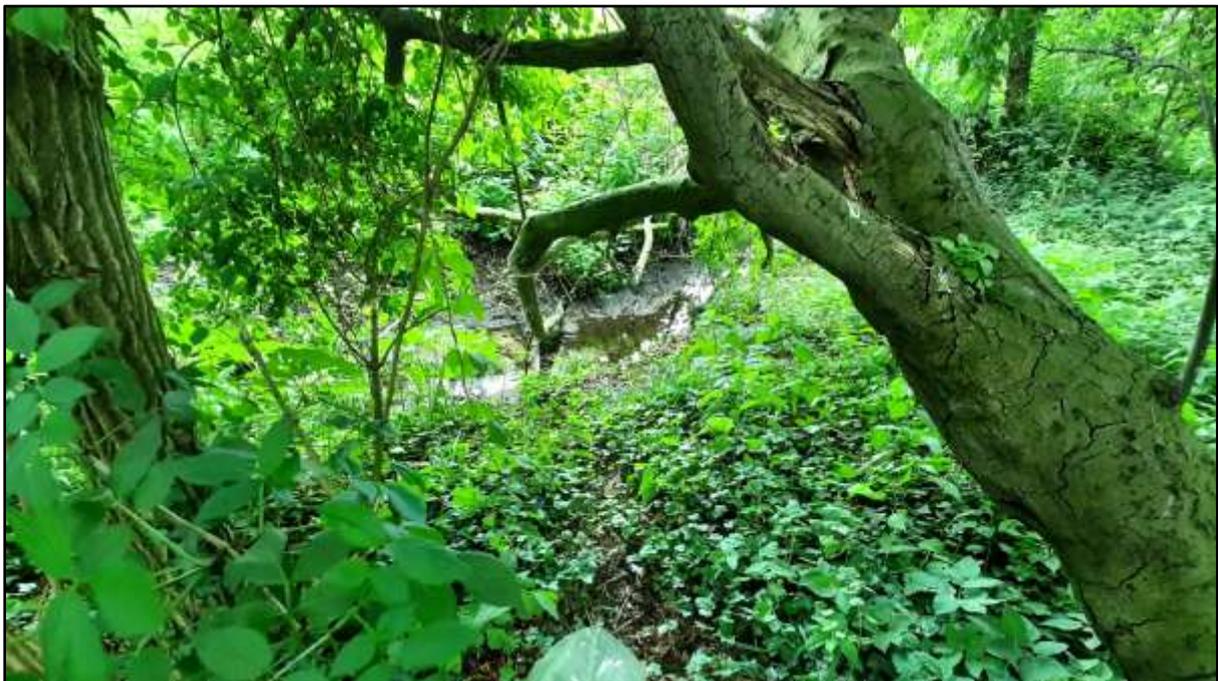


Abbildung 10: Beegraben im Bereich südlich der Wochenendhaussiedlung am Reitweg

Im Zuge der Industrialisierung der Landwirtschaft nach dem 1. Weltkrieg erfolgte im Mühlenbecker Land eine systematische Entwässerung von Niederungsbereichen, um die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen zu verbessern. Der Beegraben diente in diesem Zusammenhang als Vorfluter der intensiv entwässerten Niederungsbereiche. (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016a)

Im Wasserkörpersteckbrief des Jahres 2015 für den Beegraben (LfU 2021c) wird angegeben, dass signifikante Belastungen des Gewässers z. B. durch Punktquellen (Regenwasserentlastungen) sowie durch diffuse Quellen (z. B. aus der Landwirtschaft und durch Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation) vorliegen, die zu einer Verschmutzung und Nährstoffbelastung des Gewässers führen. Das ökologische Potenzial wird deshalb insgesamt als „unbefriedigend“ eingestuft, der chemische Zustand als „schlecht“. Um einen guten Gewässerzustand zu erreichen, sollen u. a. Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge angelegt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten (AWP 2021).

### **Abwasser**

**Die Abwassererschließung des Geltungsbereiches ist nicht gesichert.**

Das Niederschlagswasser versickert derzeit aufgrund der kaum vorhandenen Versiegelung im Plangebiet und wegen der überwiegend sandigen Böden zum größten Teil direkt auf der Fläche.

### **Klima/Luft**

Während bebaute Gebiete, wie der Siedlungsbereich von Schönfließ, als klimatisch vorbelastet einzustufen sind, fungieren Offenlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiete und Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete. Das derzeit unbebaute Plangebiet mit seinen offenen und von Gehölz dominierten Bereichen besitzt solche Funktionen als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet. Insgesamt übernimmt der Bereich um Schönfließ, der großräumig von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt ist, wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen für den Belastungsbereich Berlin. Der Beegraben besitzt die Funktion einer Luftleitbahn (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016a).

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf der Glienicker Chaussee / Dorfstraße.

### **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Biotoptypen**

Im Juni 2021 wurde im Plangebiet und seiner näheren Umgebung eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:1.000 auf Grundlage der Liste der Biotoptypen für das Land Brandenburg (Stand 2011) durchgeführt (TOPOS 2021, s. Anlage 1). Hierbei wurden folgende Biotoptypen kartiert:

**Tabelle 6:** Biotoptypen (Codes nach „Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Stand 09. März 2011“)

Buchstabencode	Zahlencode	Biotoptyp	Schutz
<b>Fließgewässer</b>			
FGB	01132	Graben naturnah, beschattet	(§)
FGO*	01133	Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung	
<b>Standgewässer</b>			
ST	02150	Teiche	(§)
<b>Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren</b>			
RSA	03220	Ruderales Pionier- und Halbtrockenrasen	

Buchstabencode	Zahlencode	Biotoptyp	Schutz
<b>Gras- und Staudenfluren</b>			
GMF	05112	Frischwiesen	
GMR	05113	Ruderales Wiesen	
GAF	05131	Grünlandbrachen feuchter Standorte	(§)
GAM	05132	Grünlandbrachen frischer Standorte	
GSFF	051411	Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren feuchter Standorte	(§)
GSMR	051421	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung	
GZA	05162	Artenarme Zierrasen	
GL	05170	Trittrassen	
<b>Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</b>			
BLFS	071011	Strauchweidengebüsche	§
BLMN	071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten	
BHBH	071321	Hecke / Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	
BRAL	071412	Allee, lückig, überwiegend heimische Baumarten	§§
BRRG	071421	Baumreihe, überwiegend heimische Baumarten	
BEGH	071531	Kleine Baumgruppen, heimische Baumarten	
BG	07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	§
WVMS	082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	
WVFS	082838	Sonstige Vorwälder feuchter Standorte	(§)
<b>Äcker</b>			
LI	09130	Intensiv genutzte Äcker	
<b>Biotope der Grün- und Freiflächen</b>			
PXG	102502	Wochenendhausbebauung mit Bäumen	
<b>Sonderbiotope</b>			
AL	11250	Baumschulen, Erwerbsgartenbau	
<b>Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen</b>			
OSRZ	12161	Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten	
OGG	12310	Gewerbe- / Handelsflächen (in Betrieb)	
OT	12500	Ver- und Entsorgungsanlagen	

Buchstabencode	Zahlencode	Biototyp	Schutz
OVSB	12612	Straße vollversiegelt	
OVWO	12651	Unbefestigter Weg	
OVWT	12653	Teilversiegelter Weg	
OAL	12740	Lagerflächen	

Schutz:

- § Geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG  
 (§) in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 18 BbgNatSchAG geschützt  
 §§ Geschützt nach § 17 BbgNatSchAG (Alleen)

Ein großer Flächenanteil des Plangebiets wird von Offenlandbiotopen eingenommen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den westlichen Teil der Fläche. Der Kindelweg und der westliche Teil des Reitwegs werden von ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen (Biototyp RSA/03220) gesäumt. Die derzeit als Fußballplatz genutzte Fläche wird von Trittrasen (Biototyp GL/05170) geprägt und von Frischwiesen (Biototyp GMF/05112) umgeben. Östlich des unbefestigten Weges, der das Plangebiet ungefähr mittig teilt (Biototyp OVWO/12651), geht die Frischwiese in eine Grünlandbrache frischer Standorte (Biototyp GAM/05132) mit einem zunehmenden Anteil an Hochstauden, wie Goldrute, Rainfarn und Brennessel über. Im Südosten befindet sich der tiefste Punkt des Geltungsbereichs. Aufgrund der feuchteren Standortverhältnisse ist hier in der Grünlandbrache neben Gräsern und Ketten-Labkraut auch Schilf anzutreffen (Biototyp GAF/05131). Diese Feuchtvegetation spiegelt die Nähe zum Beegraben (Biototyp FGB/01132) wider.

Im östlichen Teil des Plangebiets konnte sich aufgrund fehlender Nutzung über einen längeren Zeitraum spontaner Gehölzbewuchs entwickeln. Im Südosten ist hierdurch ein Mosaik aus Offenland- und Gehölzbeständen entstanden. Größere Flächenanteile werden hier von Strauchweidengebüschen (Biototyp BLFS/071011) eingenommen, die mehrheitlich aus Grauweiden bestehen. Innerhalb der Grünlandbrachen kommen aber kleinflächig auch andere Gehölze wie Eschenahorn, Traubenkirschen und Eichen auf. Im Nordosten des Geltungsbereichs geht der spontane Gehölzbewuchs in Vorwälder feuchter und frischer Standorte über. In den feuchteren Bereichen ist ein Vorwald aus Salweiden entstanden (Biototyp WVFS/082838). Entlang des Reitwegs besteht der Vorwald (Biototyp WVMS/082828) überwiegend aus ehemaligen Sämlingen der straßenbegleitenden Allee bzw. Baumreihe (Biotypen BRAL/071412 und BRRG/071421), die aus Spitzahorn und alten Stieleichen gebildet wird. Diese Gehölzbestände grenzen unmittelbar an den uferbegleitenden Gehölzsaum des Beegrabens an (Biototyp BG/07190), der überwiegend aus Erlen besteht.

Im Nordosten und Osten des Plangebiets unter den Bäumen der Allee bzw. Baumreihe am Reitweg haben sich Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte (Biototyp GSMR/051421) entwickelt. Am Reitweg direkt gegenüber der Wochenendhaussiedlung sind Strauchpflanzungen (Biototyp BLMN/071022) aus nicht heimischen Arten, wie Liguster, Schneebeere und Deutzie vorhanden.

Im westlichen Teil des Plangebiets wurde parallel zum Kindelweg im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn eine eingezäunte, baumüberschirmte Hecke angelegt, unter anderem aus Feldahorn, Weißdorn, Mehlbeere, Holunder, Schlehe und Wildrosen.

Am Kindelweg und am Reitweg befinden sich gerade noch innerhalb der Grenze des Geltungsbereichs zwei Baumreihen (Biototyp BRRG/071421). Hierbei handelt es sich am Kindelweg um Stieleichen, während am Reitweg neben einer alten Stieleiche an der Ecke Kindel-/Reitweg zwei Kirschbäume und eine Robinie stehen. Darüber hinaus wurden zwischen dem Reitweg und dem Fußballplatz drei Baumgruppen mit jeweils fünf Bäumen (10 Apfelbäume und 5 Mehlbeeren) gepflanzt.

### Bewertung

Als gesetzlich geschützt eingestuft werden nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG die im Gebiet vorkommenden Biotopfeuchter Standorte, also die Strauchweidengebüsche sowie der Salweiden-Vorwald und die Grünlandbrache mit Schilf-Anteilen im östlichen Teil des Geltungsbereichs, die in direkter Verbindung zum ebenfalls geschützten Beegraben mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum (außerhalb des Plangebiets) stehen.

Für den Naturschutz und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind auch die markanten Altbäume der Allee und Baumreihe am Reitweg, die großenteils als Biotopbäume eine wichtige Funktion für den Artenschutz besitzen.



**Abbildung 11:** Baumreihe und eingezäunte Hecke (Ausgleichspflanzung) am Kindelweg



**Abbildung 12:** Fußballplatz im westlichen Teil des Plangebiets



**Abbildung 13:** Blick auf die Altbaumallee am Reitweg und die vorwaldartigen Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets



**Abbildung 14:** Grünlandbrache mit Feuchtezeigern (Schilf) im Osten des Plangebiets



**Abbildung 15:** Lichter Randbereich des Vorwalds am Reitweg nahe der Wochenendhaussiedlung, rechts Alleebäume

### ***Biotopverbund / Biotopvernetzung***

Die Biotopverbundstrukturen in Schönfließ sind vor allem über das Gewässersystem in das überregionale und europäische Netz Natura 2000 eingebunden. Im näheren Umfeld des Plangebiets stellt insbesondere der Beeграben eine bedeutende Biotopverbundstruktur dar, der über das Kindelfließ mit dem FFH-Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“ (DE 3346-302) verbunden ist.

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Alle Bäume und Sträucher, die nach den Regelungen der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land unter Schutz stehen, gelten als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Hierunter fallen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden. Auch die Allee am Reitweg gehört zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG.

Der Schutzstatus von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG wurde bereits unter der Überschrift „Biotoptypen“ erläutert (siehe oben).

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ (LfU 2021d) und zugleich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“ (Geoportal Brandenburg 2021a). Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung des LSG besteht der Schutzzweck in der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin. Darüber hinaus soll das LSG im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung entwickelt werden.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, z. B. Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler, sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016b).

### **Fauna**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für den Bebauungsplan „Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg“ zwischen März und September 2021 Erfassungen der Tierartengruppen Vögel und Reptilien (insbesondere Zauneidechse) vorgenommen. Bereits im März 2021 wurde eine artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung für das Plangebiet erstellt (Scharon 2021, s. Anlage 2). Für das Plangebiet liegt weiterhin ein aktueller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor (Scharon 2021), welcher der Anlage 3 zu entnehmen ist.

Die beiden Unterlagen können zu nachfolgenden Ergebnissen zusammengefasst werden:

Für Fledermäuse existiert besonders in einigen Alteichen am Reitweg ein Potenzial als Lebensraum. Mehrere Baumhöhlen und Spalten hinter abstehender Baumrinde sind als Fledermausquartier geeignet. Sie sind deshalb nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als dauerhaft geschützte Lebensstätten einzuordnen. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Alteichen ist daher sowohl aus Sicht des Artenschutzes als auch wegen des hohen Alters und der damit verbundenen hohen ökologischen Wertigkeit der Bäume sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild möglichst zu vermeiden.

Auch für höhlenbrütende Vogelarten bietet der Altbaumbestand geeignete Habitatstrukturen. Darüber hinaus sind insbesondere die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets als Niststätten für freibrütende Vogelarten geeignet. Bei den Freibrütern, zu denen sowohl die Baum- und Gebüschbrüter als auch die Bodenbrüter gehören, erstreckt sich der Schutz der Niststätten nur auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes. Wenn evtl. erforderliche Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, d. h. nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung freibrütender Vogelarten vermieden werden.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes, der Biotopausstattung sowie der vorkommenden Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- streng geschützte Schmetterlinge aufgrund des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- an Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- an Gewässer gebundenen Arten (Fische, Libellen, Wasserkäfer Muscheln), da sich innerhalb des Plangebietes keine Gewässer befinden

Weiterhin wurden im Geltungsbereich keine Hügel von staatenbildenden Ameisen *Formica spec.* Gefunden.

Eine Erfassung erfolgte für die Artengruppe der Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käferarten. Die Beschreibung der methodischen Erfassung ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Weiterhin konnten im Zuge der Untersuchungen keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Ebenso konnte das Vorkommen von Heldbock und Eremit in den vorhandenen Alteichen ausgeschlossen werden.

In den Altbäumen entlang des Reitwegs befinden sich mehrere Baumhöhlen, welche aufgrund der Höhe ohne zusätzliches Gerät nicht einsehbar waren. Während der Begehungen konnte kein Nachweis bewohnter Fledermausquartiere, u. a. durch schwärmende Tiere oder die enge Bindung an eine Baumhöhle, erfolgen.

Aufgrund der im befindlichen und an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölzstrukturen sowie der Siedlungsstrukturen mit Einfamilienhäusern und Gärten ergeben sich vielseitige Lebensräume für die Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel. Im Zuge der Kartierungen konnten elf verschiedene Arten als Brutvögel im des Plangebietes kartiert werden. Ein Großteil der vorkommenden Vögel stellen Gehölzbrütende (Busch- o. Baumbrüter) dar.

Nachfolgende Tierarten wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

**Tabelle 7:** Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tierarten (Scharon 2021)

Art	Status des Nachweises	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz		
			BB	D	Anhang FFH-RL	§ 7 BNatSchG	Anhang I VRL
<b>Fledermäuse (Chiroptera)</b>							
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Jagdgebiet, Quartier möglich (wenige Nachweise)	S,D	X/3	3	IV	§§	-
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Jagdgebiet, Quartier möglich	S,D	X/3	V	IV	§§	-
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Jagdgebiet, Quartier möglich (wenige Nachweise)	D	-	*	IV	§§	-
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Jagdgebiet, Quartier möglich	S,D	X/3	*	IV	§§	-
<b>Vögel (Aves)</b>							

Art	Status des Nachweises	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz		
			BB	D	Anhang FFH-RL	§ 7 BNatSchG	Anhang I VRL
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Brutvogel (Baumbrüter)		-	-	-	§	-
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Brutvogel (Höhlenbrüter)		-	-	-	§	-
Feldlerche ( <i>Alauda avensis</i> )	Randsiedler (Bodenbrüter)		3	3	-	§	-
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	Brutvogel (Buschbrüter)		-	-	-	§	-
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Brutvogel (Bodenbrüter)		-	-	-	§	-
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Brutvogel (Buschbrüter)		-	-	-	§	-
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Randsiedler (Buschbrüter)		-	-	-	§	-
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	Randsiedler (Baumbrüter)		-	-	-	§	-
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Brutvogel, Randsiedler (Höhlenbrüter)		-	3	-	§	-
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Brutvogel (Buschbrüter)		-	-	-	§	-
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	Brutvogel (Baumbrüter)		-	-	-	§	-
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Brutvogel (Bodenbrüter)		-	-	-	§	-
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	Randsiedler (Bodenbrüter)		-	-	-	§	-
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Randsiedler (Nischenbrüter)		-	-	-	§	-
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Randsiedler (Nischenbrüter)		-	-	-	§	-
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Randsiedler (Baumbrüter)		-	-	-	§	-
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Brutvogel (Buschbrüter)		-	-	-	§	-

Art	Status des Nachweises	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz		
			BB	D	Anhang FFH-RL	§ 7 BNatSchG	Anhang I VRL
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	Brutvogel (Buschbrüter)		3	3	-	§	-
<b>Lurche (Amphibia)</b>							
Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculetus</i> )	Lebens	S, V	-	-	-	§	-

Legende:

Art des Nachweises:	D – Detektornachweis S – Sichtbeobachtung	V - Verhör
Rote Liste Arten:	BB – Brandenburg V – Art der Vorwarnliste 3 – Art gefährdet X/3 – Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre Einstufung vgl. Artenschutzfachbeitrag Anlage 3	D – Deutschland * - Art ungefährdet 4 – Art potentiell gefährdet
Schutz:	§ - besonders geschützte Art IV – Art in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie I – Art im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie	§§ - streng geschützte Art

Die kartierten Brutvögel wurden hauptsächlich in den Gehölzen im östlichen Bereich des Plangebietes beobachtet. Weitere Vögel (Bluthänfling und Grünfink) wurden in dem Gehölzstreifen im westlichen Teil des Geltungsbereichs kartiert.

### **Landschaft**

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist zum großen Teil durch Offenlandflächen geprägt. Hierzu gehören die Ackerflächen beidseitig des Kindelwegs und auch der westliche Teil des Plangebiets mit dem Fußballplatz und angrenzenden Wiesen- bzw. Grünlandflächen.

Der offene Landschaftsraum wird durch strukturgebende Gehölzbestände gegliedert. Als besonders markante lineare Landschaftsstruktur ist der Beegraben östlich des Plangebiets mit seinen uferbegleitenden Gehölzen hervorzuheben, die zusammen mit den Gehölzbeständen im östlichen Teil des Plangebiets eine räumliche Einheit bilden. Auch die aus Altbäumen (Eiche und Ahorn) bestehenden Alleen und Baumreihen am Reit- und Kindelweg prägen das Landschaftsbild positiv.

Nördlich des Plangebiets schließt sich der Siedlungsbereich von Schönfließ an, der aus Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten und aus gewerblich genutzten Flächen besteht.

Das Landschaftserleben wird im Nahbereich der Glienicker Chaussee / Dorfstraße durch Lärmvorbelastungen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt. Dennoch besitzt der Landschaftsraum insgesamt eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.



**Abbildung 16:** Ackerflächen südlich des Plangebiets, im Hintergrund die uferbegleitenden Gehölze am Beegraben

### **Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung**

Die dem Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des Plangebiets unmittelbar hinter der Kreuzung an der Glienicker Chaussee/Dorfstraße. Hier bestehen Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr. Der Fußballplatz wird für die Anwohner dieses Wohngebietes über große Teile durch eine Hecke abgeschirmt, die parallel zum Kindelweg angepflanzt wurde.

Im Osten grenzt die Wochenendhaussiedlung am Reitweg unmittelbar an das Plangebiet an. Die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bilden hier eine gut ausgebildete Abschirmung gegenüber dem bestehenden Fußballplatz.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und hat eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin. Beispielsweise verläuft der Wander- und Radweg Rosenthal – Zühlsdorf entlang des Kindelwegs direkt am Plangebiet vorbei (Gemeinde Mühlenbecker Land 2021). Ein getrennter Fuß- oder Radweg wurde auf dem relativ verkehrsarmen Kindelweg bisher nicht angelegt.



**Abbildung 17:** Beschilderung des Wanderwegs Rosenthal – Zühlsdorf am Kindelweg

Der bestehende Fußballplatz mit seiner einfachen Ausstattung (2 Tore auf einer Rasenfläche) hat aktuell hauptsächlich örtliche Bedeutung als Sportfläche für die Bevölkerung in Schönfließ und ist jedermann zugänglich.

## **Kultur- und Sachgüter**

### **Denkmalschutz**

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt (Geoportal Brandenburg 2021c).

### **Waldeigenschaft**

Wald im Sinne des Gesetzes ist laut § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) „jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche“. Die als Vorwald kartierten Gehölzbestände im östlichen Teil des Plangebietes werden daher als Wald eingestuft.

## **5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

### **Schutzgebiete, Natura 2000 - Gebiete**

Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, da diese nicht im Wirkbereich der Planung liegen.

Das Plangebiet bleibt weiterhin Teil des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“.

### **Fläche und Boden**

Bei Nichtumsetzung der Planung bleibt der hohe Anteil unversiegelter Böden bestehen. Die Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere sowie die Speicher- und Filterfunktion für Niederschlagswasser, werden nicht durch Bebauung eingeschränkt.

### **Wasser**

Wird die geplante Bebauung nicht realisiert, entfällt eine mögliche Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

### **Klima (-wandel) / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall**

Von der Nichtumsetzung der Planung gehen keine negativen Folgen für die Schutzgüter Klima und Luft aus. Die Fläche bleibt als lufthygienisch relevante Fläche erhalten.

### **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

Die vorhandenen Biotoptypen werden sich bei Nichtdurchführung der Planung langfristig durch Sukzessionsprozesse weiterentwickeln. Das Feuchtbiotop im östlichen Bereich wird bei einer Nichtumsetzung des Vorhabens unter Umständen trockenfallen und sich ebenfalls durch Sukzession zu einer Waldfläche entwickeln. Der östliche Bereich des Plangebietes bleibt als Trittsteinbiotop erhalten, verliert jedoch an Vielfalt und ist beispielsweise nicht mehr für Amphibien geeignet.

Wenn die östlichen Flächen im Änderungsbereich längerfristig ungenutzt bleiben, kann dies eine Zunahme von Gehölzen und zur Austrocknung der -Feuchtbiotope zur Folge haben. Durch Sukzessionsprozesse können vorhandene Tierarten verdrängt, aber auch neue Lebensräume geschaffen werden.

### **Orts- und Landschaftsbild**

Durch die Nichtumsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes.

### **Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung**

Mit dem Erhalt des Status Quo bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Gebiet als Fußballplatz mit einer einfachen Ausstattung (2 Tore auf einer Rasenfläche) bestehen. Der Sportplatz wird weiterhin jedermann zugänglich sein und hauptsächlich eine örtliche Bedeutung für die Bevölkerung in Schönfließ besitzen.

### **Kultur- und Sachgüter**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da im Änderungsbereich keine Baudenkmale vorhanden bzw. bekannt sind.

## **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Umsetzung der Planung (Vorhaben) ist in drei Phasen mit jeweils spezifischen Wirkungen zu unterscheiden, die zeitlich voneinander abweichen:

- baubedingte Wirkungen,
- anlagebedingte Wirkungen (Vorhandensein des geplanten Vorhabens) und
- betriebsbedingten Wirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter wird nachfolgend für jede der o. g. Phase beschrieben.

### 5.3.1 Natura 2000 – Gebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. Durch das geplante Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Schutzgebieten (vgl. Kapitel 5.2.1) keine negativen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete zu erwarten.

### 5.3.2 Fläche und Boden

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kommt es im Einsatzbereich der Baumaschinen und Baufahrzeuge großflächig zu Verdichtungen des Bodens und somit zu Störungen der Bodenfunktionen. Durch den Baustellenbetrieb und die zugehörigen Lagerflächen ist temporär mit einem Flächenentzug und potenziellen Schadstoffeintrag in den Bodenkörper zu rechnen. Die Böden im Bereich der später neu anzulegenden Grünflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu lockern, um Anpflanzungen zu ermöglichen. Die Gefahr potenzieller Schadstoffeinträge in den Boden kann durch die Verwendung von Baugeräten und –verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Baubedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale werden unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ dargestellt.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die Vorhabenfläche ist derzeit unversiegelt. Daher kommt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu einer Flächenversiegelung:

**Tabelle 8:** Versiegelung des Geltungsbereiches in der Planungssituation

Versiegelung	Voll- und Teilversiegelung [m <sup>2</sup> ]	Unversiegelte Flächen [m <sup>2</sup> ]
Sportanlage, Funktionsgebäude, Stellplätze, Wege	5.000,00	980,00
Grün- und Gehölzflächen	-	6.020,00
<b>Summe</b>	<b>5.000,00</b>	<b>7.000,00</b>
<b>Gesamtfläche Geltungsbereich</b>		<b>12.000,00</b>
<b>%-Anteile</b>	<b>37,50 %</b>	<b>62,50 %</b>

Durch die Flächenversiegelung von maximal 5.000 m<sup>2</sup> kommt es zu einer Beeinträchtigung der Pedosphäre. Es kommt durch die Versiegelung zu einem Verlust von Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Weiterhin wird die Puffer- und Filterfunktion des Bodens unterbunden und die Grundwasserneubildung vermindert.

Durch die zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden kann es zu einer Veränderung der lokalen kleinklimatischen Situation kommen, da durch die Versiegelung einer Fläche das Risiko der Überwärmung steigt. Aufgrund der Anlagengestaltung mit der Rasenfläche innerhalb des Sportanlage (vgl. Abbildung 1), der Festsetzung, dass für Wege und Stellplätze wasserdurchlässige Materialien zu verwenden sind sowie der insgesamt eher geringen Versiegelung des gesamten Bebauungsplangebietes ist die Gefahr einer Überwärmung des Gebietes als eher gering anzusehen. Einer möglichen Überwärmung durch die zusätzliche Versiegelung kann ebenfalls durch eine Dachbegrünung des Funktionsgebäudes entgegengewirkt werden.

Die Versiegelung von Boden soll vorrangig durch Flächenentsiegelung ausgeglichen werden. Da in der Gemeinde Schönfließ keine Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, muss der Eingriff anderweitig ausgeglichen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach Umsetzung der Baumaßnahmen keine

freien Flächen, auf denen Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden können. Daher muss für die Ausgleichsmaßnahme eine geeignete Fläche innerhalb des Naturraumes Barnim Lebus genutzt werden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Beeinträchtigungen des Bodens durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen als Sportplatz weitestgehend ausgeschlossen.

Erhebliche zusätzliche verkehrsbedingte Belastungen bzw. nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### **5.3.3 Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

##### Grundwasser

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung können im Zuge der Baumaßnahmen durch Flächenbeanspruchung sowie Bodenverdichtung in Folge des Baubetriebes und der Lagerung von Baumaterialien Beeinträchtigungen entstehen. Diese können nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Bodenlockerung im Bereich der neu anzulegenden Grünflächen ausgeglichen werden.

Weiterhin besteht die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr sowie Materialtransporte, die sich nachteilig auf die Grundwasserqualität im Plangebiet auswirken können. Bei Verwendung von Baugeräten und –verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und bei Beachtung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen, kann dieses Risiko auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Sollte eine Grundwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen sein, ist dies bei der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

##### Oberflächengewässer

Der Beegraben befindet sich in ca. 30 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich in ca. 100 m vom Beegraben entfernt und ist durch Gehölze vom Gewässer abgegrenzt. Aufgrund dessen ist eine Verunreinigung des Grabens durch die Bauarbeiten bei Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht und der Verwendung von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen als unwahrscheinlich anzusehen.

##### Abwasser

Sofern eine bauzeitliche Grundwasserhaltung geplant ist und das Wasser in den Beegraben eingeleitet werden soll muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigung der Gewässerqualität eintritt.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

##### Grundwasser

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Versiegelung derzeit offener Bodenfläche. Somit kommt es zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Dieser Einfluss kann durch eine Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone vermieden werden. Bevorzugt ist das Regenwasser im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche a zu versickern um zusätzlich die vorhandenen Feuchtbioptstrukturen zu fördern.

Weiterhin eine mögliche Versiegelung im Geltungsbereich auf maximal 5.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Eine Umsetzung des Vorhabens steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL hinsichtlich des betroffenen Grundwasserkörpers nicht entgegen.

### Oberflächengewässer

Anlagenbedingt kommt es zu keiner Einleitung von Regenwasser in den benachbarten Beegraben.

Eine Umsetzung des Vorhabens steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL hinsichtlich des betroffenen Oberflächenwasserkörpers nicht entgegen.

### Abwasser

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist vorrangig über die belebte Bodenzone umzusetzen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, dass keine Oberflächenbeläge verwendet werden, die schädliche Auswirkungen auf das zu versickernde Regenwasser haben.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

#### Grundwasser

Weiterhin befindet sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Von der zweckgemäßen Nutzung des Sportplatzes gehen während des bestimmungsgemäßen Betriebs keine Emissionen aus, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers führen können.

Die Sanitäranlagen innerhalb des Funktionsgebäudes sollten mit wassersparender Technik (Armaturen, Spülkästen, ...) ausgestattet werden.

#### Oberflächengewässer

Eine betriebsbedingte Einleitung von Abwässern in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

### Abwasser

Das Grundstück verfügt bisher nicht über einen Anschluss an das kommunale Abwassernetz. Für die Entsorgung des betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassers über die kommunale Abwasserleitung muss ein entsprechender Erschließungsvertrag mit dem zuständigen Zweckverband abgeschlossen werden.

## **5.3.4 Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Bei der Errichtung der Neubauten und Erschließungsflächen kann es besonders durch den Einsatz von schweren Baumaschinen und die jeweiligen Bauverfahren verstärkt zu Abgas- und Staubemissionen und somit zu temporären Beeinträchtigungen der lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet kommen. Zur Minderung derartiger Beeinträchtigungen sind Baugeräte und -verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Darüber hinaus ist der Staubschutz auf Baustellen zu gewährleisten.

Baubedingte Schädigungen des Gehölzbestands und damit einhergehende Veränderungen des Kleinklimas können durch Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelraumschutz von Bäumen gemäß DIN 18920 vermieden werden.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt kommt es durch die zusätzliche Versiegelung von Boden zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation im Plangebiet und die Gefahr einer Überwärmung der Fläche steigt. Die zu versiegelnde Fläche wurde jedoch auf ein Minimum reduziert und durch die Anlagengestaltung erfolgt ein Wechsel von versiegelten und offenen Flächen, welcher sich positiv auf die klimatische Situation auswirkt. Weiterhin erfolgt eine Dachbegrünung des Funktionsgebäudes, wodurch der Effekt der Überwärmung vermindert werden kann.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Von den neuen Gebäuden selbst gehen während des bestimmungsgemäßen Betriebs keine Emissionen aus, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führen würden.

Die Luftschadstoffbelastung durch das leicht erhöhte Verkehrsaufkommen auf dem Kindel- und Reitweg wird sich nach Umsetzung der Planung gegenüber der Ausgangssituation nicht wesentlich verändern. Die verkehrsgünstige Lage des Plangebiets mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle in ca. 130 m Entfernung, S-Bahnhaltestelle in ca. 2 km Entfernung) begünstigt die CO<sub>2</sub>-freie Mobilität. Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Situation sind daher nicht zu erwarten.

### **5.3.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **➤ Spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG**

Der § 44 BNatSchG regelt die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. In der Artenschutzprüfung werden mögliche naturschutzrechtliche Konflikte aufgezeigt und (vorgezogene) Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgelegt, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Soweit erforderlich können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Durch geeignete artbezogene Maßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Nach §44 Absatz 5 BNatSchG liegt bei den betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und den betroffenen europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für das Plangebiet liegt ein aktueller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor (Scharon 2021a).

Alle im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten sind durch die europäische Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Die vorkommenden Fledermäuse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Weiterhin wurde außerhalb des Plangebiets an zwei Standorten der Teichfrosch nachgewiesen, welcher als europäische Art besonders geschützt ist.

Das Vorkommen von Zauneidechse, Heldbock und Eremit konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden wodurch die beiden Arten bei der Beschreibung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden für die geschützten Tierarten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, durch deren Umsetzung der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert werden kann. Diese werden in der nachfolgenden Prognose der Planungsauswirkungen für die betroffenen Tierarten dargestellt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

##### *Brutvögel*

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde auf der Vorhabenfläche verschiedene nach BNatSchG besonders geschützte Arten nachgewiesen.

Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Scheuchwirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit auch im Umfeld des Baugebietes zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen können durch eine artenunabhängige Bauzeitenregelung mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. vermieden werden.

Die Altbäume entlang des Reitwegs sind während der Baumaßnahmen zu schützen, da diese wertvolle Habitatstrukturen für Gehölz- und Höhlen-/Nischenbrüter aufweisen.

Sind Fällungen oder Rodungen von Gehölzen auf Bauflächen innerhalb der Brutzeit notwendig, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, dass kein aktuelles Brutgeschehen stattfindet.

#### *Fledermäuse*

Für Fledermäuse befinden sich potentiell geeignete Habitatstrukturen in den Altbäumen entlang des Reitwegs sowie in den benachbarten Einfamilienhäusern. Auch wenn kein direkter Nachweis von Wochenstuben- oder Sommerquartieren erfolgt ist, so ist aufgrund des nachgewiesenen Fledermausvorkommens mittels Detektoraufnahmen ein Vorkommen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen.

Sollt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wider Erwartens zu einer genehmigten Fällung von Altbäumen kommen, sind die entsprechenden Bäume im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen. Für die beseitigten Quartiere sind Fledermauskästen als CEF-Maßnahme in entsprechender Anzahl in der Umgebung anzubringen.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es durch Baulärm und Scheuchwirkungen zu Störungen potentieller Fledermausquartiere kommen. Zur Vermeidung ist daher eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochstubenzeit vom 01.04. bis 31.08. einzuhalten. Von der Bauzeitenregelung kann abgesehen werden, wenn vor Baubeginn durch einen Sachverständigen nachgewiesen wurde, dass keine Wochenstuben- oder Sommerquartiere in den angrenzenden Gehölzen vorhabenden sind.

Die Altbäume entlang des Reitwegs sind aufgrund ihrer potentiellen Habitatfunktion unbedingt zu erhalten und sind während der Bauarbeiten sowohl oberirdisch als auch im Wurzelbereich zu schützen.

Von einer nächtlichen Beleuchtung der Baustelle muss abgesehen werden, um jagende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen.

#### *Amphibien*

Nördlich in dem Teich der Gärtnerei sowie südlich des Geltungsbereiches in einem Wasserbecken der Baumschule konnte das Vorkommen von Teichfröschen (*Pelophylax kl. esculentus*) festgestellt werden.

Wanderbewegungen sind zwischen den beiden Kleingewässern der Gärtnerei und der Baumschule sowie dem Beegraben zu erwarten. Wanderbewegungen über die Vorhabenfläche begrenzen sich daher wahrscheinlich auf den östlichen, mit Gehölzen bestockten Bereich.

Dennoch sollte eine Umzäunung der Baufläche mit einem Amphibienschutzzaun erfolgen, um eine mögliche Tötung von wandernden Individuen zu vermeiden. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Laichzeit artenunabhängig ab Februar aufzustellen. Wird der Schutzzaun später aufgestellt, muss die Baufläche auf vorkommende Amphibien überprüft werden.

### *Pflanzen und Biotope*

Auf der Vorhabenfläche kommen verschiedene Biotoptypen vor, von denen ein Teil als Biotop, z. T. in bestimmten Ausprägungen, nach § 18 BbgNatSchAG oder nach § 17 BbgNatSchAG (Alleen) geschützt ist.

Im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen befinden sich entsprechend der Biotoptypenkartierung im Anhang 1 keine geschützten Biotope.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, die Bäume der Allee am Reitweg und die Gehölze im Bereich der Flächen a, b und c nicht zu beschädigen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind dem Kapitel 5.4.5 zu entnehmen.

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme von Bereichen, welche nicht dauerhaft durch die geplante Sportanlage beansprucht werden. Diese Flächen sind nach Ende der Baumaßnahmen wiederherzustellen, aufzulockern und mit einer standortgerechten Rasensaatenmischung zu begrünen.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

#### *Brutvögel*

Anlagenbedingt kommt es voraussichtlich zu keinen Verlusten von potentiellen Brutstätten von Gehölzbrütern, da im Zuge der Errichtung einer Sportanlage inklusive eines Funktionsgebäudes es zu keinen Rodungen oder Fällungen von Gehölzen kommt.

Durch die geplanten Anlagen kommt es zu keinen erheblich veränderten Anflugbedingungen in die bestehenden Gehölze im östlichen Bereich des Geltungsbereiches sowie in die Hecke im westlichen Teil des Plangebietes.

Offenlandbrüter, welche von einer generellen Versiegelung offener Fläche betroffen wären, wurden lediglich als Randsiedler im Untersuchungsgebiet angetroffen. Da die offene Fläche des Plangebiets bereits seit Jahren als Fußballplatz genutzt wird, weist sie keine geeigneten Habitatstrukturen für Offenlandbrüter auf. Damit werden diese anlagenbedingt auch nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt.

Anlagenbedingt wird die Artengruppe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### *Fledermäuse*

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinem Verlust potentieller Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren.

Das Gebiet wird jedoch als Jagdgebiet von den kartierten Fledermäusen genutzt. Durch das geplante Vorhaben könnte es potentiell zu einem Verlust von Jagdflächen kommen.

Durch den Erhalt der Hecke auf dem Gelände und der Alleebäume, bleiben auch die für Fledermäuse zur Orientierung wichtigen linearen Leitstrukturen erhalten. Da die Fläche nur eine verhältnismäßig geringe Überbauung aufweisen wird sowie offene Bereiche vorhanden sein werden, bleibt die Fläche in Zusammenhang mit den umliegenden Biotopen als Jagdhabitat für Fledermäuse bestehen. Weiterhin ist der Erhalt blütenreicher Krautfluren im Abstandsgrün sowie eine Dachbegrünung für die Aufwertung des Jagdhabitats vorteilhaft.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### *Amphiben*

Auf der Vorhabenfläche selbst konnte kein Vorkommen von Amphibienhabitaten festgestellt werden. Durch die geplante Bebauung kommt es somit zu keinem Habitatverlust.

Potentiell können jedoch Wanderbewegungen durch das Plangebiet zwischen den nördlich und südlich gelegenen Kleingewässern sowie dem Beegraben stattfinden. Diese Wanderbewegungen sind hauptsächlich im östlichen, mit Gehölzen bestellten Bereich zu erwarten, welcher nicht von Eingriffen betroffen ist. Somit kommt es durch die Bebauung zu keiner Zerschneidung von Wanderrouten.

Eine mögliche Einfriedung des Grundstückes erfolgt so, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet ist. Anlagenbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Artengruppe der Amphibien. Die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### *Pflanzen und Biotope*

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer Flächenversiegelung und damit zum Verlust von Biotopen.

Anlagenbedingt kommt es jedoch zu keinem Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen. Von der Versiegelung sind vorrangig Trittrassen, Frischwiesen sowie im Bereich der Stellplätze ruderaler Pionier- und Habtrockenrasen betroffen.

Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich im östlichen Teil des Geltungsbereiches, welcher durch den Bau einer Sportanlage nicht beeinträchtigt wird. Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um sonstige Vorwälder frischer Standorte, Strauchweidengebüsche sowie Gründlandbrachen feuchter Standorte mit Schilfbestand. Durch den Bebauungsplan werden Pflegemaßnahmen festgesetzt, welche den Fortbestand des Grünlandbrache feuchter Standorte zukünftig sichern soll. Auch der Vorwald sowie die Strauchweidengebüsche werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan vor weiterer Bebauung geschützt.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

##### *Brutvögel*

Betriebsbedingt kann es potentiell durch Lärm und Scheuchwirkungen zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln in den umliegenden Gehölzen kommen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche als Fußballplatz ist anzunehmen, dass keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvögeln während des bestimmungsgemäßen Betriebs ist als unwahrscheinlich anzusehen.

##### *Fledermäuse*

Beeinträchtigungen der Artengruppe während des bestimmungsgemäßen Betriebs des Sportplatzes sind durch die Lichtenanlage des Sportplatzes zu erwarten. Durch das Licht der Anlage können vermehrt Insekten angezogen werden und es kann eine Art Sogwirkung von benachbarten Flächen zum Licht hin entstehen.

Die Lichtmissionen im Plangebiet wurden im Gutachten der Firma Wölfel Engineering GmbH & Co.KG (Wölfel 2021) beschrieben. Zum Schutz von Fledermäusen, Insekten und Vögeln ist der Anhang „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ der Licht-Richtlinie des LAI zu beachten.

##### *Amphibien*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

##### *Pflanzen und Biotope*

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Sportanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen oder Pflanzen.

### 5.3.6 Landschaft

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Beeinträchtigungen des Orts-/Landschaftsbildes ergeben sich während der Bauphase insbesondere durch den Einsatz bzw. das Aufstellen großer Baumaschinen (Kräne, Bagger etc.) sowie durch die Lagerung von Baumaterialien im Plangebiet.

In Anbetracht der Vorbelastungen des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 5.3.6) und der Tatsache, dass die mit den Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind, werden hierdurch keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Baubedingte Einschränkungen des Erholungswerts der Landschaft durch Schall- und Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt. Daher werden hierdurch keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Der westliche Teil des Plangebietes ist bisher durch eine weitestgehend freie Fläche gekennzeichnet. Der Bau eines Funktionsgebäudes sowie eines Sportplatzes auf der Fläche verändert daher das Landschaftsbild.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“. Ein Antrag zur Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Aufgrund angrenzender Gehölze sowie der nördlich gelegenen Allee am Reitweg und der Baumreihen am westlichen Rand des Plangebietes wird die Sicht auf den geplanten Sportplatz inkl. Funktionsgebäude eingeschränkt. Weiterhin werden im Bebauungsplan u. a. Festsetzungen zu Höhe und Gestaltung des Funktionsgebäudes gemacht, damit sich der geplante Sportplatz gut in die Umgebung einfügt. Lediglich die Masten einer Beleuchtungsanlage übersteigen die festgesetzte Höhe des Funktionsgebäudes. Aufgrund ihrer schmalen Struktur und Farbe werden diese Anlagenteile aus der Ferne einen mittleren bis geringen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Der Bau erfolgt am Rand des bereits bestehenden Siedlungsgebietes des Ortsteils Schönfließ gegenüber einer Gärtnerei, wodurch eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes gegeben ist.

Der östliche Teil des Plangebietes bleibt von Neubauten unberührt. Der bisherige als Vorwald einzustufende Gehölzbestand soll sich durch natürliche Sukzession zu einem Wald weiterentwickeln. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben ist in diesem Bereich daher als sehr gering einzustufen, da sich die Landschaft durch natürliche Sukzession auch ohne die Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterentwickeln würde.

Anlagenbedingt ergibt sich entsprechend der zuvor ausgeführten Erläuterungen ein eher geringer Einfluss auf das Landschaftsbild.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

In den Abendstunden kann es durch Lichtemissionen des Sportplatzes zu einer veränderten Wahrnehmung der Landschaft kommen. Durch ein entsprechendes Beleuchtungskonzept (zeitliche Beschränkung, gerichtete Beleuchtung, angepasste Beleuchtungsstärke, ...) können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sportplatzes nicht zu erwarten.

### 5.3.7 Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte zu erwarten. Betroffen ist insbesondere die Wohn- und Erholungsnutzung im näheren Umfeld des Geltungsbereichs.

Zur Minderung von Beeinträchtigungen durch baubedingte Schallimmissionen sind die Immissionsrichtwerte und Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.

Zur Minderung baubedingter Staubemissionen sind Maßnahmen zum Staubschutz (z.B. staubarme Baustraßen, staubarme Lagerung von Schüttgütern) bereits im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen zu berücksichtigen.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Von dem geplanten Sportplatz gehen anlagenbedingt keine Emissionen aus, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zur Folge haben.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt gehen von einer Sportanlage Schall- und Lichtemissionen aus, welche Auswirkungen auf den Menschen sowie die menschliche Gesundheit und Erholung haben können.

Demgegenüber kann festgestellt werden, dass durch die geplante Sportanlage das Nutzungsangebot für sportliche Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene deutlich verbessert werden kann, was auch zur Verbesserung der Gesundheit der entsprechenden Nutzer beiträgt.

Das Schallgutachten zeigt, dass für die untersuchten Varianten (Training, Veranstaltung, Freizeitnutzung) die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden (Wölfel 2021). Bei der Berechnung wurde eine hohe Auslastung berücksichtigt, so dass die Ergebnisse insgesamt auf der sicheren Seite liegen und die tatsächlich zu erwartende Geräuschsituation überschätzen (Wölfel 2021).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schallimmissionen sind durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Sportanlage kann es, soweit die Nutzung einer Lichtenanlage vorgesehen ist, zu Lichtimmissionen kommen. Für deren Planung ist u. a. die DIN-EN 12193/13/ zugrunde zu legen. Für die vorliegende Planung ist die Beleuchtungsklasse III anzunehmen, was eine Beleuchtungsstärke von mindestens 75 Lux bedeutet. In der Regel wird zur Ausleuchtung normaler Sportplätze eine 6-Mast-Anlage erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass die Lichtquellen blendfrei sowohl für die Nutzer/innen der Sportanlage als auch für die umliegende Wohnbebauung errichtet werden sollen. Zur Konzentration der Ausleuchtung auf die eigentliche Sportanlage werden hierzu in der Regel asymmetrische Scheinwerferanlagen eingesetzt. Dies kann zusätzlich die nächtliche Himmelsaufhellung reduzieren. Weiterhin führt eine zeitliche Beschränkung des Anlagenbetriebes zu einer Verringerung möglicher Beeinträchtigungen. In einem angebotsbezogenen Bauungsplan können keine Festsetzungen technischer Art getroffen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Flutlichtanlage ist Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens.

Darin ist die Einhaltung der entsprechenden und unabhängig vom Bebauungsplan gültigen Vorschriften nachzuweisen. Die Planung für die Lichtenanlage ist so auszulegen, dass die Lichtimmissionen die Anforderungen gemäß Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 erfüllen. Dies bedeutet, dass die von den Lichtenanlagen ohne Hintergrundbeleuchtung hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke  $E_F$  in lx in der Fensterebene der nächstgelegenen Wohnhäuser in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die in der nachfolgenden Tabelle 9 genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten darf.

**Tabelle 9:** Immissionswerte der mittlere Beleuchtungsstärke  $E_F$  in der Fensterebene

	Immissionsort (Einwirkungsort) Gebietsarte nach § BauNVO	Beleuchtungsstärke $E_F$ in lx	
		6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
1	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1	1
2	Reine Wohngebiete (§ 3) Allgemeine Wohngebiete (§ 4) Besondere Wohngebiete (§ 4a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	3	1
3	Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 7)	5	1
4	Kerngebiete (§ 7) Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	15	5

Im Rahmen der Baugenehmigung ist der Nachweis zum Licht- und Blendschutz nachzuweisen. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu berücksichtigen. Die Blendwirkung von Flutlichtanlagen ist durch technische Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Anforderungen an die mittlere tolerable Leuchtdichte  $L_{max}$  nach diesen Hinweisen eingehalten werden.

Als mögliche Maßnahmen zur Entblendung oder auch Vermeidung kommen je nach Situation insbesondere in Frage:

- Die Veränderung von Aufstellungsort, Neigung bzw. Höhe der Leuchten.
- Die Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten.
- Das Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung.
- Eine zeitliche Beschränkung des Anlagenbetriebes.

Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglicher Lichtimmissionen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### 5.3.8 Kultur- und Sachgüter

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in dessen naher Umgebung sind keine Boden- oder Baudenkmale bekannt. Daher sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Wird bei den Bauarbeiten auf ein Bodendenkmal gestoßen, ist dies gemäß § 11 BbgDSchG an die Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG hat der Veranlasser des Eingriffs in ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

**Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten, da keine Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorkommen bzw. bekannt sind.

**Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten, da kein Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet und dessen naher Umgebung bekannt ist.

**5.3.9 Wechsel-/ Kumulationswirkungen****Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern handelt es sich grundsätzlich um komplexe Stoff- und Energieflüsse zwischen den einzelnen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Wirkungsgeflecht zwischen den Schutzgütern, wie in besiedelten Bereichen üblich, besonders durch die Auswirkungen menschlichen Handelns geprägt. Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter sind durch Vorbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

**Tabelle 10:** Übersicht der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Filter und Puffer, Grundwasserdynamik)</li> </ul> <p>Anthropogene Verunreinigungen u. Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- oberflächennahes, verfügbares Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und faunistische Lebensgemeinschaften</li> </ul> <p>anthropogene Verunreinigungen und. Vorbelastungen (intensive Nutzung, Stoffeinträge)</p>
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere</li> <li>- Luft als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen des Klimas (z.B. Aufheizung versiegelter Flächen)</li> </ul>

	anthropogene Verunreinigen und Vorbelastungen der Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasserhaushalt)</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen der faunistischen Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Störung, Verdrängung)</li> <li>- Wechselwirkung Brut- und Nahrungshabitate</li> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortfaktoren (Bodengefüge, Geländeklima, Grundwasserabstand, Oberflächengewässer) und der menschlichen Nutzung</li> <li>- Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen)</li> </ul> <p>anthropogene Vorbelastungen der Pflanzen/Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)</p>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Nutzung und Gewässervorkommen</li> <li>- Grundlage für die Erholungsnutzung des Menschen</li> </ul> <p>anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes (Überbauung, technische Überformung)</p>
Mensch	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen und sind Voraussetzung für seine Erholung

### **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Vorhaben benachbarter Plangebiete, die relevante Kumulationseffekte hervorrufen könnten, sind nicht bekannt.

## **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **5.4.1 Natura 2000-Gebiete**

Da durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 5.2.1 kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf umliegende FFH- oder SPA-Gebiete zu rechnen ist, sind für das Schutzgut keine besonderen Verhinderungs-, Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

### **5.4.2 Fläche und Boden**

**Tabelle 11:** Maßnahmen zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Maßnahme	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Einsatz von Bauzäunen zum Schutz vor unnötigen Flächenbeanspruchungen	X	X		
<b>Bauzeitliche Maßnahme 2:</b>			X	

Maßnahme	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
Beachtung des Feuchtezustands des Bodens gemäß DIN 19731 bei Bodenabtrag und -einbau; Lockerung verdichteter Böden im Bereich neu anzulegender Grünflächen				
<b>Bauzeitliche Maßnahme 3:</b> Trennung von Ober- und Unterboden gemäß DIN 19731 und DIN 18915 bei Bodenausbau, Zwischenlagerung und Einbau			X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 4:</b> Beachtung der Sorgfaltspflicht auf der Baustelle sowie Verwendung von Baugeräten und -verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen	X	X	X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 1:</b> Begrenzung der Versiegelungsfläche im Plangebiet			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 2:</b> Festlegung der Flächen für PKW-Stellplätze zur Verhinderung einer übermäßigen Inanspruchnahme unversiegelter Fläche	X			
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 3:</b> Verwendung von versickerungsfähigem Material für Stellplätze und Wege			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 4:</b> Ausgleichsmaßnahme: Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen im Naturraum Bar-nim Lebus				X

### 5.4.3 Wasser

Tabelle 12: Maßnahmen zum Schutzgut Wasser

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Einsatz von Bauzäunen zum Schutz vor unnötigen Flächenbeanspruchungen	X	X		
<b>Bauzeitliche Maßnahme 2:</b> Beachtung des Feuchtezustands des Bodens gemäß DIN 19731 bei Bodenabtrag und -einbau; Lockerung verdichteter Böden im Bereich neu anzulegender Grünflächen			X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 3:</b> Beachtung der Sorgfaltspflicht auf der Baustelle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Verwendung von Baugeräten und -verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen	X		X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 4:</b> Sollte eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich sein und eine Ableitung in den Beegraben erfolgen, muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigung der Gewässerqualität erfolgt.	X	X		

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 1:</b> Begrenzung der Versiegelungsfläche im Plangebiet			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 2:</b> Versickerung des auf Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers vorrangig im Bereich der Fläche a sowie über Mulden und/oder Rigolen			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 3:</b> Verwendung von versickerungsfähigem Material für Stellplätze und Wege			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 4:</b> Verwendung von Bodenbelägen, die keine schädlichen Auswirkungen auf das zu versickernde Regenwasser haben		X		
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 1:</b> Einsatz von wassersparender Technik (Armaturen, Spülkästen, ...) im Funktionsgebäude			X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 2:</b> Entsorgung des Abwassers über die kommunale Schmutzwasserleitung		X		

#### 5.4.4 Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall

Tabelle 13: Maßnahmen zu den Schutzgütern Klima und Luft

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Beachtung der Sorgfaltspflicht auf der Baustelle sowie Verwendung von Baugeräten und -verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen	X		X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 2:</b> Staubschutz auf Baustellen durch Berücksichtigung folgender Kriterien bei der Ausschreibung: - staubarme Baustraßen - staubarme Lagerung von Schüttgütern	X		X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 3:</b> Durchführung von Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelraumschutz gemäß DIN 18920 zum Erhalt von Gehölzbeständen	X	X		
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 1:</b> Neuanlage von Dachbegrünung sowie Herstellung von Wegen, offenen Stellplätzen und deren Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans zur Verminderung der Gefahr einer Überwärmung der Fläche	X		X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 2:</b>			X	

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
Beachtung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung der Neubauten				
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 3:</b> Begrenzung der Versiegelungsfläche, Erhalt der Gehölze im östlichen Teil des Plangebietes und Verwendung von versickerungsfähigem Material für Wege und Stellplätze zur Verminderung der Gefahr einer Überwärmung der Fläche			X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 1:</b> Beschränkung der Betriebsdauer des Sportplatzes zur Verminderungen von Schallimmissionen	X		X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 2:</b> Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen, z. B. durch: - Veränderung von Aufstellungsort, Neigung, bzw. Höhe der Leuchten - Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten - Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen - Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit	X		X	

#### 5.4.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Tabelle 14: Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßnahmen	CEF-Maßnahme	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln (d. h. nicht in der Zeit zwischen 1. März und 30. September) oder nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung		X	X		
<b>Bauzeitliche Maßnahme 2:</b> Baubeginn außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen vom 01.04. bis 31.08. oder nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung		X	X		
<b>Bauzeitliche Maßnahme 3:</b> Einsatz von Bauzäunen zum Schutz vor unnötigen Flächenbeanspruchungen und Durchführung von Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelraumschutz gemäß DIN 18920		X	X		
<b>Bauzeitliche Maßnahme 4:</b> Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes artenunabhängig vor Beginn der Laichzeit ab Februar. Wird der Schutzzaun später aufgestellt, muss die Baufläche auf vorkommende Amphibien überprüft werden.		X			

Maßnahmen	CEF- Maß- nahme	Vermei- dung	Verhin- derung	Verrin- gerung	Aus- gleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 5:</b> Keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle, um jagende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen.		X			
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 1:</b> Anlage von Dachbegrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans		X		X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 2:</b> Einfriedungen werden durchlässig für Kleinsäuger gestaltet		X	X		
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 3:</b> Erhalt und Pflege der Gehölze im östlichen Bereich des Plangebietes (Fläche a und b)		X			
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 1:</b> Betriebsbezogene Maßnahme 1: Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen, z. B. durch: - Veränderung von Aufstellungsort, Neigung, bzw. Höhe der Leuchten - Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten - Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen - Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit		X		X	

#### 5.4.6 Landschaft

Tabelle 15: Maßnahmen zum Schutzgut Landschaft

Maßnahmen	Vermei- dung	Verhin- derung	Verrin- gerung	Aus- gleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Einsatz von Bauzäunen zum Schutz vor unnötigen Flächenbeanspruchungen und Durchführung von Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelraumschutz gemäß DIN 18920	X	X		
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 1:</b> Anlage von Dachbegrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans	X		X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 2:</b> Festsetzungen zu Höhe und Farbe der Gebäude sowie Dacheindeckung			X	
<b>Anlagenbezogene Maßnahme 3:</b> Erhalt der im Plangebiet befindlichen Gehölze			X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 1:</b>	X		X	

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes zur Verminderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen				

#### 5.4.7 Menschen / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

Tabelle 16: Maßnahmen zum Schutzgut Mensch

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b> Beachtung der Immissionsrichtwerte und Regelungen der AVV Baulärm sowie Verwendung von Baugeräten und –verfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen	X		X	
<b>Bauzeitliche Maßnahme 2:</b> Staubschutz auf Baustellen durch Berücksichtigung folgender Kriterien bei der Ausschreibung: - staubarme Baustraßen - staubarme Lagerung von Schüttgütern	X		X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 1:</b> Betriebsbezogene Maßnahme 1: Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen, z. B. durch: - Veränderung von Aufstellungsort, Neigung, bzw. Höhe der Leuchten - Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten - Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit (Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012)	X		X	
<b>Betriebsbezogene Maßnahme 2:</b> Beschränkung der Betriebszeiten zur Minderung von Schallimmissionen	X		X	

#### 5.4.8 Kultur und Sachgüter

Tabelle 17: Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
<b>Bauzeitliche Maßnahme 1:</b>	X		X	

Maßnahmen	Vermeidung	Verhinderung	Verringerung	Ausgleich
Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.				

## 5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### 5.5.1 Standortalternativen

Entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde ist eine Alternativprüfung notwendig, da keine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestattet werden kann. Nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 10 BbgNatSchAG eine Befreiung für die Umsetzung des Bebauungsplans gewährt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass für den Standort kein Alternativstandort im Gemeindegebiet gefunden werden konnte.

Aus diesem Grund wurde das Büro Stefan Wallmann, Landschaftsarchitekten BDLA durch die Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragte in Kooperation mit der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) beauftrag, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Diese kann der Anlage 5 entnommen werden.

Um einen geeigneten Standort zu qualifizieren, an dem eine Sportstätte realisiert und gleichzeitig die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden kann, wurde im Zuge der Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“ eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Für die Suche, Analyse und Bewertung potenzieller Standorte und die anschließende Ermittlung eines Vorzugsstandortes wurden mehrere unterschiedliche Bewertungskriterien festgelegt. Die Lage im Ort, Flächengröße, Infrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Landschaftsbild, Baufreiheit, Umweltschutz und das Vorhandensein von Sportstätten im Gebiet wurde bewertet.

Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem ist eine einfache Erreichbarkeit der zukünftigen Sportanlage für die Nutzenden zu beachten. Da es sich bei der Hauptnutzergruppe überwiegend um Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsgebiet Schönfließ handelt, ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz nicht vertretbar.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zeigt, dass - neben einer weiteren Fläche (Fläche P1 „Bieselheide/Werkhof“) - das Gelände am Reitweg in Schönfließ am besten für den Bau einer weiteren Sportstätte geeignet ist. Die Fläche ist gemäß der Machbarkeitsstudie sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild integrierbar und die mit der Neuerrichtung einhergehenden Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel einzustufen. Da die Fläche P1 vom Flächeneigentümer aufgrund fehlender Tauschflächen mit vergleichbarer Wertigkeit und Größe nicht zur Verfügung gestellt wird, stellt das Gelände am Reitweg den besten Standort für das Vorhaben dar.

### 5.5.2 Konzeptalternativen

Auf dem Gelände am Reitweg befinden sich im östlichen Bereich Gehölze, die als schützenswerte Biotopstrukturen, durch den Bau einer Sportanlage nicht zerstört werden sollen. Weiterhin befindet sich im westlichen Bereich eine mit Bäumen überschirmte Hecke, welche als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde und daher nicht beeinträchtigt werden darf.

Alternativen zum bestehenden Konzept würden einen Eingriff in die östlich gelegenen Gehölze oder die westliche Hecke erzeugen. Um den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten durch steigende Mitgliederzahlen zu decken, wäre die

Umsetzung nur einer Nutzungsfunktion der Sportanlage nicht zielführend. Um das Problem der fehlenden Trainingsplätze zu lösen, müsste an einem weiteren Standort eine zweite Anlage gebaut werden. Dies würde insgesamt voraussichtlich einen größeren Eingriff in die Umwelt darstellen.

Der Erhalt von mehr Trainingszeiten auf anderen Sportanlagen wurde im Vorfeld geprüft und ist nicht möglich. Das „Stadion an der Bieselheide“ der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) stößt an die Grenzen der Kapazität und wird den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur bedingt gerecht. Aus Platzgründen kommt es zu Behinderungen und Beeinträchtigungen zwischen den einzelnen Disziplinen. Derzeit verfügbare Alternativstandorte im Umfeld sind mit langen Anfahrtswegen verbunden. Die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ trägt ebenfalls nicht zur Entlastung bei, da sie vorrangig dem Fußballverein „Grün-Weiß Bergfelde“ zur Verfügung stehen soll.

Der Bau einer Leichtathletikanlage mit einem danebenliegenden Fußballplatz, wie es in der Machbarkeitsstudie angedacht ist, ist auf dem ausgewählten Standort aufgrund der Flächengröße nicht möglich. Weiterhin ist die Kombination der beiden Anlagen aufgrund der Erfahrung von gegenseitigen Behinderungen beim Training und einer damit erhöhten Verletzungsgefahr nicht möglich.

Unter diesen Voraussetzungen bildet das bestehende Konzept die beste Umsetzungsmöglichkeit der geforderten Sportanlage.

## **5.6 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Der Bebauungsplan setzt keine Nutzungen fest, die eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen hervorrufen könnten. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im Einflussbereich solcher Nutzungen.

Auch die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erhöht.

## **5.7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.7.1 Übersicht der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter Gegenmaßnahmen**

Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich wurden bereits ausführlich im Umweltbericht, Kapitel 5.3 und 5.4 beschrieben.

Der naturschutzrechtliche Eingriff sowie die Ausgleichsmaßnahmen wurden nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Landes Brandenburg zusammenfassend erfasst und abschließend bilanziert (vgl. Kapitel 5.7.2). Für Landschaftsfunktionen, die mit dieser Bilanzierung nicht ausreichend erfasst werden (Biotopverbund, Artenschutz, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) sowie für die Schutzgüter Mensch und die Kultur-/Sachgüter erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung:

#### *Biotopverbund*

Da die im Geltungsbereich befindlichen Gehölze erhalten bleiben, bleibt auch die Funktion als Biotopverbund erhalten. Weiterhin wird, um einer Zerschneidung der Habitate entgegenzuwirken, festgesetzt, dass eine Einfriedung des Geländes so zu gestalten ist, dass Kleinsäuger hindurchgelangen.

Somit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben für den Biotopverbund nicht zu erwarten.

#### *Artenschutz*

Auf der Fläche des Plangebiets kommen verschiedene streng geschützte Fledermaus- und besonders geschützte Vogelarten vor. Im Umfeld des Geltungsbereiches wurde ebenfalls das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten sowie Amphibien kartiert. Streng oder besonders geschützte Säugetiere oder Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Fledermäuse nutzen die Fläche als Jagdgebiet und orientieren sich an den linearen Strukturen, wie der Hecke und den Alleebäumen. Die Altbäume der an den Geltungsbereich angrenzenden Allee sind potentiell als Habitat für die Fledermäuse geeignet. Während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte jedoch kein Vorkommen von Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartieren festgestellt werden. Da das Plangebiet nach der Umsetzung des Vorhabens nur eine verhältnismäßig geringe Überbauung aufweisen wird sowie offene Bereiche vorhanden sein werden, bleibt die Fläche in Zusammenhang mit den umliegenden Biotopen als Jagdhabitat für Fledermäuse bestehen. Weiterhin ist der Erhalt blütenreicher Krautfluren im Abstandsgrün sowie eine Dachbegrünung für die Aufwertung des Jagdhabitats vorteilhaft.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust potentieller Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartiere.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Gehölzflächen und Einzelbäume im Plan- und Untersuchungsgebiet bieten ebenfalls Lebensraum für verschiedenen gehölzbrütende Vogelarten. Aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Biotopausstattung der Vorhabenfläche für Offenlandbrüter nicht geeignet.

Entsprechend des Artenschutzfachbeitrags kommen innerhalb des Geltungsbereichs 13 Brutvogelreviere von besonders geschützten Arten vor. Diese befinden sich hauptsächlich in den Gehölzen im östlichen Bereich der Fläche. Zwei Brutvogelreviere befinden sich innerhalb der Hecke im westlichen Teil des Geltungsbereichs. Weiterhin wurden ebenfalls im Randbereich um den Geltungsbereich verschiedene besonders geschützte Brutvögel kartiert. Streng geschützte Arten konnten weder im Geltungsbereich, noch in dessen naher Umgebung festgestellt werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Fällung von Bäumen. Aufgrund der der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes ist das Vorkommen lärmempfindlicher Vogelarten als unwahrscheinlich anzusehen.

Im Zuge der Bauarbeiten ist im Geltungsbereich sowie dessen Nahbereich mit erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Um Brutvögel nicht zu beeinträchtigen ist eine artenunabhängige Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode einzuhalten. Von der Bauzeitenregelung kann abgesehen werden, wenn vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden kann, dass keine Brutplätze vorhanden sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden, da die Beeinträchtigung zeitlich begrenzt ist und die Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. Daher können die Gehölze in und um das Plangebiet nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin als Bruthabitat genutzt werden.

Da die Fläche bereits temporär als Sportplatz genutzt wurde, durch Verkehrslärm vorbelastet ist und keine lärm-sensiblen Vogelarten zu erwarten sind, ist auch während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Sportanlage nicht mit einer Beeinträchtigung von Brutvögeln zu rechnen.

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung von Vögeln durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Nördlich in dem Teich der Gärtnerei sowie südlich des Geltungsbereiches in einem Wasserbecken der Baumschule konnte das Vorkommen von Teichfröschen (*Pelophylax kl. esculentus*) festgestellt werden. Die Art ist nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Die Vorhabenfläche selbst, weist im Bereich der Grünlandbrache

feuchter Standorte ein potentielles Habitat auf. Ein Nachweis von Amphibien konnte jedoch nicht erfolgen. Der restliche Geltungsbereich weist keine geeigneten Amphibienhabitate auf.

Wanderbewegungen sind zwischen den beiden Kleingewässern der Gärtnerei und der Baumschule sowie dem Beegraben zu erwarten und begrenzen sich über die Vorhabenfläche daher wahrscheinlich auf den östlichen, mit Gehölzen bestockten Bereich.

Dennoch sollte eine Umzäunung der Baufläche mit einem Amphibienschutzzaun erfolgen, um eine mögliche Tötung von wandernden Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Laichzeit artenunabhängig ab Februar aufzustellen. Wird der Schutzzaun später aufgestellt, muss die Baufläche auf vorkommende Amphibien überprüft werden.

Potentielle Einfriedungen der fertiggestellten Sportanlage sind so zu gestalten, dass sie für Amphibien durchgängig bleiben. Dies wird im B-Plan festgesetzt. Von der Anlage selbst und deren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung der in Kapitel 5.3.5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt.

#### *Landschaftsbild und landschaftsbezogenen Erholung*

Die Errichtung vertikaler baulicher Anlagen hat immer einen Einfluss auf das Landschaftsbild. Diesen gilt es durch Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Der Sportplatz wird daher am Rand eines bereits anthropogen vorgeprägten Gebietes errichtet, wodurch die baulichen Anlagenteile weniger auffällig sind. Die im Plangebiet befindlichen Gehölze besitzen eine Sichtverschattende Wirkung auf das geplante Vorhaben. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden diese landschaftsprägenden Gehölzbestände geschützt. Weiterhin werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Höhe, Farbe und Dachbedeckung des Gebäudes sowie zur Einfriedung gemacht um grelle, auffallende Farbgebungen zu vermeiden und die Einfügung in das bestehende Landschaftsbild zu fördern.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der Planung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als gering eingeschätzt.

#### *Mensch*

Nachteilige Auswirkungen können durch Schallimmissionen während der Bau- sowie der Betriebsphase entstehen. Weithin können während des Betriebs der Sportstätte Lichtimmissionen eintreten.

Das Gutachten der Schallimmissionsprognose ergab, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegende Bebauung zu erwarten ist, da die Orientierungswerte eingehalten werden. Weiterhin können im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen des Schutzgutes Nutzungszeiten der Sportanlage festgesetzt werden.

In einem angebotsbezogenen Bauungsplan können keine Festsetzungen technischer Art getroffen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Flutlichtanlage ist Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Dennoch werden in der Begründung zum Bebauungsplan Hinweise gegeben, welche zu einer Verminderung der Beeinträchtigung von Lichtimmissionen auf die umgebende Bebauung führen. Dazu gehören:

- Die Veränderung von Aufstellungsort, Neigung bzw. Höhe der Leuchten.
- Die Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten.
- Das Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung.

- Eine zeitliche Beschränkung des Anlagenbetriebes.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszuschließen.

#### *Kultur- und Sachgüter*

Insbesondere baubedingt besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung vorhandener Denkmalsubstanz. Für den Fall des Auffindens von Bodendenkmälern während der Bauarbeiten sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten (Meldung des Fundes bei der Denkmalschutzbehörde, Erhalt des Fundes in unverändertem Zustand für mindestens eine Woche nach der Anzeige, ggf. anschließende Bergung und Dokumentation). Bei Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben können nachteilige Auswirkungen für Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

#### **5.7.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB)**

Die Bewertung und Bilanzierung der planbedingten Eingriffe erfolgte nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Landes Brandenburg. Auf dieser Grundlage sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einheitlich bilanziert werden. Grundlage der Bilanzierung sind die Biotoptypenkartierung (2021) sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erläutert und unter Berücksichtigung der bereits erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natura 2000-Gebiete, Wasser, Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und Sachgüter.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Flächen durch Versiegelung muss in geeigneter Form ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan wird eine Flächenversiegelung von 5.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Zum Ausgleich der Versiegelung ist eine Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen im Naturraum vorgesehen. Somit wird für den Ausgleich der Versiegelung von 5.000 m<sup>2</sup> eine Ausgleichsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> benötigt (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Ermittlung der benötigten Ausgleichsfläche

<b>Geplante Flächenversiegelung (Vollversiegelung)</b>	<b>Ausgleichsmaßnahme</b>	<b>Kompensationsfaktor</b>	<b>Ausgleichsfläche</b>
5.000 m <sup>2</sup>	Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 m <sup>2</sup>	1:2	10.000 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>10.000 m<sup>2</sup></b>

Geplant ist die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf einer 10.000 m<sup>2</sup> großen Flächen im Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (vgl. Flächenpool-Steckbrief Anlage 14). Eine entsprechende vertragliche Sicherung der Fläche wird derzeit vereinbart.

Mit der Umsetzung von Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> im Naturraum Barnim Lebus kann die Flächenversiegelung von 5.000 m<sup>2</sup> ausgeglichen werden.

## 5.8 Zusätzliche Angaben

### 5.8.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der vorliegende Umweltbericht wurden entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erstellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Landes Brandenburg (MLUV 2009) angewendet.

Die Bestandserhebungen und -bewertungen der einzelnen Schutzgüter erfolgten auf Basis des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ sowie anhand eigener Erhebungen und Kartierungen vor Ort. Ergänzend dazu wurden Fachgutachten (Biotopkartierung, Schallimmissionsprognose) zugrunde gelegt. Die Ergebnisse wurden in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechtes wurde für den Bebauungsplan ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden durch eigene Begehungen ergänzt. Es sind keine Schwierigkeiten und Kenntnislücken aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

### 5.8.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Es wird empfohlen, zur Überwachung der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt eine ökologische Baubegleitung einzubinden und diese im Rahmen des städtebaulichen Vertrages abzusichern. Die Umsetzung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen ist nach Fertigstellung zeitnah der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung durch die Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie die Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist als Träger der Bauleitplanverfahren und der kommunalen Planung für die Überwachung zuständig.

Neben den fertiggestellten Leistungen ist die Erreichung der angestrebten Entwicklungsziele zu überprüfen. Hierzu wird empfohlen, eine Kontrolle und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam 5 Jahre nach Abschluss der Realisierung der Maßnahmen vornehmen zu lassen. Auf Basis dieser Überprüfung können weitere Kontrollen und Maßnahmen festgelegt werden.

### 5.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in allgemeinverständlicher Weise zusammenzufassen. Die Zusammenfassung gliedert sich anhand der betrachteten Schutzgüter.

#### *Standort, Ziele des Bebauungsplans*

In der Gemeinde Mühlenbecker Land ist derzeit keine Sportanlage, die den vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik-Sportarten gerecht wird, vorhanden und es fehlen Trainingskapazitäten, um den steigenden Bedarf der sportinteressierten Gemeinde zu decken. Zielsetzung des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Sportanlage im Ortsteil Schönfließ zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an die Ortslage Schönfließ am Reitweg Ecke Kindelweg. Während der westliche Teil des Plangebiets aktuell als Fußballplatz (bestehend aus einer Rasenfläche mit

zwei Toren) genutzt wird, wird der östliche Teil des Geltungsbereichs durch eine Grünlandbrache feuchter Standorte sowie vorwaldartigen Gehölzbeständen geprägt.

Flächen mit Wohnnutzung grenzen im Nordwesten hinter der Kreuzung Glienicker Chaussee / Dorfstraße an das Plangebiet an. Darüber hinaus befindet sich zwischen der Ostgrenze des Geltungsbereichs und dem Beegraben eine Wochenendhaussiedlung. Im Westen und südlich hinter dem Baumschulgelände grenzen Ackerflächen an.

#### *Schutzgut Schutzgebiete, Natura 2000 - Gebiete*

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. Durch das geplante Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Schutzgebieten keine negativen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

#### *Schutzgut Boden*

Die Vorhabenfläche ist bisher weitestgehend unversiegelt. Die vorherrschenden Bodentypen sind Fahlerde-Braunerden, Fahlerden und Braunerden (LBGR 2021a). Im westlichen Teil des Plangebietes herrschen sandige periglaziale bis fluviatile Ablagerungen vor. Im östlichen Teil dominieren Moorbildungen (Niedermoor) mit Sand-/Schluff-Humus-Mischbildungen Mischbildung (Geoportal Bandenburg 2021b). Dieser Teil ist jedoch nicht von Baumaßnahmen betroffen und wird durch eine textliche Festsetzung vor Versiegelung geschützt. Alllastenvorkommen und Kampfmittelbelastungen sind nicht bekannt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu einer Flächenversiegelung von maximal 5.000 m<sup>2</sup> Boden. Da im Geltungsbereich selbst sowie innerhalb der Gemeinde keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, soll die Kompensation innerhalb des Naturraumes durch Gehölzpflanzungen erfolgen. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Landes Brandenburg (2009) erfolgt der Ausgleich auf einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup>.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes des Sportplatzes sind keine negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten bzw. können die Beeinträchtigungen kompensiert werden.

#### *Schutzgut Wasser*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwassers sowie Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet zwischen ca. 6,2 m im Nordwesten und ca. 1,2 m im Südosten. Aus der HYK50 ist zu entnehmen, dass ein oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt sowie ein Hauptgrundwasserleiter, überdeckt von bindigen Schichten mit hoher Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen, in größerer Tiefe vorliegen.

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bezeichnet (LfU 2021b).

Östlich des Plangebietes verläuft der künstlich angelegte Beegraben, welcher von einem standorttypischen Gehölzsaum begleitet wird und unmittelbar an die vorwaldartigen Gehölzbestände im Osten des Plangebiets angrenzt. Der Beegraben im Abschnitt südlich des Plangebietes nicht begradigt oder befestigt, sondern naturnah ausgebildet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Versiegelung derzeit offener Bodenfläche und damit zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Dieser Einfluss kann durch eine Versickerung

von unverschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, bevorzugt im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche a, vermieden werden.

Da das Grundstück bisher nicht über einen Anschluss an das kommunale Abwassernetz verfügt, muss für die Entsorgung des betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassers über die kommunale Abwasserleitung ein entsprechender Erschließungsvertrag mit dem zuständigen Zweckverband abgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.4.3 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es zu keiner weiteren bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Sollte eine Grundwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen sein, ist dies bei der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

#### *Schutzgut Klima / Luft / Lufthygiene*

Der bebaute Siedlungsbereich von Schönfließ ist als klimatisch vorbelastet einzustufen. Die umliegenden Offenland- und Waldflächen fungieren als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, wodurch insgesamt eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion für den Belastungsbereich Berlin entsteht. Vorbelastungen der lufthygienischen Situation im Plangebiet bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf der Glienicker Chaussee / Dorfstraße.

Bei der Errichtung der Neubauten und Erschließungsflächen kann es temporären Beeinträchtigungen der lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet kommen. Durch die bauzeitliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 1 bis 3 können temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes eingedämmt werden.

Anlagenbedingt kommt es durch die zusätzliche Versiegelung von Boden zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation im Plangebiet. Die zu versiegelnde Fläche wurde auf ein Minimum reduziert und ist im B-Plan festgesetzt. Durch die Anlagengestaltung erfolgt ein Wechsel von versiegelten und offenen Flächen, welcher sich positiv auf die klimatische Situation auswirkt. Weiterhin erfolgt eine Dachbegrünung des Funktionsgebäudes, wodurch der Effekt der Überwärmung vermindert werden kann.

Von den neuen Gebäuden selbst gehen während des bestimmungsgemäßen Betriebs keine klimaschädlichen Emissionen aus. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist nach Umsetzung der Planung gegenüber der Ausgangssituation nicht zurechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Situation sind daher nicht zu erwarten.

#### *Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt*

Als gesetzlich geschützt eingestuft werden nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG entsprechend der Biotoptypenkartierung (TOPOS 2021) die im Gebiet vorkommenden Biotope feuchter Standorte, also die Strauchweidengebüsche sowie der Salweiden-Vorwald und die Grünlandbrache mit Schilf-Anteilen im östlichen Teil des Geltungsbereichs, die in direkter Verbindung zum ebenfalls geschützten Beegraben mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum (außerhalb des Plangebiets) stehen.

Weiterhin befindet sich im westlichen Teil des Geltungsbereiches eine Hecke, welche als Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn gepflanzt wurde. Die derzeit als Fußballplatz genutzte Fläche ist von Trittrasen geprägt und ist von Frischwiese umgeben. Für den Naturschutz u. das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind auch die markanten Altbäume der Allee u. Baumreihe am Reitweg, die großenteils als Biotopbäume eine wichtige Funktion für den Artenschutz besitzen.

Auf der Fläche des Plangebiets kommen verschiedene streng geschützte Fledermaus- und besonders geschützte Vogelarten vor. Um Umfeld des Geltungsbereiches wurden ebenfalls das Vorkommen besonders geschützte Vogelarten sowie Amphibien (Teichfrosch) festgestellt. Streng oder besonders geschützte Säugetiere, Reptilien oder Insekten konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Durch den Erhalt der Gehölze im östlichen Teil des Geltungsbereiches bleibt das Gebiet als Trittsteinbiotop und für den Biotopverbund erhalten.

Fledermäuse nutzen die Fläche als Jagdgebiet und orientieren sich an den linearen Strukturen, wie der Hecke und den Alleebäumen. Die Altbäume der an den Geltungsbereich angrenzenden Allee sind potentiell als Habitat für die Fledermäuse geeignet. Während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte jedoch kein Vorkommen von Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartieren festgestellt werden. Da das Plangebiet nach der Umsetzung des Vorhabens nur eine verhältnismäßig geringe Überbauung aufweisen wird sowie offene Bereiche vorhanden sein werden, bleibt die Fläche in Zusammenhang mit den umliegenden Biotopen als Jagdhabitat für Fledermäuse bestehen. Weiterhin ist der Erhalt blütenreicher Krautfluren im Abstandsr Grün sowie eine Dachbegrünung für die Aufwertung des Jagdhabitats zu berücksichtigen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust potentieller Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren von Fledermäusen. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Gehölzflächen und Einzelbäume im Plan- und Untersuchungsgebiet bieten ebenfalls Lebensraum für verschiedenen gehölzbrütende Vogelarten. Aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Biotopausstattung der Vorhabenfläche für Offenlandbrüter nicht geeignet. Streng geschützte Arten konnten weder im Geltungsbereich, noch in dessen naher Umgebung festgestellt werden. Aufgrund der der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes ist das Vorkommen lärmempfindlicher Vogelarten als unwahrscheinlich anzusehen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Fällung von Bäumen. Es kommt somit zu keinem potentiellen Lebensraumverlust von Vögeln durch das Vorhaben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden, da die bauzeitlichen Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind und die Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. Daher können die Gehölze in und um das Plangebiet nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin als Bruthabitat genutzt werden.

Da die Fläche bereits temporär als Sportplatz genutzt wurde, durch Verkehrslärm vorbelastet ist und keine lärm-sensiblen Vogelarten zu erwarten sind, ist auch während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Sportanlage nicht mit einer Beeinträchtigung von Brutvögeln zu rechnen.

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung von Vögeln durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Nördlich in dem Teich der Gärtnerei sowie südlich des Geltungsbereiches in einem Wasserbecken der Baumschule konnte das Vorkommen von Teichfröschen (*Pelophylax kl. esculentus*) festgestellt werden. Die Art ist nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Die Vorhabenfläche selbst, weist im Bereich der Grünlandbrache feuchter Standorte ein potentielles Habitat auf. Ein Nachweis von Amphibien konnte jedoch nicht erfolgen. Der restliche Geltungsbereich weist keine geeigneten Amphibienhabitate auf.

Wanderbewegungen sind zwischen den beiden Kleingewässern der Gärtnerei und der Baumschule sowie dem Beegraben zu erwarten und begrenzen sich über die Vorhabenfläche daher wahrscheinlich auf den östlichen, mit Gehölzen bestockten Bereich.

Dennoch sollte eine bauzeitliche Umzäunung der Fläche mit einem Amphibienschutzzaun erfolgen, um eine mögliche Tötung von wandernden Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Laichzeit artenunabhängig ab Februar aufzustellen. Wird der Schutzzaun später aufgestellt, muss die Baufläche auf vorkommende Amphibien überprüft werden.

Potentielle Einfriedungen der fertiggestellten Sportanlage sind so zu gestalten, dass sie für Amphibien durchgängig bleiben. Dies wird im B-Plan festgesetzt. Von der Anlage selbst und deren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten.

Durch den Bau des Sportplatzes wird auch eine geeignete Lichtenanlage benötigt. Zum Schutz von Fledermäusen, Insekten und Vögeln ist der Anhang „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ der Licht-Richtlinie des LAI zu beachten.

Unter der Berücksichtigung der in Kapitel 5.3.5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ ist nicht zu erwarten.

#### *Schutzgut Menschen / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung*

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und hat eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin.

Der bestehende Fußballplatz mit seiner einfachen Ausstattung (zwei Tore auf einer Rasenfläche) hat aktuell hauptsächlich örtliche Bedeutung als Sportfläche für die Bevölkerung in Schönfließ und ist jedermann zugänglich.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des Plangebiets und ist über große Teile durch eine Hecke abgeschirmt, die parallel zum Kindelweg angepflanzt wurde. Lärmvorbelastungen bestehen durch den angrenzenden Straßenverkehr. Im Osten grenzt die Wochenendhaussiedlung am Reitweg unmittelbar an das Plangebiet an. Die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bilden jedoch eine gut ausgebildete Abschirmung gegenüber dem bestehenden Fußballplatz.

Durch die Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte zu erwarten. Betroffen ist insbesondere die Wohn- und Erholungsnutzung im näheren Umfeld des Geltungsbereichs. Diese Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und können durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden. Anlagenbedingt gehen keine Emissionen aus, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zur Folge haben.

Betriebsbedingt gehen von einer Sportanlage Schall- und Lichtemissionen aus, welche potentiell Auswirkungen auf den Menschen sowie die menschliche Gesundheit und Erholung haben können. Das Schallgutachten von Wölfel (2021) zeigt, dass die Beurteilungspegel der untersuchten Varianten (Training, Veranstaltung, Freizeitnutzung), die zulässige Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschreiten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schallimmissionen sind durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Sportanlage kann es, soweit die Nutzung einer Lichtenanlage vorgesehen ist, zu Lichtimmissionen kommen. In einem angebotsbezogenen Bauungsplan können keine Festsetzungen technischer Art getroffen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Flutlichtanlage ist Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens.

#### *Schutzgut Landschaft*

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist im Norden durch den Siedlungsbereich von Schönfließ, der aus Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten und aus gewerblich genutzten Flächen besteht, und durch Ackerflächen sowie Gehölzbestände des Beegrabens geprägt. Die Fläche selbst ist durch eine Grünlandbrache und Gehölze geprägt und besitzt dadurch zum Teil einen offenen Charakter. Der Bau eines Funktionsgebäudes sowie eines Sportplatzes auf der Fläche verändert daher das Landschaftsbild.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“. Ein Antrag zur Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und verursachen keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft.

Der Bau erfolgt am Rand des bereits bestehenden Siedlungsgebietes gegenüber einer Gärtnerei, wodurch eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes gegeben ist. Aufgrund der umliegenden Gehölze wird die Sicht auf den geplanten Sportplatz inkl. Funktionsgebäude eingeschränkt. Weiterhin werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Höhe und Gestaltung des Funktionsgebäudes gemacht, damit sich der geplante Sportplatz gut in die Umgebung einfügt. Der östliche Teil des Plangebietes, bestehend aus Gehölzen, bleibt von Neubauten unberührt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben ist in diesem Bereich daher als sehr gering einzustufen.

In den Abendstunden kann es durch Lichtemissionen des Sportplatzes zu einer veränderten Wahrnehmung der Landschaft kommen. Durch ein Entsprechendes Beleuchtungskonzept können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sportplatzes nicht zu erwarten.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind aufgrund der Unbekanntheit von Bau- oder Bodendenkmalen im Untersuchungsgebiet, keine Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmale zu erwarten.

Die als Vorwald kartierten Gehölzbestände im östlichen Teil des Plangebietes werden daher als Wald eingestuft und bleiben vom geplanten Vorhaben unberührt.

#### *Eingriffsbewertung und Bilanzierung*

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Versiegelung von maximal 5.000 m<sup>2</sup> bisher unversiegeltem Boden. Dieser Eingriff kann durch die Pflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> im Naturraum Barnim Lebus komplett kompensiert werden.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist bei Nichtdurchführung der Planung auf verschiedene Arten betroffen. Die vorhandenen Biotoptypen werden sich bei Nichtumsetzung des Vorhabens langfristig durch Sukzessionsprozesse weiterentwickeln. Durch Sukzessionsprozesse können vorhandene Tierarten verdrängt, aber auch neue Lebensräume geschaffen werden. Das Feuchtbiotop im östlichen Bereich wird bei einer Nichtumsetzung des Vorhabens unter Umständen trockenfallen und sich ebenfalls durch Sukzession zu einer Waldfläche entwickeln, wodurch es für Amphibien an Bedeutung verliert.

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine negativen Folgen für die Schutzgüter Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Mensch, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter.

#### **5.8.4 Referenzliste der verwendeten Quellen**

AWP – Auskunftsplattform Wasser (2021): *Gefahren- und Risikokarten für das Land Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://apw.brandenburg.de/?th-fil-ter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesIn-Tree|5b%5b108,109,110%5d,true#>. Abgerufen 30.06.2021

- LBGR (2021a): *Grundkarte der BÜK 300*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/gk25>. Abgerufen 29.06.2021.
- LBGR (2021b): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-1: *Oberflächennaher Grundwasserleiterkomplex*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau#basemap=0&scale=2311162&centerX=1573544&centerY=6866818&bmFader=0&layerIds=2256.905>. Abgerufen 29.06.2021
- LBGR (2021c): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-3: *Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>. Abgerufen 29.06.2021
- LfU (2021a) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Wasserschutzgebiete Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>. Abgerufen 30.03.2021
- LfU (2021b) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Grundwasserkörper-Steckbrief Obere Havel - HAV\_OH\_3*. Verfügbar unter: [https://fu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief\\_HAV\\_OH\\_3.pdf](https://fu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_HAV_OH_3.pdf). Abgerufen 30.06.2021
- LFU (2021c) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *BfG Wasserkörpersteckbrief 2015*. Verfügbar unter: [https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE). Abgerufen 30.06.2021
- LfU (2021d): - Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Naturpark Barnim - Interaktive Karte*. Verfügbar unter: <https://www.barnim-naturpark.de/karte/#&g=5&k=>. Abgerufen 05.07.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2016a): *Landschaftsplan – Begründung, Vorentwurf. Stand: Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2016*. Verfügbar unter: [https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben\\_und\\_Wohnen/Bauleitplan/FNP\\_Muehlenbecker\\_Land/LP\\_GML\\_Begruendung\\_2016-10-27\\_auf\\_Basis\\_GV\\_2016-09-13\\_zur\\_fruehzeitigen\\_Beteiligung.pdf](https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben_und_Wohnen/Bauleitplan/FNP_Muehlenbecker_Land/LP_GML_Begruendung_2016-10-27_auf_Basis_GV_2016-09-13_zur_fruehzeitigen_Beteiligung.pdf). Abgerufen 30.06.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2016b): *Landschaftsplan – Karte 6: Schutzgebiete und Schutzobjekte*. Vorentwurf zur Neuaufstellung, Stand: 13.09.2016. Verfügbar unter: [https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben\\_und\\_Wohnen/Bauleitplan/FNP\\_Muehlenbecker\\_Land/LP\\_Karte\\_6\\_Schutzgebiete\\_und\\_-objekte\\_2016-09-13.pdf](https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben_und_Wohnen/Bauleitplan/FNP_Muehlenbecker_Land/LP_Karte_6_Schutzgebiete_und_-objekte_2016-09-13.pdf). Abgerufen 05.07.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2021): *Freizeit-Wegekarte*. Verfügbar unter: [https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Bilder/Freizeit\\_Tourismus/3MBL\\_Karte-Tafel.pdf](https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Bilder/Freizeit_Tourismus/3MBL_Karte-Tafel.pdf). Abgerufen 06.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021a): *Schutzgebiete*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32#>. Abgerufen 23.04.2021
- Geoportal Brandenburg (2021b): *Geologische Übersichtskarte 1:100.000*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/34>. Abgerufen 30.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021c): *Bodendenkmale*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>. Abgerufen 01.07.2021
- Metaver (2021a): *Naturraumgliederung Brandenburg*. Verfügbar unter: [https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde\\_light&layers\\_visibility=false,false,true&E=788250.68&N=5847167.60&zoom=6.864198811848947&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d](https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&layers_visibility=false,false,true&E=788250.68&N=5847167.60&zoom=6.864198811848947&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d). Abgerufen 05.05.2021
- MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam. 69 Seiten.
- Scholz, Dr. Eberhard (1962): *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Verfügbar unter: <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/14910>. Abgerufen 29.06.2021

Wölfel (2021): Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen. Höchberg/Berlin.14  
Seiten im Text und 16 Seiten Anhang.

## 6 Auswirkungen der Planung

Durch den Bebauungsplan GML 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer bedarfsorientierten Leichtathletiksportanlage. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans und der Schaffung einer Leichtathletiksportanlage wird der örtliche Bedarf Leichtathletiksportanlagen gedeckt.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sichern gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

### 6.1 Nachteilige Auswirkungen

Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bedingten Eingriffe in die Umwelt und den Naturhaushalt werden im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt, deren Ergebnisse als Umweltbericht in das Bebauungsplanverfahren eingehen. Der Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung.

Durch den Bebauungsplan entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet lebenden Menschen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Flächen durch Versiegelung muss in geeigneter Form ausgeglichen werden.

### 6.2 Auswirkungen auf die technische Infrastruktur

Das Grundstück verfügt bisher nicht über einen Anschluss an das kommunale Abwassernetz. Für die Entsorgung des betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassers über die kommunale Abwasserleitung muss ein entsprechender Erschließungsvertrag mit dem zuständigen Zweckverband abgeschlossen werden.

Zur technischen Erschließung des Geltungsbereichs führen Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser und Abwasser sowie Strom bis auf das nordwestliche Flurstück Nr. 20. Die Erschließung des Geltungsbereichs kann über diese Leitungen gesichert werden.

### 6.3 Auswirkungen auf den Kraftfahrzeugverkehr

Der Kraftfahrzeugverkehr wird sich punktuell, zu den Trainingszeiten, leicht erhöhen. Darüber hinaus werden gelegentliche Wettkämpfe mit Besuchern von außerhalb des OT Schönfließ kommend stattfinden. Die jeweiligen Trainingsgruppen kommen aus dem näheren Umkreis und können die Trainingseinheiten unmotorisiert besuchen. Die Auswirkungen auf den Kraftverkehr sind daher als gering anzunehmen.

### 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natura 2000-Gebiete, Wasser, Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und Sachgüter.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Flächen durch Versiegelung muss in geeigneter Form ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan wird eine Flächenversiegelung von 5.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind ausführlich im Umweltbericht, Kapitel 5.3 und 5.4 beschrieben.

### 6.5 Auswirkungen auf die Bodenordnung

Durch den Bebauungsplan werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

## **6.6 Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung**

Das Gebiet ist erschlossen. Aufwendungen für Erschließungsanlagen entstehen nicht.

## 7 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Regelverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans.

### 7.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Teilbereich „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

### 7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2021 wurde die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom 01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 statt.

Es ging eine Stellungnahme ein.

### 7.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurden 5 Gemeinden, 28 Behörden und **sonstige Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf des Bebauungsplans gebeten.

Es gingen 20 Stellungnahmen ein.

### 7.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am XX den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt (Beschluss Nr. X) und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land vom X wurde **die Öffentlichkeit über die Beteiligung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert. Die Auslegung fand im Zeitraum vom X bis X statt. Der Entwurf des Bebauungsplans (Stand: XX) lag während im Stadtplanungsamt der Gemeinde Mühlenbecker Land mit der Begründung zur Einsicht aus.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

### 7.5 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX wurden X Gemeinden, X Behörden und **sonstige Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf des Bebauungsplans gebeten.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

## **7.6 Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am X den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan XX gefasst (Beschluss Nr. X) Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land am XX im XX öffentlich bekannt gemacht.

## 8 Abwägung

### 8.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom 01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 statt.

Es ging eine Stellungnahme ein.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

#### 1 – Bürger 1

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Die durch die Gemeindevertretung gebilligte und zur Diskussion gestellte Bauleitplanung für das oben genannte Vorhaben in der Gemarkung Schönfließ ist generell abzulehnen.	Abwägung erforderlich.
1.2	Einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westbarnim zu planen scheint ein Markenzeichen der Gemeinde Mühlenbecker Land zu sein (s. Bebauungsplanvorhaben GML Nr. 33, 34, 38, 40, 41; sollte ich weitere vergessen haben, bitte ich um Ergänzung).  Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollumfänglich im LSG Westbarnim und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 Hektar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das LSG Ausgliederungsverfahren läuft parallel.
1.3	Eine Inanspruchnahme dieser Fläche aus dem LSG wird aus mehrerlei Gründen nicht befürwortet:  1. In der Gemarkung Schönfließ befinden sich bereits 2 größere Sportstätten, Bieselheide und Schönfließ Nord. Schönfließ Nord umfasst eine Fläche von 9,27 Hektar. Im damaligen Bebauungsplan ist festgehalten, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf gemeinsam die Entwicklung einer Sportplatzfläche im Plangebiet anstreben. Bei dieser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadion Bieselheide befindet sich ebenso auf dem Gemeindegebiet Mühlenbecker Land, ist aber an die Gemeinde Glienicke seit 2009 verpachtet und durch die Glienicker Sportvereine dauerhaft ausgelastet.  Die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ befindet sich auf dem Gemeindegebiet Mühlenbecker Land, soll jedoch auf der Grundlage des Rahmenplanes „Summter Weg“ für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, für welche seitens des Vereinsportes und Freizeitsportes einschließlich der Nutzungsangebote für Schul- und Hortkinder ein dringender Bedarf besteht, genutzt werden. Die Stadt

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Flächengröße und der angestrebten Gemeinsamkeit kann nicht nur nachgefasst, nein da muss nachgebessert werden.	Hohen Neuendorf finanziert und realisiert die Sportanlage, welche vorrangig dem Fußballverein „Grün-Weiß Berg-felde“ zur Verfügung stehen soll. Es besteht kein Verhandlungspotential zur erweiterten Nutzung der Sportanlage durch den Verein Rundenreher e.V..
1.4	2. Fehlende Bestandanalyse und Bedarfsprognose. Es wird nur allgemein darauf verwiesen, dass die Vereinszahlen der in Glienicke (Nordbahn), eine selbständige Gemeinde und kein Ortsteil der Gemeinde Mühlenbecker Land, und Schönfließ ansässigen Fußball- und Leichtathletikvereine stetig wachsen.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletik-vereins Rundenreher e. V. wird durch konkrete Mitgliederzahlen und Prognosen ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundenreher e. V. wird durch konkrete Auslastungsprognosen in Form von absehbaren Belegungszeiten einer künftigen Leichtathletikanlage ergänzt.</p> <p>Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundenreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.</p>
1.5	3. Damit einher geht die fehlende Notwendigkeit, warum eine Gemeinde mit ca. 15.000 Einwohnern unbedingt eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprungsprunganlage und nicht etwa auch eine Hochsprunganlage sondern sogar eine Stabhochsprunganlage braucht. Ganz zu schweigen von einem notwendigen Funktionsgebäude inklusive eines Getränkeausschanks und Imbiss.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Notwendigkeit eines Funktionsgebäudes inklusive Getränkeausschank und Imbiss wird nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Das Funktionsgebäude wird vorrangig zur Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen sowie Vereinsräumen benötigt. Um bei Sportveranstaltungen/-wettkämpfen für</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gastportler, Schiedsrichter und Zuschauer grundlegende Verpflegung anbieten zu können wird zusätzlich ein Gastronomie-Raum mit Imbiss und Getränkeausschank benötigt.
1.6	<p>Fehlende Prüfung alternativer Standorte in der Gemeinde Mühlenbecker Land. Dazu wird ausgeführt:</p> <p><i>"Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen der zwei zukünftigen Hauptnutzungsgruppen zu beachten. Der Fußballverein aus Glienicke wünscht eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe von Glienicke. Da die Gruppe des Leichtathletikvereins größtenteils aus Jugendlichen besteht und diese im Einzugsgebiet von Schönfließ wohnt, sollte auch hier eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe beachtet werden. Aus fachplanerischer Sicht wird für diese Gruppe eine größere Distanz als nicht vertretbar angesehen."</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung liegt vor.</p>
1.7	<p>5. Aus der fehlenden alternativen Standortprüfung geht eindeutig hervor, dass es gar nicht um die benannten Ziele und Zwecke der Planung geht. Es geht nicht in erster Linie um eine Sportstätte mit dem Schwerpunkt Leichtathletik, sondern um Fußball. Die Glienicker wünschen eine nahe Erreichbarkeit. Aber auch den hauptsächlich aus Jugendlichen bestehenden Rundendreher e.V.-Leichtathletikverein ist nicht einmal eine 5 km-Entfernung nach Schildow zumutbar geschweige darüber hinaus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass beide Sportarten nicht an einem Standort zu vereinbaren sind:</p> <p><i>„Gesamt-Ergebnis der Machbarkeitsstudie</i></p> <p><i>Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen.</i></p> <p><i>Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“</i> (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(2021): Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, S. 18.)</p> <p>Demnach wird am Standort Am Reitweg kein Fußballplatz, sondern nur eine Leichtathletikanlage geplant. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Lage zur Wohnbebauung, der Anbindung an den ÖPNV, den Eigentumsverhältnissen und dem bestehenden Landschaftsbild gut für den Bau der geplanten Sportanlage geeignet. Eine ausführlichere Darlegung der ausschlaggebenden Aspekte zur Standortwahl sind in der Machbarkeitsstudie Sportanlagen Schönfließ dargestellt. Diese wird zum Teil des Bebauungsplans erklärt und als Anlage angefügt.</p> <p>Hauptnutzergruppe ist der Rundendreher e. V. mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, die hauptsächlich im Einzugsgebiet Schönfließ wohnen. Für diese Nutzergruppe ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz als nicht vertretbar einzuschätzen. Durch die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über Straßen, Geh- und Radwege sowie ÖPNV (Eine Bushaltestelle der Linien 809 und 810 ist etwa 130 m westlich der Fläche eingerichtet) ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben. Auch für Sportler aus den Siedlungsbereichen Glienicke und Bieselheide ist die Fläche nach fachplanerischer Einschätzung trotz der Distanz von ca. 1,5 bis 1,7 km noch gut erreichbar.</p>
1.8	<p>Betont wird auch, dass die wachsende Bevölkerung des Ortsteils Schönfließ (aktuell weniger als 2.500) unbedingt ein Leichtathletik-Stadium braucht. Nichts kann erquickender sein als allabendlich kurz vorm Zubettgehen noch einmal eine ruhige Kugel zu schieben oder beherzt mit einem Stab über eine Latte zu springen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Mitgliederzahlen und Prognosen ergänzt.</p> <p>Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.

## 8.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurden 5 Gemeinden, 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf des Bebauungsplans gebeten.

Es gingen 20 Stellungnahmen ein.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

### 1 – Bezirksamt Reinickendorf, [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 2 – Brandenburgisches Landesamt Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Bodendenkmalpflege und Gebietsbodendenkmalpflege, [05.11.2021/05.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	Im Bereich der genannten Planung sind <b>bisher keine Bodendenkmale bekannt</b> . Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2	1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind	Der Hinweis wird auf dem Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	
2.3	2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).	Der Hinweis wird auf dem Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

### 3 – Brandenburgisches Landesamt Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Dezernat Praktische Denkmalpflege [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 4 – Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) [26.11.2021/26.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt <b>keine Bedenken.</b>	Keine Bedenken geäußert. Keine Abwägung erforderlich.
4.2	Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden <b>nicht berührt.</b>	Nicht betroffen.
4.3	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Straßenbaulastträger der angrenzenden Straßen ist die plangebende Gemeinde Mühlenbecker Land.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.4	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen <b>unberührt</b> .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 5 – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg [10.11.2021/12.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.1	<p><b>Keine Betroffenheit</b> durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: <b>Keine.</b></p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: <b>Keine.</b></p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	Keine Abwägung erforderlich.
5.2	<p>Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich östlich angrenzend an das Vorhabengebiet Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <a href="http://www.geo.brandenburg.de/boden">http://www.geo.brandenburg.de/boden</a>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweise wird berücksichtigt. Die Moorflächen befinden sich gemäß MoorFIS2013 östlich des Beegrabens. Eine Beeinflussung der Flächen durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als äußerst unwahrscheinlich anzusehen, da durch das geplante Vorhaben keine Grundwasserabsenkung hervorgerufen wird.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine baubedingte Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
5.3	<p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG)).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>

#### 6 – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung [05.11.2021/05.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	<p>... das Planungsgebiet <b>ist weder</b> von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG <b>noch</b> von großflächigen Bodenordnungsverfahren betroffen.</p> <p><b>Es liegen auch keine Anträge</b> auf Bodenordnung vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
6.2	Eine <b>weitere Beteiligung ist nicht erforderlich</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt.

#### 7 – Landesamt für Umwelt Brandenburg [02.12.2021/02.12.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises OHV.</p>	
7.2	<p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	<p>Nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
7.3	<p>Immissionsschutz Sachstand – Planungsziel Ziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Sportstätte sowie ein Funktionsgebäude für Umkleide, Sanitär, Fitness- und Geräte-/Lagerraum zu schaffen. Beschrieben ist ein Bedarf für Trainingsmöglichkeiten für unterschiedliche Sportarten der Leichtathletik wie Kugelstoßen, Weitsprung- und Stabhochsprung, eine Laufbahn mit Sprintbereich sowie eine Rasenfläche für Bewegungs- und Koordinierungsübungen. <b>In der Zielsetzung ist nicht der Betrieb einer Sportanlage benannt, die einem Fußballverein dient und für den Ligaspielbetrieb/Training genutzt werden soll.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Empfehlung der, dem Bebauungsplanverfahren vorgeschalteten Standortalternativenprüfung, wird keine gemeinsame Sportanlage für einen Fußballverein und Leichtathletikverein geplant, sondern hier nur eine Sportanlage für den ortsansässigen Leichtathletikverein.</p>
7.4	<p>Das Vorhaben erfordert eine <b>Änderung des Flächennutzungsplanes.</b></p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p>
7.5	<p>Geräuschemissionen Unter Berücksichtigung des beschriebenen Zieles der Planung, ist die Prognose mit den in die Beurteilung eingegangenen Betriebsweisen (Training, Freizeitnutzung Bolzen und Veranstaltungen als seltene Ereignisse an Wochenenden) für eine Beurteilung der Auswirkungen geeignet. Grundlage der Beurteilung ist u.a. der Schutzanspruch der Nutzungen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebszeiten der Sportanlage müssen durch Auflagen in der Baugenehmigung geregelt werden.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>- Dorfstraße 2; Wohnhaus im vBP Nr. 36 als Misch- bzw. Dorfgebietes, - Wohnhaus Feldweg 113 mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes sowie - die Wochenendhaussiedlung (östlich), die dem Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes gleichgesetzt wurde.</p> <p><b>Nicht beurteilt wurde eine Nutzung in den Ruhezeiten 6.00 - 8.00 Uhr und im Nachtzeitraum.</b></p> <p>Nach dieser Beurteilung liegen Erkenntnisse vor, dass die Nutzung der Sportanlage nicht uneingeschränkt möglich ist. Die untersuchten Nutzungen Training, Freizeit jeweils ohne Spitzenpegel und die Durchführung der Veranstaltungen führen jedoch <b>nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, sodass ein Vollzug der untersuchten Betriebsweise der Nutzungen gegeben ist.</b></p>	
7.6	<p>Durch Veranstaltungen können an den Wochenenden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der 18.BImSchV überschritten werden. Die ermittelten Beurteilungspegel sind jedoch unter Anwendung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse <b>im Sinne der 18. BImSchV zumutbar.</b></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.7	<p>Auf Grund der geringen Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen und der im Planungsziel formulierten eingeschränkten Sportarten und der eingeschränkten Betriebsweise wird jedoch empfohlen, <b>zur Vermeidung von Nutzungskonflikten Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</b></p> <p>Empfohlen wird zu prüfen, in die Zulässigkeit der Nutzungen den Störgrad aufzunehmen. In den Hinweisen kann dann hierzu aufgenommen werden, dass im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zum</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten (Schallimmissionsprognose Sportlärm, Wölfel 2021) hat keine Nutzungskonflikte ergeben: <i>„Die Berechnung zeigt, dass mit den berücksichtigten Annahmen die Beurteilungspegel der untersuchten Varianten Training, Veranstaltung und Freizeitnutzung (Bolzen) die zulässigen OW der DIN 18005-1 bzw. IRW der 18. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschreiten.“</i> (Wölfel (2021): Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen, S. 13)</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage der 18. BImSchV zu erbringen ist.	In die Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen wird der Störgrad aufgenommen: „Die Nutzungen dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Ergänzend wird ein Hinweis zur Erbringung eines Nachweises im Baugenehmigungsverfahren zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage der 18. BImSchV im Bebauungsplan aufgenommen.
7.8	<p>Lichtimmissionen</p> <p>Der Empfehlung für den Hinweis zu den Anforderungen einer möglichen Flutlichtanlage, die im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind, kann gefolgt werden. Erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren liegen die hierfür erforderlichen detaillierte Kenntnisse und Planung vorliegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bewertung zu den Auswirkungen der Lichtimmissionen verweise ich auf die eingeschränkte Nutzungszeit im Tagzeitraum. In der Schallimmissionsprognose wurde eine Nutzung nach 22.00 Uhr nicht in die Beurteilung eingestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betriebszeiten der Sportanlage müssen durch Auflagen in der Baugenehmigung geregelt werden. Eine Nutzung nach 22:00 Uhr ist nicht vorgesehen.</p>
7.9	<p>Hinweis</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 8 – Landesbetrieb Forst Brandenburg [08.11.2021/12.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Im noch <b>gültigen FNP</b> ist das zu beurteilende Areal als <b>Fläche für Landwirtschaft</b> verzeichnet wird jedoch schon seit vielen Jahren zum größten Teil als <b>Sportfläche genutzt</b> . Es ist Bestandteil des LSG "Westbarnim".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Ein entsprechendes LSG-Ausgliederungsverfahren läuft parallel.
8.2	Der sich in den letzten Jahren <b>entwickelte Gehölzbestand</b> im östlichen Teil ist mittlerweile als <b>Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen</b> und soll im Entwurf der <b>neuen Planungen</b> auch als <b>Fläche für Wald bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen</b> werden. Durch seine Lage dient dieser sicher auch als Sicht- und Lärmschutz für die vorhandenen Wochenendhäuser.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die im östlichen Teil befindliche Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 lit. 18b BauGB festgesetzt.
8.3	In wieweit sich der Plan des Baus einer Sportanlage in einem LSG realisieren lässt, liegt im Ermessen der Naturschutzbehörden. Aus forstlicher Sicht haben wir <b>keine Einwände</b> gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 9 – Landesbetrieb Straßenwesen: Dienststätte Eberswalde [22.11.2021./01.12.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Sportanlage im Ortsteil Schönfließ. Das Plangebiet liegt hier an kommunalen Wegen, wie den "Reitweg" und "Kindelweg". Beide kommunalen Wege münden an die L 30, Abs. 370, km 0,730 in Stationierungsrichtung links ein. Die Sportstätte hat im Hinblick auf den Verkehr, punktuell nur leichte Erhöhung zu den Trainingszeiten zu verzeichnen (sh. Seite 43 Begründung zum BP Nr. 35) Es gibt unterschiedliche Trainingsgruppen zwischen 5 und 40 Teilnehmenden und 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Großveranstaltungen im Jahr, mit bis zu 300 Teilnehmenden und 300 Besuchern.	
9.2	Stellplätze sind auf dem geplanten Grundstück, laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land vorgesehen. Bei den Großveranstaltungen ist ein Parken auf der Landesstraße auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betrifft nachgelagerte Verfahren (Veranstaltungsplanung).
9.3	Im Geltungsbereich des Plangebietes bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. <b>Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt.</b> Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Dem o.g. Bauvorhaben wird zugestimmt.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

#### 10 – Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände [01.12.2021/01.12.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	Geplant ist der Neubau einer Sportanlage inkl. eines Funktionsgebäudes am südlichen Rand der Gemeinde Mühlenbecker Land OT Schönfließ. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet derzeit als Fläche für Landwirtschaft, dargestellt. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport darzustellen. Das Plangebiet befindet sich im baulichen Außenbereich und liegt im LSG "Westbarnim". Es umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Die Verbände lehnen das Vorhaben aus folgenden Gründen gegenwertig ab:	Abwägung erforderlich.
10.2	Schutzzweck <b>des LSGs "Westbarnim"</b> ist u.a. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LSG Ausgliederungsverfahren läuft parallel.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.3	Auf die <b>umfangreiche Neuversiegelung</b> , welche mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehen würde, wird im <b>vorliegenden Entwurf nur ungenügend eingegangen</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung, in der die Bodenversiegelung berücksichtigt wird, erfolgt zur Offenlage.
10.4	Die Verbände sehen zudem die Gefahr, dass eine Bebauung südlich von Schönfließ zu einer <b>schrittweisen Überbauung immer größerer Flächen des Landschaftsschutzgebietes</b> führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen sowie gut entwickelbaren Gehölzkulissen in Form alter Alleebäume Am Reitweg, einer jungen Baumreihe entlang des Kindelweges sowie einigen Flächengehölzen und -säumen im östlichen Randbereich lässt sich eine Sportanlage an diesem Standort nach fachplanerischer Einschätzung sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einbinden. Auf Grund der Störwirkung von Sportanlagen auf umliegende Wohnnutzungen werden diese bevorzugt in Siedlungsrandlage errichtet und bilden so einen klaren Abschluss des Siedlungskörpers. Eine sukzessive Überbauung wird durch das Vorhaben nicht begünstigt, sondern vielmehr gehemmt.
10.5	Die bisherige <b>Bestandsanalyse und Bedarfsprognose sind in ihrem Umfang nicht ausreichend</b> , um eine Einschätzung über die Notwendigkeit des Vorhabens zu treffen. Es fehlen aktuelle Zahlen zu Vereinsmitgliedern des Rundendreher e.V., welche laut den Unterlagen die Hauptnutzer einer neuen Sportanlage darstellen würden, sowie Angaben zu der <b>Entwicklung der Mitgliederzahlen in der Vergangenheit und Prognosen für die kommenden Jahre</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Mitgliederzahlen und Prognosen ergänzt. Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.
10.6	Des Weiteren fehlen genaue Angaben, wie <b>stark die neue Sportanlage tatsächlich</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>durch diese Vereinstätigkeiten ausgelastet wäre und inwiefern Kugelstoßanlage, Weitsprung- und Stabhochsprunganlage tatsächlich notwendig sind.</p>	<p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletik-vereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Auslastungsprognosen in Form von absehbaren Belegungszeiten einer künftigen Leichtathletikanlage ergänzt.</p>
10.7	<p>Auch die <b>Notwendigkeit eines Funktionsgebäudes</b> inklusive Getränkeauschank und Imbiss ist nicht nachvollziehbar dargestellt. <b>Dies muss in den Unterlagen ergänzt werden.</b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Notwendigkeit eines Funktionsgebäudes inklusive Getränkeauschank und Imbiss wird nachvollziehbar dargestellt. Das Funktionsgebäude wird vorrangig zur Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen sowie Vereinsräumen benötigt. Um bei Sportveranstaltungen/-wettkämpfen für Gastportler, Schiedsrichter und Zuschauer grundlegende Verpflegung anbieten zu können wird zusätzlich ein Gastronomie-Raum mit Imbiss und Getränkeauschank benötigt.</p>
10.8	<p>In der Gemarkung Schönfließ befinden sich bereits zwei größere Sportstätten: Bieselheide und Schönfließ Nord. Im Bebauungsplan Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" ist festgehalten, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf eine gemeinsame Entwicklung einer Sportplatzfläche anstreben. Hier besteht Verhandlungspotential zur erweiterten Nutzung der Sportanlage durch den Verein Rundendreher e.V.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ befindet sich auf dem Gemeindegebiet Mühlenbecker Land, soll jedoch auf der Grundlage des Rahmenplanes „Summter Weg“ für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, für welche seitens des Vereinssportes und Freizeitsportes einschließlich der Nutzungsangebote für Schul- und Hortkinder ein dringender Bedarf besteht, genutzt werden. Die Stadt Hohen Neuendorf finanziert und realisiert die Sportanlage, welche vorrangig dem Fußballverein „Grün-Weiß Bergfelde“ zur Verfügung stehen soll. Es besteht kein Verhandlungspotential zur erweiterten Nutzung der Sportanlage durch den Verein Rundendreher e.V..</p>
10.9	<p>Die Machbarkeitsstudie von April 2021, im Rahmen derer die Prüfung von Standortalternativen durchgeführt wurde, muss zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung wird dem Bebauungsplans als Anlage angefügt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.10	<p>Aus den jetzigen Unterlagen ist nicht ausreichend nachvollziehbar, <b>warum das Gelände am Reitweg gegenüber anderer Standorte bevorzugt wird</b>. Hier wird als ein Grund für den Standort am südlichen Rand von Schönfließ angeführt, dass der <b>Fußballverein aus Glienicke eine einfache Erreichbarkeit</b> wünscht. Demnach muss auch für diese <b>Hauptnutzungsgruppe begründet</b> werden, inwiefern ein zusätzlicher Fußballplatz tatsächlich notwendig ist und welcher Auslastungsgrad der Anlage durch diesen Verein zu erwarten ist.</p>	<p>Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass beide Sportarten nicht an einem Standort zu vereinbaren sind:</p> <p><i>„Gesamt-Ergebnis der Machbarkeitsstudie Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen. Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“</i> (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA (2021): Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, S. 18.)</p> <p>Demnach wird am Standort Am Reitweg kein Fußballplatz, sondern nur eine Leichtathletikanlage geplant. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Lage zur Wohnbebauung, der Anbindung an den ÖPNV, den Eigentumsverhältnissen und dem bestehenden Landschaftsbild gut für den Bau der geplanten Sportanlage geeignet. Eine ausführlichere Darlegung der ausschlaggebenden Aspekte zur Standortwahl sind in der Machbarkeitsstudie Sportanlagen Schönfließ dargestellt. Diese wird der Begründung als Anlage angefügt.</p> <p>Hauptnutzergruppe ist der Rundendreher e. V. mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, die hauptsächlich im Einzugsgebiet Schönfließ wohnen. Für diese Nutzergruppe ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz als nicht vertretbar einzuschätzen. Durch die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über Straßen, Geh- und Radwege sowie ÖPNV (Eine Bushaltestelle der Linien 809 und 810 ist etwa 130 m westlich der Fläche eingerichtet) ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben. Auch für Sportler aus den Siedlungsbereichen Glienicke und Bieselheide ist die Fläche nach fachplanerischer Einschätzung trotz der Distanz von ca. 1,5 bis 1,7 km noch gut erreichbar.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.11	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nicht ausreichend, um den Eingriff auszugleichen. Die Neuversiegelung, welche durch das Vorhaben hervorgerufen wird, muss vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Nur wenn in der Umgebung des Eingriffes keine Entsiegelungsflächen vorhanden sind, sollte auf andere Maßnahmen zurückgegriffen werden. Generell können die Maßnahmen welche als Ausgleichsmaßnahmen angeführt werden, nicht als solche sondern nur als Vermeidungsmaßnahmen gewertet werden. Sie bewirken keine Verbesserung der umliegenden Biotope, sondern lediglich deren Erhalt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ausgleichsflächen werden entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgesetzt. Die Gemeinde verfügt über keine geeigneten Entsiegelungsflächen. Der Ausgleich erfolgt daher über Pflanzmaßnahmen entsprechend des Leitfadens „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Landes Brandenburg. Da die Gemeinde über keine geeigneten Flächen verfügt, müssen externe Flächen für den Ausgleich herangezogen werden, die sich innerhalb des Naturraums „Barnim Lebus“ befinden</p>
10.12	<p><b>Fläche c kann generell nicht als Ausgleichsmaßnahme angesetzt werden, da die vorhandenen Gehölze bereits im Rahmen eines Vorhabens der Deutschen Bahn Ersatzpflanzungen darstellen.</b></p>	<p>Die Pflanzungen der Fläche c werden nicht als Ausgleichsmaßnahme für das geplante Vorhaben angesehen, da diese bereits als im Rahmen eines Vorhabens der Deutschen Bahn AG als Ersatzpflanzungen durchgeführt wurden. Auf der Fläche c werden die bestehenden Ersatzpflanzungen daher planungsrechtlich gesichert.</p>
10.13	<p>Die großflächige Beleuchtung der Sportanlage mit <b>hoher Lichtintensität stellt einen starken Eingriff</b> für verschiedenste Tierarten dar. Die unmittelbar angrenzende Grünlandbrache sowie der Beegraben sind möglicherweise durch ein hohes Insektenvorkommen in Zahl und Diversität geprägt. Diese wären durch eine nächtliche Beleuchtung besonders stark betroffen. Für eine sportliche Anlage dieser Ausprägung wird die Beleuchtungskategorie 111 mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 75 lx angewendet und ist eine Nutzung von Licht mit breitem Farbspektrum wahrscheinlich. Der Einsatz einer solchen Beleuchtung am Ortsrand würde zu einer weit in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nutzungszeitraum der Sportanlage muss durch geeignete Mittel (z.B. Beschilderung) eingeschränkt werden. Eine nächtliche Beleuchtung soll dadurch ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Flutlichtanlage ist Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens. In diesem ist die Einhaltung der entsprechenden und unabhängig vom Bebauungsplan gültigen Vorschriften nachzuweisen. Um das Thema dennoch im Bebauungsplan zu behandeln wurde ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>das <b>LSG reichenden Sogwirkung auf zahlreiche Insektenarten führen und so den allgemeinen Insektenrückgang befördern.</b></p>	
10.14	<p>Sollte das Verfahren entgegen unserer Auffassung dennoch weitergeführt werden, geben wir folgende Hinweise: Tatsächliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen festgesetzt werden. Dies könnten z.B. Entsiegelungsmaßnahmen oder Alleebaumpflanzungen darstellen. Eine ausführliche <b>Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung muss ergänzt werden.</b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ausgleichsflächen werden entsprechend der noch zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgesetzt. Die Gemeinde verfügt über keine geeigneten Entsiegelungsflächen. Der Ausgleich erfolgt über Pflanzmaßnahmen entsprechend des Leitfadens „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Landes Brandenburg. Da die Gemeinde über keine geeigneten Flächen verfügt, müssen externe Flächen für den Ausgleich herangezogen werden, die sich innerhalb des Naturraums „Barnim Lebus“ befinden.</p>
10.15	<p>Einfriedungen müssen so gestaltet werden, dass eine <b>Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet ist.</b> Dies kann durch einen Bodenabstand von 15-20 cm oder entsprechend große Öffnungen im Zaun erreicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zulässige Ausgestaltung der Einfriedungen wird entsprechend mit einem Bodenabstand von 15-20 cm oder entsprechend große Öffnungen festgesetzt.</p>
10.16	<p>Die Verwendung von künstlicher Beleuchtung bei Nacht muss auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Eine Abschirmung der Leuchtkörper ist unter fachlicher Anleitung so umzusetzen, dass die Lichtverschmutzung nach oben und in die Vertikale minimal gehalten wird. Abschaltzeiten sind zu definieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
10.17	<p>Jegliche bauliche Maßnahmen z.B. in Bezug auf Parkflächen und das Funktionsgebäude sind so zu gestalten, dass der Gehölzbestand und insbesondere die Allee am Reitweg erhalten bleiben. Vor jeglichen Eingriffen in den Baumbestand ist dieser auf Vorhandensein von Niststätten für Vögel und Fledermausquartiere durch eine:n Artensachverständige:n zu kontrollieren und ggf. entsprechende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.	
10.18	Wir bitten um weitere Einbeziehung in das Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht und dass ein Fachgutachten durch Sachverständige erstellt wird, beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

**11 – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung [08.11.2021/08.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	<p>.. Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  x Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><b>Erläuterungen:</b>  In dem ca. 1,3 ha großen Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sportanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat noch Anschluss an das Siedlungsgebiet des Ortsteils Schönfließ und liegt außerhalb des Freiraumverbundes: Die Ziele Z 5.2 und Z 6.2 LEP HR stehen der Planungsabsicht <b>daher nicht entgegen</b>. Zielkonflikte mit anderen raumordnerischen Vorgaben sind ebenfalls <b>nicht erkennbar</b>.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

**12 – Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg: Kampfmittelbeseitigungsdienst [02.11.2021/04.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.1	...zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen <b>keine grundsätzlichen Einwände</b> .	Keine Abwägung erforderlich.
12.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	

**13 – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**14 – Landkreis Oberhavel FB Bauen und Wirtschaft Umwelt [06.12.2021/09.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p><b>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES</b></p> <p><b>1.1 Weiterführende allgemeine Hinweise</b></p> <p><b>1.1 .1 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren.</p> <p>Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 Aufbauhilfeg 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)"</p> <p>Die Planzeichenverordnung ist wie folgt zu zitieren: "Planzeichenverordnung- PlanZV- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaulandmobilisierungsG vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)"</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen werden genannt.</p> <p>"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"</p> <p>"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".</p>
14.2	<p><b>1.2 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan</b></p> <p><b>1.2.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung</b></p> <p>a) In der Planzeichenerklärung ist deutlich zwischen Festsetzungen, nachrichtlichen Über-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	nahmen, sonstigen Hinweisen ohne Normcharakter (Maßangaben) und Darstellungen der Planunterlage zu unterscheiden. Die Gliederung ist zu überarbeiten.	
14.3	b) In der Planzeichnung sowie auch in der Planzeichenerklärung ist das entsprechende Planzeichen für die Zweckbestimmung "Sportanlagen" beim verwendeten Planzeichen für die Umgrenzung von Flächen für Sport- und Spielanlagen entsprechend <b>Punkt 4.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) zu ergänzen.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das entsprechende Planzeichen für die Zweckbestimmung "Sportanlagen" wird gemäß Punkt 4.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung ergänzt.
14.4	c) Bei der Erklärung des verwendeten Planzeichens für die Baugrenze ist der Rechtsbezug zu präzisieren in " <b>§ 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 23 BauNVO</b> ".	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Rechtsbezug wird entsprechend präzisiert.
14.5	d) Bei der Erklärung des Planzeichens für die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend Punkt 13.1. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) <b>sind auch die verwendeten "Kreissymbole mit den Buchstaben a, b, und c" anzuführen. Die Planzeichenerklärung bedarf der Korrektur.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die verwendeten Kreissymbole werden in die Planzeichenerklärung aufgenommen.
14.6	e) Bei der Erklärung der Zweckbestimmung " <b>St</b> " beim sonstigen Planzeichen für die Umgrenzung von Flächen für Stellplätze ist entsprechend Punkt 15.3. der Anlage <b>zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) "Stellplätze" anzuführen.</b> Die Planzeichenerklärung bedarf der Korrektur.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.
14.7	f) Das verwendete Symbol für das <b>Landschaftsschutzgebiet</b> sollte bei der Erklärung eindeutig der <b>Umgrenzungssignatur für Schutzgebiete zugeordnet werden.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend differenziert.
14.8	g) Die überbaubare Grundstücksfläche für das Funktionsgebäude, die Stellplatzflächen und	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Flächen werden vermaßt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	die Maßnahmenflächen <b>a, b und c sind zu vermaßen.</b>	
14.9	<b>1.2.2 Darstellungen der Plangrundlage</b> a) Bei der Darstellung des Gebäudebestandes sollte deren Nutzung angegeben werden (Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gewerbebauten).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nutzungen des Gebäudebestands wird angegeben.
14.10	b) Die in der Plangrundlage verwendeten "Hausnummern", "Firstrichtungen" und "Baumsymbole" sind entsprechend zu erklären.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Symbole werden in der Planzeichenerklärung erläutert.
14.11	c) Für alle dargestellten Flurstücke in der Plangrundlage sind auch die entsprechenden Flurstücksnummern anzuführen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die dargestellten Flurstücke werden mit ihren Nummern versehen.
14.12	d) Die Flurgrenzen unterscheiden sich in der gewählten Darstellung nicht von den Flurstücksgrenzen. Hier ist eine hinreichende Differenzierung in der Darstellung vorzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und der Flurgrenzen wird differenziert.
14.13	e) Beim Gewässerflurstück östlich des Plangebietes sollte die Bezeichnung "Beegraben" ergänzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung „Beegraben“ wird ergänzt.
14.14	<b>1.2.3 Textliche Festsetzungen</b> a) Art der baulichen Nutzung (Punkt I.1): In der Planzeichnung wird eine Fläche für Sport und Spielanlagen mit der <b>Zweckbestimmung "Sportanlage" festgesetzt, nicht dagegen Flächen.</b> Textliche und zeichnerische Regelungen sind in Übereinstimmung zu bringen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die TF wird redaktionell angepasst.
14.15	b) Art der baulichen Nutzung (Punkt I.2): Bei den zulässigen Nutzungen sind die angeführten "Schiedsrichter und Mannschaftsräume" <b>redaktionell zu korrigieren in "Schiedsrichter- und Mannschaftsräume".</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die TF wird redaktionell korrigiert.
14.16	c) Maß der baulichen Nutzung (Punkt I.3): Die "maximale Grundfläche" ist zu präzisieren in <b>"maximal zulässige Grundfläche baulicher Anlagen".</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die TF wird entsprechend präzisiert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.17	d) Maß der baulichen Nutzung (Punkt I.4): Wird die Höhe baulicher Anlagen geregelt, sind <b>Bezugspunkte rechtseindeutig zu bestimmen</b> . Die natürlich gewachsene Geländeoberfläche stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dar. <b>Unbestimmt ist auch eine Höhenfestsetzung unter Bezugnahme auf den "Hauptbaukörper"</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezugspunkte werden durch Höhenangaben über das Normalhöhennull (NHN) im DHHN16 als Höchstmaß rechtseindeutig bestimmt.
14.18	Da kein Baugebiet festgesetzt wird, ist bei der Höhenregelung der Bezug <b>zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu vermeiden</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bezug zur BauNVO wird vermieden.
14.19	e) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Punkt I.6): Die textlichen Regelungen der Sätze 1 ("vorhandenes Mosaik aus Gehölzbeständen und Grünlandbrachen") und 3 ("im Bereich der Grünlandbrachen" und "bei Bedarf alle 5 Jahre zu roden") <b>sind inhaltlich nicht hinreichend bestimmt</b> .	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Regelungen der Sätze 1 und 3 der TF I.6 werden wie folgt weiter präzisiert und entsprechend den Vorgaben angepasst. TF I.6: „Auf der mit dem Buchstaben a gekennzeichneten Fläche, welche aus einem Mosaik aus Grauweidengebüschen und Grünlandbrachen feuchter bis frischer Standorte besteht, sind diese vorhandenen Biotopstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Alle 5 Jahre ist die Grünlandbrache zu mähen. Die Mahd ist außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Fläche ist so zu pflegen, dass ein Anteil von mindestens 60 % gehölzfrei bleibt. Hierzu ist alle 5 Jahre zu überprüfen, ob der Anteil an Gehölzen zu hoch ist und es sind gegebenenfalls Rodungen vorzunehmen. Vorrangig sind aufkommende Gehölze zu entfernen, bei denen es sich nicht um Grauweiden handelt. Das Schnittgut / Holz ist abzutransportieren. Eine Bebauung oder sonstige Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig. Das auf den Sportanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vorrangig im Bereich der Maßnahmenfläche a zu versickern.“
14.20	Die Regelung des Satzes 6 zur Regenwasserversickerung erfordert neben der überlagernden zeichnerischen Festsetzung einer Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist vorrangig über die belebte Bodenzone umzusetzen. Ein entsprechendes

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB auch das Erstellen eines Entwässerungskonzeptes</b> (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung 2020, Punkt 14.1).</p>	<p>Entwässerungskonzept ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, dass keine Oberflächenbeläge verwendet werden, die schädliche Auswirkungen auf das zu versickernde Regenwasser haben. Die Dimensionierung der erforderlichen Flächen und somit ein tragfähiges Entwässerungskonzept kann erst mit konkreter Objektplanung erstellt werden. Z. B. kann eine mögliche Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit der Oberflächenmaterialien für die Sportanlagen oder die Möglichkeit der Regenwasserrückhaltung unter den Sportanlagen noch nicht abgeschätzt werden. Um eine möglichst große Flexibilität für künftige Vorhaben zu gewährleisten wird auf ein Entwässerungskonzept und die Festsetzung konkreter Flächen in diesem Verfahren verzichtet.</p>
14.21	<p>f) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Punkt I.7 + I.8): Für die mit den Buchstaben b und c festgesetzten Flächen ist entsprechend der textlichen Regelung zum „Erhalt“ die zeichnerische Festsetzung entsprechend Punkt 13.2.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) zu prüfen, da Grünerhaltungsbindungen vorrangig auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Regelungen zum „Erhalt“ der TF I.7 und I.8 werden entsprechend an die zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB angepasst und die vorhandenen Gehölzstrukturen „geschützt“.</p>
14.22	<p>Die textliche Regelung zur Baumpflanzung unter Punkt I.7 (Satz 2) ist <b>inhaltlich nicht hinreichend bestimmt</b> („Im Bereich der kleinen Lichtung“, „als Ausgleichsmaßnahme“).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird von Pflanzungen auf der Fläche b abgesehen, da der Wald durch natürliche Sukzession entstehen soll. Die textliche Festsetzung und der entsprechende Teil in der Begründung werden angepasst.</p>
14.23	<p>g) Bauordnungsrechtliche Regelungen (Punkt II.): Ein bodenrechtlicher Bezug mit „auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen“ ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bodenrechtliche Bezug wird entfernt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.24	Die Regelung unter Punkt II.3 ist im Hinblick auf „grelle Fassadenfarben“ nicht hinreichend bestimmt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die TF II.3 entfällt.
14.25	Die in der Regelung unter Punkt II.4 enthaltene Formulierung "auf einer Höhe" ist zu korrigieren in "bis zu einer Höhe".	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst.
14.26	Das Erfordernis für die Aufnahme <b>sämtlicher Regelungen ist nachvollziehbar zu begründen</b> . So können örtliche Bauvorschriften nach § 87 Absatz 9 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in den BPL aufgenommen werden, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern erforderlich ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden nachvollziehbar begründet
14.32	<b>2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes</b> <b>2.1 Weiterführende Hinweise</b> 2.1.1 Löschwasserversorgung Von Seiten der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
14.33	<b>3. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz</b> 3.1 Weiterführende Hinweise 3.1.1 Landwirtschaft Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plangebiet ist nicht angezeigt.	Keine Abwägung erforderlich.
14.34	3.1.2 Naturschutz Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB ergehen folgende Hinweise von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB):	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Im Umweltbericht als gesonderter Teil des B-Plans sind <b>die Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen</b> , zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Die <b>naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b> findet dementsprechend Anwendung.	
14.35	Der besondere Artenschutz nach §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu beachten. Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung von Herrn Jens Scharon mit Stand vom März 2021 lag der uNB bereits vor. Daraufhin erfolgte eine Konkretisierung des Untersuchungsrahmens zwischen der uNB und dem federführenden Planungsbüro TOPOS. Die <b>Ergebnisse der weiterführenden artenschutzfachlichen Erfassung sind in die neuen Entwürfe zu den Bauleitplanungen (Begründung) einzuarbeiten.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ergebnisse der weiterführenden artenschutzrechtlichen Erfassung werden in den Entwurf eingearbeitet.
14.36	Nach Angaben der Biotoptypenkartierung von TOPOS wurden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Brandenburgisches Naturschutz-Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) festgestellt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten diese Angaben unter Zuhilfenahme der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) überprüft werden. Es besteht die Möglichkeit, dass nicht alle aufgeführten Biotope als gesetzlich geschützte Biotope zu werten sind. Dennoch wird begrüßt, dass die wertigeren Biotopstrukturen im östlichen Plangebiet von einer möglichen Überbauung gespart wurden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Biotope wurden nochmal hinsichtlich des Schutzstatus überprüft. Die vorgenommene Einstufung der geschützten Biotope bleibt bestehen.
14.37	Weiterhin erscheint die Feststellung der Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die Flurstücke 28 - 31 als fraglich. Zur Klärung des Sachverhaltes sollte die Oberförsterei Neuendorf dahingehend beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberförsterei Neuendorf wurde beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 8 unter Punkt. 8.2: <i>“Der sich in den letzten Jahren entwickelte Gehölzbestand im östlichen Teil ist mittlerweile als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen und soll im Entwurf der neuen Planungen auch als Fläche für Wald bzw. als Fläche für Maßnahmen</i>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.“).</i>
14.38	In der Begründung des B-Plans wird mehrfach auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land verwiesen. Diese findet jedoch erst dann Anwendung, wenn der B-Plan Rechtskraft erlangen sollte. Mögliche Gehölzentfernungen sind daher im Rahmen der <b>Eingriffsregelung zu bilanzieren.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage ergänzt.
14.39	Die Straßenbäume im Reitweg befinden sich im Eigentum der Gemeinde, da diese als Straßenbaulastträger fungiert. Eventuell notwendige Maßnahmen an den Bäumen würden sich demnach nach <b>§ 10 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) richten.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.40	Notwendig errichtete Einfriedungen sollten mit einer Bodenfreiheit von 10 cm hergestellt werden, um Reptilien, Amphibien oder Kleinsäugetern eine vereinfachte Durchlassmöglichkeit zu bieten. Dieses ließe sich über eine textliche Festsetzung regeln.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zulässige Ausgestaltung der Einfriedungen wird entsprechend mit einem Bodenabstand von 15-20 cm oder entsprechend große Öffnungen festgesetzt.
14.41	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Westbarnim" und innerhalb des Naturparkes Barnim, hier außerhalb bedeutender Bereiche. Bei dem vorliegenden B-Plan wird ein Einzelvorhaben vorbereitet. Die geplante bauliche Entwicklung ist konkret absehbar und das Plangebiet ist kleiner als 5 ha. Demnach ist im Sinne des Erlasses über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 22. September 2017 die untere Naturschutzbehörde (uNB) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.42	<p>Im Vorfeld der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan Nr. 35 wurde bereits durch das Büro Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten eine Machbarkeitsstudie im Auftrag der Gemeinde Glienicke/Nordbahn verfasst, dessen Inhalt es war geeignete Standorte für die Neuerrichtung einer Sportstätte zu finden und miteinander zu vergleichen. Dabei erwies sich der Geltungsbereich des B-Plans als die am besten geeignete Plangebietsfläche.</p> <p>Bestehende Sportplatzanlagen in Glienicke/Nordbahn (Stadion Bieselheide) können laut der Machbarkeitsstudie nicht mehr die notwendige Kapazität an Trainingsmöglichkeiten und technische Ausstattung bieten, die insbesondere für verschiedene Leichtathletikdisziplinen notwendig sind. Die technischen und zeitlichen Defizite der Sportanlagenverfügbarkeit wurden auch durch den Sportverein Rundendreher e.V. in einer Zusammenstellung vom August 2018 bereits in Teilen beschrieben.</p> <p>Leider wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) <b>nicht hinreichend herausgearbeitet, worin die technischen und zeitlichen Defizite für verschiedene Sportdisziplinen sowohl am Stadion Bieselheide als auch am Sportpark Bergfelde bestehen, die den Neubau einer Sportstätte am vorgesehenen Standort im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 35 inmitten des LSG "Westbarnim" notwendig machen.</b> Hilfestellung könnten hierbei insbesondere bestehende oder prognostizierte Wochenbelegungspläne der Sportstätten für reguläre Trainingseinheiten darstellen. Eine <b>Auflistung der technischen Defizite</b> für die Sportdisziplinen in ähnlicher Form wie vom Verein Rundendreher e.V. geschildert, <b>sollte ebenfalls in eine zu überarbeitende Version der Machbarkeitsstudie einfließen.</b> Eine derartige Schilderung und Auflistung der zeitlichen und technischen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird herausgearbeitet, worin die technischen und zeitlichen Defizite für die verschiedenen Sportdisziplinen bestehen, die den Neubau einer Sportstätte am vorgesehenen Standort notwendig machen.</p> <p>Der Sportplatz in Schildow bietet keine Möglichkeit Wurfdisziplinen zu trainieren. Weiterhin endet die 100 m-Sprintstrecke mit einer Betonmauer 5 m hinter dem Ziel, sodass ein Auslaufen nach dem Sprint nicht möglich ist und bereits vor dem Ziel abgebremst werden muss. Die Sprunggrube auf dem Sportplatz in Schildow endet unmittelbar am Zaun, wodurch sie für das Erwachsenentraining nicht tauglich ist.</p> <p>Auf den Sportanlagen in Zühlsdorf und Mühlenbeck sind lediglich Sprintbahnen vorhanden. Rundlaufbahnen für den klassischen Rundlauf oder den Hürdenlauf befinden sich nur auf den Sportanlagen Bieselheide und Schildow.</p> <p>Kugelstoßen und Speerwurf kann auf den bestehenden Sportanlagen in Schönfließ, Schildow, Mühlenbeck nicht ausgeübt werden, da die Speere nicht auf Kunstrasen oder Tartan eingesetzt werden dürfen, da sie den Bodenbelag beschädigen würden.</p> <p>Für den Stabhochsprung sowie das Kugelstoßen gibt es bisher noch keine Anlage in der Gemeinde. Auch auf der in Bau befindlichen Sportanlage Schönfließ Nord sind keine derartigen Leichtathletikanlagen geplant.</p> <p>Alle Sportanlagen sind sogenannte kombinierte Rasenballsport- und Leichtathletikanlagen bei denen die Leichtathletikanlagen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Rasenballsportfeldern stehen. Eine duale Nutzung der Sportanlagen ist auf Grund der Diskrepanz zwischen Mannschafts-Ballsportarten auf dem Innenfeld und Leichtathletik auf einer umlaufenden Leichtathletikanlage nicht möglich. Fußball und Laufsport in einem gemeinsamen Stadion kommen bspw. in Konflikt, wenn der Ball beim Torschuss-training auf Kleinfeld am Tor vorbei geht oder</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Defizite der bestehenden Sportanlagen begründet erst die Notwendigkeit eines Neubaus hinreichend.</p>	<p>beim Großfeld über die Seitenauslinie auf die Laufbahn rollt. Besonders auf Grund der Wurfdisziplinen wird eine gesonderte Sportfläche benötigt, um Nutzungskonflikte mit anderen Sportarten und damit Verletzungsrisiken vermeiden zu können. Bei allen Wurfdisziplinen, egal ob Speer-, Ballwurf, Kugelstoßen oder Diskus eine höchste Disziplin erforderlich, dass andere Sportler auf der Sportstätte nicht in den Wurfsektor laufen. Dies kann hinsichtlich der Verantwortlichkeit nur durch einen Verein verantwortlich koordiniert werden (Leichtathletikverein). Wenn parallel ein Mannschafts-Ballsportverein dessen Training ausübt, kann diese Disziplin der Sportler und Verantwortlichkeit für die Sportler nicht abgegrenzt oder koordiniert werden. Es entstehen unbeherrschbare Risiken für die Gesundheit/ Unversehrtheit der Sportler und für den Erhalt des Sportmaterials.</p> <p>Wochenbelegungspläne der Sportstätten für reguläre Trainingseinheiten werden dargestellt. Die Sportanlagen in Schildow und Mühlenbeck sind bereits durch Schul- und Vereinssport nahezu voll ausgelastet. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Stunden pro Woche (Mittwoch 16:00 – 17:30 Uhr) auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung. Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch die, im Einzugsbereich des Leichtathletikvereins gelegene, Sportanlage Bieselheide der Gemeinde Glienicke/Nordbahn kann auf Anfrage der Rundendreher nur begrenzte Platzzeiten von jeweils einer halben Stunde zur Verfügung stellen.</p>
14.43	<p>Weiterhin sollte eine Darstellung der Gründe für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen, da eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 LSG-VO nur aus diesen Umständen heraus möglich ist. Die Notwendigkeit für die Darlegung dieser Argumentationsketten ist im "Erlass über die</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gründe für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses werden zur Offenlage dargestellt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen" geregelt. Das Planen in die Befreiungslage soll absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck überwinden.	
14.44	<b>4. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft</b> <b>4.1 Weiterführende Hinweise</b> 4.1 .1 Gewässerschutz Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.45	Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.46	Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.47	Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
14.48	<b>5. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung</b> <b>5.1 Weiterführende Hinweise</b> 5.1 .1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde Der geplante Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.49	Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV).</p>	
14.50	<p>Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
14.51	<p>Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
14.52	<p>5.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für alle Grundstücke zu gewährleisten, weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin: Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Absatz 4 Punkt 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im B-Plan werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RSt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.	
14.53	Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
14.54	Das B-Plangebiet ist laut Planungsunterlagen verkehrlich über den Reitweg erschlossen. Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
14.55	<p><b>6. Belange des Fachbereichs Verkehr und Ordnung</b></p> <p><b>6.1 Weiterführende Hinweise</b></p> <p>6.1 .1 Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffene Jagdgenossenschaft und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf bejagte Flächen absehbar.
14.56	<p><b>6.1.2 Verkehr</b></p> <p>Zu dem Bauvorhaben ergeht von der Straßenverkehrsbehörde nachstehende Stellungnahme mit zu berücksichtigenden Hinweisen und Vorgaben:</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass auch ein erhöhter Fußgänger- und Radverkehr,</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Dorfstraße bzw. Glienicker Chaussee ist mit einem beidseitigen Fußgängerweg ausgestattet. Eine Querungshilfe der Dorfstraße bzw. Glienicker Chaussee im näheren Umfeld zum geplanten Vorhaben würde im Kurvenbereich liegen und wäre daher nicht zielführend.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>insbesondere von schutzbedürftigen Personen zu erwarten ist.</p> <p>Aus diesem Grund sind in Bezugnahme auch auf die <b>Wegebeziehung in den weiteren Planungen Querungshilfen im unmittelbaren Bereich zielführend.</b></p> <p>Ich gebe jedoch zu bedenken, dass eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges oder eine Fußgängersignalanlage nur unter den Voraussetzungen der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie für Lichtsignalanlagen- Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr (RiLSA 2010) möglich sind. Bauliche Maßnahmen (Bau einer Mittelinsel) wären ebenfalls zu prüfen.</p>	<p>Eine Querungshilfe auf Höhe der Bushaltestelle „Schönfließ (OHV), Am Feldweg“ an der Glienicker Chaussee wäre auch auf Grund der dort auftretenden Querungen bezüglich des ÖPNV sinnvoll.</p>
14.57	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist daher im weiteren Verfahrensverlauf einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
14.58	<p>Ferner ist der Lückenschluss des Gehweges bis zum Reitweg oder auch darüber hinaus ebenfalls zielführend in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
14.59	<p>Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.60	<p><b>C SCHLUSSBEMERKUNGEN</b></p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

#### 15 – Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH [f]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**16 – Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel: Regionale Planungsstelle**  
**[29.11.2021./06.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (RePFW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321)</li> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.2	Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes GML Nr. 35 "Sportstätte Schönfließ- Am Reitweg" und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar mit Hinweisen.	Keine Abwägung erforderlich.
16.3	<p><b>Begründung:</b> Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 1,3 ha großen Fläche im Süden der Ortslage Schönfließ als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" sowie Fläche für Wald zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Funktionsgebäudes sowie nicht überdachten Sportanlagen geschaffen werden. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan, der den Bereich</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bisher als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, entsprechend geändert werden.</p> <p>Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vorranggebiet "Freiraum" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (Vgl. 1.1 (Z) ReP FW). Die Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch.</p>	
16.4	<p>Innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land übernimmt der Ortsteil Mühlenbeck die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Publikumsintensive Einrichtungen sollen hier ihren Standort haben bzw. mit ihrem Standort zu einer Stärkung der Versorgungskerne beitragen (ebd.). Unter Berücksichtigung von Dimension und entsprechender Vorprägung des Bereiches ist kein Widerspruch gegenüber den zuvor benannten Erfordernissen erkennbar.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.5	<p><b>Anregung:</b> In Kapitel 2.2 "Landes- und Regionalplanung" wird unter der Überschrift "Regionalplan Prignitz-Oberhavel" ausgeführt, dass der Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" nur Festlegungen zu Wohngebiets- und Einzelhandelsentwicklung trifft. Das ist so nicht ganz korrekt, er trifft auch zu anderen überörtlichen Versorgungsangeboten einschließlich der verkehrlichen Erschließung Festlegungen. Insofern <b>sollte die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit Stärkung der Bündelungsfunktion ergänzt werden.</b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen im Zusammenhang mit Stärkung der Bündelungsfunktion werden entsprechend wie folgt ergänzt. „Der Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ legt für die Gemeinde Mühlenbecker Land Grundfunktionale Schwerpunkte unterhalb von Mittelzentren fest, trifft aber nur Festlegungen zu Wohngebiets- und Einzelhandelsentwicklung sowie zu anderen überörtlichen Versorgungsangeboten einschließlich der Verkehrlichen Erschließung.“</p>
16.6	Hinweise!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).</p>	
16.7	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften beste-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	hende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
16.8	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

**17 – Gemeindeverwaltung Birkenwerder [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**18 – Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn [20.12.2021/23.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18.1	Im Rahmen der Machbarkeitsstudie der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn wurden Standorte einer gemeinsamen Sportstätte für Leichtathletik und Fußball untersucht. Im Rahmen der Bearbeitung der Studie hatte die <b>Untere Naturschutzbehörde gefordert, keine separaten Sportanlagen für Leichtathletik oder Fußball zu planen</b> . Der Bedarf an einem Fußballplatz für Glienicke/Nordbahn besteht weiterhin fort. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die <b>Möglichkeit eines weiteren Sportplatzes im Betreff genannten Verfahren zu prüfen</b> . Dieser sollte den Anforderungen eines Fußballplatzes entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass beide Sportarten nicht an einem Standort zu vereinbaren sind: <i>„Gesamt-Ergebnis der Machbarkeitsstudie Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen. Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“</i> (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA (2021): Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, S. 18.)
18.2	Des Weiteren bitten wir Sie, die <b>Größe des Funktionsgebäudes zu prüfen, sodass dieses den Ansprüchen mehrerer Nutzer und Nutzungen gerecht wird</b> . Neben der Beherbergung eines Leichtathletikvereins	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Standort „Am Reitweg“ gemäß der Standortalternativenprüfung und auf Grund der Lage im LSG nur eine Sportanlage für Leichtathletiksportarten geplant. Eine Angliederung einer weiteren Sportan-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	sollen ebenfalls Räume für Mannschaftssportarten geschaffen werden.	lage ist daher auch nicht absehbar und aus fachlicher Sicht nicht empfehlenswert. Das Funktionsgebäude soll einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen und wird daher auf das, für die geplante Nutzung erforderliche Mindestmaß dimensioniert. Ein Vorhalten von Räumlichkeiten für Mannschaftssportarten kann aus diesen Gründen nicht nachgegangen werden.

**19 – Gemeindeverwaltung Wandlitz [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**20 – Stadtverwaltung Hohen Neuendorf [04.11.2021/04.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch die Planung der Gemeinde Mühlenbecker Land <b>nicht berührt werden.</b>	Keine Abwägung erforderlich.

**21 – Stadt Oranienburg [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**22 – Deutsche Telekom Technik GmbH [04.11.2021/04.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.1	Im Planbereich <b>befinden sich noch keine</b> Telekommunikationslinien der Telekom.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22.2	Wir bitten folgende <b>fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</b> In allen Straßen bzw. Gehwegen sind <b>geeignete und ausreichende Trassen</b> mit einer Leitungszone in einer <b>Breite von ca. 0,5 m</b> für	Der Bebauungsplan setzt keine Straßen bzw. Gehwegen fest.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
22.3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.4	Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.5	Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.6	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.

**23 – E.DIS Netz AG [09.11.2021/10.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23.1	... Da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits <b>keine Einwendungen</b> .	Keine Abwägung erforderlich.
23.2	Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p>	
23.3	<p>Wir bitten unseren <b>Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
23.4	<p>Eventuell notwendige Umverlegungen / Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Für die Erschließung der Sportstätte ist, in Abhängigkeit der zukünftig benötigten elektrischen Leistung, eventuell der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Notwendigkeit, Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen ermittelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>

**24 – EMB Energie Mark Brandenburg GmbH [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**25 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH [03.11.2021./03.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
25.1	<p>... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="312 1731 815 2016"> <thead> <tr> <th data-bbox="312 1731 453 1892">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="453 1731 584 1892">Hauptsitz</th> <th data-bbox="584 1731 687 1892">Betroffenheit</th> <th data-bbox="687 1731 815 1892">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="312 1892 453 2016">Erdgaspeicher</td> <td data-bbox="453 1892 584 2016">Halle</td> <td data-bbox="584 1892 687 2016">nicht betroffen</td> <td data-bbox="687 1892 815 2016">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspeicher	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang							
Erdgaspeicher	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein							

Nr.	Inhalt der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag
	Peissen GmbH				
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b.Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
	<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>				

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
25.2	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. <b>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</b>	Keine Abwägung erforderlich.
25.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
25.4	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
25.6	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

**26 – Netzgesellschaft Berlin Brandenburg NBB [25.11.2021/25.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26.1	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	
26.2	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
26.3	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.4	Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die <b>DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus sind keine Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen notwendig.
26.5	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	

**27 – Niederbanimmer Eisenbahn AG/NEB Betriebsgesellschaft mbH [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**28 – Handwerkskammer Potsdam [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**29 – Industrie- und Handelskammer (IHK): Potsdam [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**30 – Kreishandwerkerschaft Oberhavel [02.12.2021/08.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
30.1	...seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan GML Nr. 35 "Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg" und FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plan GML Nr. 35 <b>Keine Einwände oder Bedenken.</b>	Keine Abwägung erforderlich.
30.2	Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehendes Handwerk oder Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, erfährt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen.
30.3	Hinweis: Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**31 – Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**32 – Wasser Nord GmbH & CoKG [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**33 – Zweckverband Fließtal [29.11.2021/30.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
33.1	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit nur in der Glienicker Chaussee Abwasseranlagen des Zweckverbandes "Fließtal". Für die o.g. Baumaßnahme erhalten Sie einen Auszug aus unseren Bestandsunterlagen im <b>dx-Format</b> . Die Planunterlagen sind nur für die o. g. Anfrage zu verwenden und die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Wir weisen aber darauf hin, dass eine mögliche <b>Beschädigung unserer Entwässerungsanlagen durch Ihre Planung auszuschließen ist</b> . Im Flurstück 20 verläuft eine Abwasserdruckleitung ON 150 PE-HO, welche grundbuchlich gesichert ist. Die Anlagen des ZV "Fließtal" und zur Anlage gehörende Einrichtungen dürfen nicht überbaut, noch durch Gerüste, Kräne, Container oder Ähnliches verstellt werden oder von Gegenständen dauerhaft belastet werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Dingliche Rechte werden in die Begründung übernommen.
33.2	Das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm (im ausgewachsenen Zustand) und der Versorgungsleitung gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Versorgungsleitung keine Pflanzungen fest. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
33.3	Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Es ist beidseitig von der Abwasserdruckleitung eine Schutzstreifenbreite von je 2,00 m einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
33.4	Wir bitten bei der weiteren Planung um Beachtung folgender Hinweise: Der Zweckverband "Fließtal" darf Sie darüber informieren, dass die Abwassererschließung des o.g. Geltungsbereiches nicht gesichert ist. Das Flurstück 20 verfügt nicht, wie im B-Plan angegeben über einen Abwasseranschluss. Im B-Plan ist auf Seite 32 Punkt Abwasser der Text abzuändern. Zur Sicherung der Abwassererschließung des Plangebietes ist ein Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband "Fließtal" zwingend erforderlich. Über diesen Vertrag wäre dann die Erschließung gesichert.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
33.5	Der Abschluss des Erschließungsvertrages ist zwingende Voraussetzung zum positiven Bescheiden des Genehmigungsverfahrens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
33.6	<b>Wir weisen darauf hin, dass ggf. Beiträge und Gebühren sowie Netzausbaukosten fällig werden, die vom Eigentümer zu tragen sind.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
33.7	Des Weiteren hat der Grundstückseigentümer <b>im Vorfeld</b> einen "Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zur Entsorgung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlage" im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" einzureichen und sich diesen durch den Zweckverband "Fließtal" genehmigen lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
33.8	Bei der Inanspruchnahme von mehreren Flurstücken ist ein Nachweis einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33.9	Die Anschlussarbeiten auf dem Grundstück sind satzungsgemäß durch den Eigentümer herzustellen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Grundstücksentsorgungsanlage lt. § 12 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	vom 20.06.2002 in Gestalt ihrer 6. Änderung vom 20.11.2017 vor Inbetriebnahme durch den Eigentümer auf Dichtheit zu überprüfen ist (inkl. Übergabeschacht).	
33.10	<p>Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass der Schmutzwasserhausanschluss (Grundstücksentsorgungsanlage) durch eine Fachfirma hergestellt werden muss und eine Abnahme am offenen Rohrgraben erfolgen soll (siehe § 12 insbesondere Absatz 3 Buchstabe d. Schmutzwasserbeseitigungssatzung).</p> <p>Nach Fertigstellung der Grundstücksentsorgungsanlage bitten wir um Zusendung des Formblattes "Antrag auf Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage". Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist dem Zweckverband nachzuweisen und mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Einleitung einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
33.11	<p>Sofern Küchen oder andere Räume vorhanden sind in denen Fette, Öle usw. anfallen, dann wird es erforderlich einen oder mehrere Fettabscheider einzubauen. Der Nachweis über die erfolgte Generalinspektion der Fettabscheider ist dann nach Fertigstellung an uns zu übergeben. Eine Einleitung von Schmutzwasser ist nicht gestattet, bis eine Einleitgenehmigung vom Zweckverband "Fließtal" ausgestellt worden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>
33.12	<p>Bei der Planung von Regenwasseranlagen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere der § 55 Abs. 2 zu berücksichtigen, d.h. "Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern ..."</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung- BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 ist das zu versickernde Niederschlagswasser erlaubnisfrei flächenhaft über geeignete</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Oberbodenschicht zu versickern. Geeignete Bodenschichten müssen eine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen. Laut § 4 (1) der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 05.06.2019 hat das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern. Die Bemessung und Gestaltung der Versickerungsanlage ist so auszurichten, dass das Niederschlagswasser nicht auf ein Nachbargrundstück sowie nicht auf die Straße übertritt und nicht auf dieses abgeleitet wird.</p>	
33.13	<p>Es sind die geologischen und hydrologischen Randbedingungen zu berücksichtigen. Es ist z.B. eine Kombination aus RW-Nutzung, Versickerung und Rückhaltung sowie Drosselung möglich. <b>Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf den o. g. Flurstücken schadlos abgeleitet werden kann.</b> Ein RW-Kanal steht zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist vorrangig über die belebte Bodenzone umzusetzen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, dass keine Oberflächenbeläge verwendet werden, die schädliche Auswirkungen auf das zu versickernde Regenwasser haben. Die Dimensionierung der erforderlichen Flächen und somit ein tragfähiges Entwässerungskonzept kann erst mit konkreter Objektplanung erstellt werden. Z. B. kann eine mögliche Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit der Oberflächenmaterialien für die Sportanlagen oder die Möglichkeit der Regenwasserrückhaltung unter den Sportanlagen noch nicht abgeschätzt werden. Um eine möglichst große Flexibilität für künftige Vorhaben zu gewährleisten wird auf ein Entwässerungskonzept und die Festsetzung konkreter Flächen in diesem Verfahren verzichtet.</p>
33.14	<p>Es wird erforderlich einen Versickerungsnachweis nach DWA-A 138 durchzuführen. Es ist ein Konzept zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen. Bei Grundstücken größer 800 m<sup>2</sup></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>abflusswirksame Fläche ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 durchzuführen. Versickerungsnachweis und Überflutungsnachweis sind ebenfalls Voraussetzung zum positiven Bescheiden des Genehmigungsverfahrens.</p>	
33.15	<p><b>Folgende Unterlagen sind beim Zweckverband "Fließtal" im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zur Entsorgung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal"</li> <li>- Erschließungsvertrag Bodengutachten</li> <li>- Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach §5 Versickerungsfreistellungsverordnung (Bbg-VersFreiV)</li> <li>- Entwässerungsplan/-konzept für die Regen- und Schmutzwasserentsorgung</li> <li>- Versickerungsnachweis nach DWA-A 138</li> <li>- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei &gt;800m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche</li> <li>- ggf. Größe Fettabscheider und deren Berechnung zur Ermittlung der erforderlichen Größe, Fabrikat, DiBt-Zulassung, Fabrikat Probenameschacht</li> <li>- Nachweis einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte sofern mehrere Flurstücke Inanspruch genommen werden</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p>

## 9 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 AufbauhilfeG vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 BaulandmobilisierungsG vom 14 Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

**Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

**Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

## 10 Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)

Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)

Anlage 3: Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)

Anlage 4: Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)

Anlage 5: Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)

Anlage 6: Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)

Anlage 7: Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.

Anlage 8: Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck

Anlage 9: Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzky, März 2022)

Anlage 10: Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)

Anlage 11: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)

Anlage 12: Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)

Anlage 13: Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)

Anlage 14: Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)